Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft.

Jahresbericht über Cicero*)

von

Dr. G. Landgraf, in Schweinfurt, Studienrektor Dr. J. Simon in Kaiserslautern,
Dir. J. H. Schmalz in Tauberbischofsheim und Dr. P. Schwenke in Kiel.

Jahresbericht über die Litteratur zu Cicero's Reden aus den Jahren 1881. 1882. 1883.

Von

Dr. Gustav Landgraf
in Schweinfurt.

Die Jahre 1881—1883 zeigen uns eine ungemein rege Thätigkeit auf dem Gebiete der ciceronischen Reden, an der sich deutsche wie holländische, englische wie französische Gelehrte gleichmässig beteiligen. Besonders erfreulich ist die Wahrnehmung, dass sich die Studien auch den bis jetzt mehr oder minder vernachlässigten Reden zugewendet haben. So erfuhr die Rede de domo in kritischer wie sprachlicher Hinsicht eine sorgfältige Prüfung in den Abhandlungen von Rück und Lange, mit der Rede pro Caecina beschäftigte sich der Holländer Francken, eine treffliche Separatausgabe der Rede pro Flacco erhielten wir durch du Mesnil, eine Separatausgabe der Rede pro C. Rabirio perduellionis reo durch den Engländer Heitland. Mehr nach ihrem Inhalt und in Hinblick auf Zeit, Personen und Umstände wurde durchforscht die Rede pro Corn. Balbo von dem Franzosen Jullien und dem Deutschen Hoche, und über die Reden de lege agraria schrieb in fesselnder Sprache Haenicke. Auch die schwierigen Rechtsverhältnisse der Reden pro Quinctio, Roscio Comoedo und C. Rabirio wurden einer erneuten Prüfung unterzogen und zwar sowohl von philologischer wie juristischer Seite. Andrerseits fanden die in den Kreis der Schullektüre gehörigen Reden wiederholte Bearbeitung sowohl in den schon bekannten Kommentaren als auch in neuen Schulausgaben. Den Altmeister auf diesem Gebiete, Carl Halm, hat leider am 5. Oktober 1882 der Tod aus einer wirkungs- und fruchtreiche[n]

---

*) Die Jahresberichte von Herrn Studienrektor Dr. Jakob Simon ü[ber die] rhetorischen Schriften und von Herrn Gymnasialdirektor J. H. Sch[malz in] Tauberbischofsheim über die Briefe des Cicero folgen im nächsten [...]

Thätigkeit herausgerissen; seine Musterausgaben ciceronischer Reden werden ihm noch lange eine dankbare Erinnerung in den Herzen der Schüler und Lehrer sichern. Neben der Bearbeitung für den Schulgebrauch erschienen auch wissenschaftlichen Zwecken dienende Ausgaben solcher Reden, wie des Referenten grössere Ausgabe der Rosciana mit Kommentar, der Rede pro Sulla von James Reid, der Planciana und Sestiana von Holden, der Rede pro Archia von Emile Thomas. Was die Handhabung der Kritik anlangt, so stehen sich zur Zeit zwei Richtungen einander scharf gegenüber. Denn während der konservative Standpunkt, den C. F. W. Müller bei der Textgestaltung seiner neuen Ciceroausgabe eingenommen, sich bei den deutschen Ausgaben immer mehr geltend macht, fahren besonders die Holländer unbeirrt fort in Zeitschriften, Spizilegien, Programmen dem überlieferten Text auf den Hals zu rücken und ihm durch Streichen, Einklammern, Korrigieren, Umstellen böse zuzusetzen. Auf deutscher Seite hat sich dieser Richtung zugewandt H. Kraffert in seinen Beiträgen zur Kritik und Erklärung lateinischer Autoren. Mit besonderer Vorliebe aber macht man auf holländischer wie deutscher Seite auf Interpolationen und Glosseme Jagd. Dass dabei auch manchmal von besonnenen Kritikern zu weit gegangen wird und worden ist, zeigt Martin Hertz in seiner vortrefflichen Gratulationsschrift an Fleckeisen.

In der Exegese finden wir nicht nur eine sorgfältige Berücksichtigung des Sachlichen, sondern es wird auch insbesondere der Sprachgebrauch Ciceros einer genauen Untersuchung unterzogen. Die historische Betrachtungsweise der lateinischen Sprache überhaupt, wie sie von Draeger angebahnt wurde, und insonderheit die historische Entwicklung des ciceronischen Stiles tritt hier — und zwar auch in den ausländischen Kommentaren — mehr und mehr in den Vordergrund. Dabei leistet ganz wesentliche Dienste das in Bälde seiner Vollendung entgegengehende Lexikon zu Ciceros Reden von Merguet.

I. Litteratur der auf alle oder mehrere Reden bezüglichen Ausgaben, Werke und Abhandlungen.

1) M. Tullii Ciceronis Orationes Selectae XIV. Editio XXI emendatior, quam post editionem Ernestii, Seyfferti, Ecksteinii curavit Otto Heine. Halis, Sumpt. Librariae Orphanotrophei. 1883. 395 S. 8.

Pars I: Pro Sex. Roscio Amerino. Pro lege Manilia.

Pars II: Orat. Catil. IV. Pro Lic. Archia Poeta. Pro L. Murena.

Pars III: Pro T. Ann. Milone. Pro P. Sestio. Pro Qu. Ligario. Pro Rege Deiotaro.

Pars IV: Accus. in Verrem Liber IV. Orat. Philipp II. in M. Antonium.

2) M. T. Ciceronis Orationes. Pars prima. De signis, de suppliciis, pro Archia, pro Marcello, pro Roscio Amerino, Philippicae VII. et IX. Edition classique. Précédée d'une notice littéraire par M. F. Deltour. Paris, Delalain 1882. 242 S. 18.

Diese beiden Text-Ausgaben ciceronischer Reden für den Schulgebrauch zeigen recht deutlich den verschiedenen Standpunkt, den deutsche und französische Herausgeber bei der Konstituierung eines Textes einnehmen, der nur der Schule dienen soll. Während die deutsche Ausgabe uns einen Text bietet, der auf gewissenhafter Heranziehung aller neueren und auch eigenen Forschung beruht und einen selbständigen Wert hat, ist der Text der französischen durchweg derjenige der Vulgata. Proben aus den ersten Kapiteln der IV. Verrina (eine Paragraphen-Einteilung giebt es nicht) mögen diese Behauptung erhärten. Cap. 3 § 6 et quid (die deutschen Ausgaben seit Halm sed), Cap. 7 § 16 commisi tamen me (me fehlt in den besten codd.); Cap. 8 § 17 fin. deos penates a te patrios reposcit (a te statt te ist Lesart der schlechteren codd.); Cap. XI in. venire audetis (venitis codd. opt.); ib. § 25 locupletissima et amplissima (der Zusatz et amplissima findet sich nur in den schlechteren codd.) u. s. w. Die Orthographie lässt wie der Text viel zu wünschen übrig. Befremdend ist auch der ohne jegliche chronologische Ordnung zusammengewürfelte Inhalt dieses ersten Bändchens. Das handliche Format (Taschenformat) teilt es mit den meisten französischen Klassikerschulausgaben.

Die vier Hefte der Hallenser Sammlung, die Männer wie Ernesti, M. Seyffert, Aug. Eckstein als Bearbeiter aufzuweisen hat, stehen in der neuen von O. Heine besorgten Auflage vollständig auf der Höhe der Wissenschaft. Die kurzen kritischen Noten geben sowohl Rechenschaft über die eigene und fremde Handhabung der Kritik als auch gönnen sie »dem Schüler aus der Vorhalle einen Einblick in die Stätte der Wissenschaft«. Eine ausführliche Besprechung der Ausgabe habe ich in der Philol. Rundschau III (1883) p. 681—683 und 1610—1614 gegeben. Vgl. auch die günstigen Besprechungen des ersten Bändchens im Phil. Anzeiger 1883, XIII, S. 552—555 und in der Philol. Wochenschrift III S. 1621 ff. — Auf die Konjekturen und Textesänderungen Heines soll bei den einzelnen Reden eingegangen werden.

M. Tulli Ciceronis Orationes selectae. Scholarum in usum edidit Herm. Nohl. Vol. I: Or. pro Sex. Roscio Amerino. Lipsiae. Sumptus fecit G. Freytag. 1884. (ist schon 1883 erschienen). 40 S. 8. (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum edita curantibus Joanne Kvičala et Carolo Schenkl). Siehe Nr. 19.

3) *Ἀπομνημονεύματα* Guilelmi Georgii Pluygers ad Ciceronis orationes. Mnemosyne N. S. IX (1881) S. 131—148.

4) Beiträge zur Kritik und Erklärung lateinischer Autoren [illegible] Dr. Herm. Kraffert, III. Teil, G. Pr. Aurich 1883, S. 113—121.

5) Coniectanea critica in Ciceronis orationes. Scripsit Henricus Schwarz. G. Pr. Hirschberg 1883. 10 S. 4. (vgl. hierzu die Anzeige von Kraffert in d. Phil. Rundschau 1883. Sp. 1451. 52.)

Ueber die Ἀπομνημονεύματα siehe den letzten Jahresbericht über Cicero S. 213 und 227f. Die im IX. Band der Mnemosyne abgedruckten Konjekturen Pluygers betreffen die Reden aus den Jahren 63—43. Dass viele derselben schon früher in Cobets eigener Zeitschrift veröffentlicht oder auch schon von anderen Gelehrten gemacht wurden, hat Eussner in den Adversaria VI (Bl. f. d. bayr. G. W. 1881 S. 384f.) bemerkt. Es finden deswegen bei dem Konjekturenverzeichnis der einzelnen Reden nur diejenigen Aufnahme, welche neu zu sein scheinen.

Die Kraffert'schen Konjekturen beziehen sich auf folgende Reden: p. Rosc. Am., Divin., Verr. act. prim. et sec., Font., Caecin., imp. Pomp., Cluent., de leg. agr., C. Rabir., in Catil., Muren., Sull., Arch., Flacc., Sest., Vatin., Cael., prov. cons., Balb., Pis., Planc., Rab. Post., Mil., Lig., Deiot., Philipp. XIV, Fragm. Viele dieser Konjekturen beruhen auf leichter Aenderung und sind auf den ersten Blick gefällig, aber bei näherer Betrachtung der Stellen erweisen sie sich als überflüssig und unberechtigt.

Der Verfasser der dritten Schrift hat schon in seinen Miscellanea philologica (Leipziger Doktordiss. 1878) Proben seines kritischen Scharfsinnes abgelegt, siehe den Jahresbericht XIV (1878. II) S. 205 ff. Wie er dort sich hauptsächlich mit den Reden Ciceros de lege agraria beschäftigte, so entfallen auch von den 17 Konjekturen der vorliegenden Schrift 12 auf diese Reden. Die übrigen verteilen sich auf die Rede pro Caelio, nämlich vier, und eine auf die Rede in Pisonem. Sämtliche vorgetragenen Konjekturen zeugen von sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Stellen und sind zum Teil recht probabel.

6) H. Wrampelmeyer, codex Helmstad. n. 304 primum ad complures, quas continet, Ciceronis orationes collatus. Pars VI. Addita sunt complura de cod. Cic. epist. ad famil. adhuc incognito. G. Pr. Clausthal 1881. 46 S. 4 (Vgl. hierzu Rubner in der Philol. Rundschau II, 1882, Sp. 1103—1106).

Ueber die früheren Kollationen des cod. W siehe die Besprechung von pars I u. II im Jahresbericht von 1873—1875 S. 686—688, von pars III und IV im Jahresbericht von 1878 S. 211—215, von pars V im letzten Jahresbericht S. 226. In der VI. Abteilung giebt Wrampelmeyer zunächst die Kollationen zu den Reden p. Cluent., p. Sulla, p. Flacc., p. Planc., in Catil. I—IV, Philipp. I (die Lesarten der übrigen Phil. Reden werden [den] Inhalt des nächsten Programmes bilden). Angehängt ist eine Kol[lation] eines bisher unbekannten Kodex von 59 Briefen Ciceros ad fam., [der] dem 15. Jahrhundert anzugehören scheint. Auf S. 40—46 han[delt der] Verf. über Stellung und Wert des W unter den Codices für die Reden

pro Deiotaro, Cluentio und für die beiden Deklamationes Sallustii in Ciceronem und Ciceronis in Sallustium. Dabei kommt er zu dem Resultat, dass cod. W für die Rede p. Deiot. der beste der II. Handschriftenklasse und dem Gissensis (= R) am ähnlichsten, also »perbonae notae« sei. Die die Declamationes enthaltenden Teile der Handschrift ständen in der Mitte zwischen der älteren und jüngeren Klasse und seien auf einen Archetypus zurückzuführen, der Lesarten aus beiden Klassen aufgenommen habe. In der Cluentiana sei er dem cod. M so nahe verwandt, dass man annehmen könne, cod. W sei entweder eine direkte Abschrift des cod. M oder einer Abschrift desselben.

7) H. T. Karsten, Spicilegium criticum. Lugduni Batavorum, apud E. J. Brill 1881. 61 S.

Die Schrift bringt beachtenswerte Beiträge zu den Reden p. P. Sestio, M. Caelio, Cn. Plancio, P. Sulla, bis S. 32; der übrige Teil zu den Suasoriae und Controversiae des Rhetors Seneca und zu vier Tragoedien des Ann. Seneca. Karsten äussert nicht nur seine Ansicht über Konjekturen nnd Emendationen anderer Gelehrten, sondern giebt auch selbst von Scharfsinn und Kenntnis der ciceronischen Latinität zeugende Aenderungsvorschläge. Vor allem sucht er Interpolationen im Texte aufzuspüren, was ihm auch mehrmals gelungen ist.

8) De Tropis et Figuris, quae inveniuntur in orationibus Demosthenis et Ciceronis, scripsit J. Straub. Gymn. Progr. Aschaffenburg 1883. 147 S. 8.

Der Verfasser giebt in dieser Schrift eine (zunächst für Schüler bestimmte, cf. praef. p. IV. V) Uebersicht des Gebrauchs der Tropen und Figuren bei Demosthenes und Cicero. Der Gang derselben ist der, dass zuerst über Namen und Wesen der einzelnen Tropen und Figuren mit Bezugnahme auf alte wie neue Werke über Rhetorik gehandelt, dieselben hierauf durch signifikante Beispiele aus griechischen oder lateinischen Schriftstellern erläutert und endlich die einschlägigen Stellen aus Demosthenes und Cicero in grosser Zahl (auf Vollständigkeit wird kein Anspruch gemacht) beigebracht werden. Am Schlusse vermissen wir einen die Resultate der vorangehenden Untersuchung zusammenfassenden Abschnitt. Auch würde ein Index manchem, welcher die Schrift benutzt, erwünscht gewesen sein.

Was nun die Behandlung im einzelnen anlangt, so ist dieselbe bezüglich des aus beiden Schriftstellern gesammelten Materials durchaus nicht immer gleichmässig, so dass man den falschen Schluss ziehen kann, der betreffende Schriftsteller habe den oder jenen Tropus weniger im Gebrauch gehabt. So werden z. B. auf S. 25 für den Euphemismus sieben Stellen aus Demosthenes gegeben, dagegen aus Cicero nur eine. Und doch hätte Erwähnung verdient, dass die Formel si quid cui

accidit nicht bloss euphemistisch für den Tod, sondern auch für die Verurteilung gebraucht wird, vgl. p. Mil. § 58, Flacc. § 103. Der umfangreichste Abschnitt ist der über die Metapher (S. 26—70). Straub hätte hier für Cicero noch Häggströms commentatio de aliquot translationum Ciceronianarum generibus Upsalae 1861 und Kühnast, liv. Syntax S. 293 ff benutzen können. Noch einige Ergänzungen mögen hier Platz finden: S. 9 ist ein weiteres Beispiel der Gebrauch von *παῖδες*, liberi, nati, statt des Sing., siehe meine Bemerkung zu Rosc. Am. § 96. S. 12 ist als Parallele zu Dem. *μυριάκις δίκαιος ἀπολωλέναι* anzuführen Phil. II § 112 non miliens perire est melius u. ä. (s. zu Rosc. Am. § 26). S. 105 verdienten bei der correctio Erwähnung die Formeln ac non (potius) s. z. Rosc. Am. § 93 und si .. habendum est w. z. B. Quinct. § 50 funus ducitur, si f. id habendum est (s. z. R. A. § 134). Ueber eine bei Straub nicht erwähnte Art der Epiploce (S. 116) s. z. R. A. § 32. S. 120 hätte der Verfasser unterscheiden sollen zwischen dem Asyndeton in formelhaften Ausdrücken (ultro citro, *ἄνω κάτω*) und dem Asyndeton ausserhalb solcher Formeln; bei der Allitteration nicht nur Verbindungen gleichartiger Redeteile (fuga formido), sondern auch ungleichartiger aufzählen sollen, wie cupiditas caeca Sull. 91. Pis. 57, sanguine saginantur Sest. § 78 u. ä. Wenn endlich der Verfasser S. 139 mit Berufung auf meine Schrift de figuris etymologicis linguae Latinae sectam sequi als pseudoetymologische Figur betrachtet und mit seditionem sedare auf gleiche Stufe stellt, so muss ich mich gegen einen solchen Irrtum verwahren.

Die Latinität ist fliessend und verständlich. Im Drucke finden sich eine Reihe von Versehen. Der Verfasser der scholae Latinae schreibt sich nicht Seuffert (S. 105. 126), sondern Seyffert, S. 8 steht impurrissimo, S. 13 perstrinxiti statt perstrinxisti, S. 14 habitu statt habitae, S. 20 singalaria, S. 61, Z. 18 steht die ausgeschriebene Stelle nicht Cael. sondern div. Caec., S. 142 pagnantia statt pugnantia.

9) A. Roschatt, Ueber den Gebrauch der Parenthesen in Ciceros Reden und rhetorischen Schriften. Erlangen 1883. Dissertation 33 S. 8. (umfasst nur Cap. I u. II; die vollständige Abhandlung ist abgedruckt in den Acta Erlangensia III, 1884, S. 189—244).

Der Verfasser hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, den Gebrauch der Parenthese in Ciceros Reden und rhetorischen Schriften einer wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen. Da ausser einigen kurzen Bemerkungen in grammatischen und stilistischen Werken eine Vorarbeit dem Verfasser nicht zu Gebote stand, so war er auf seine eigenen Beobachtungen angewiesen. Wir können ihm das Lob nicht versagen, dass er überall gründlich und sorgfältig zu Werke gegangen ist. Seinen Stoff teilt Roschatt in vier Kapitel; vorausgeschickt ist ein einleitender Teil über Wort,

Definition und Behandlung der Parenthese in der alten und neuen grammatischen Litteratur. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, in welchen Sätzen Parenthesen vorkommen. Das zweite zeigt, welcher Partikeln sich Cicero zur Einleitung der Parenthesen bedient (bes. enim, nam, autem, sed, quamquam). Im dritten wird von dem Einflusse gesprochen, den die Parenthese auf die weitere Gestaltung des Satzes oder Satzteiles, dem sie eingeschaltet ist, übt. Das vierte handelt von dem Verhältnisse, in dem der Inhalt der Parenthese zu dem Satze, in dem sie steht, sich befindet.

10) G. Wuest, De clausula rhetorica quae praecepit Cicero quatenus in orationibus secutus sit. Strassburger Dissertation 1881. 102 S. (Auch in den dissertat. philol. Argentorat. Bd. V S. 227—328.)

Volkmann bemerkt in seiner Rhetorik der Griechen und Römer S. 450: »Es muss der Detailforschung überlassen bleiben, nachzuweisen, welche rhythmischen Regeln die bedeutendsten griechischen und lateinischen Prosaiker beim Bau ihrer Perioden namentlich zu Anfang und am Schluss derselben befolgt haben, bis jetzt fehlt es für diesen Punkt, dessen sorgfältige Beachtung sicherlich auch für die Texteskritik nicht ganz ohne Belang sein dürfte, noch so gut wie ganz an Vorarbeiten«. Der Verfasser der oben citierten Schrift hat sich der mühsamen Arbeit unterzogen, achtzehn aus der älteren, mittleren und spätesten Lebensepoche Ciceros stammende Reden auf den rhythmischen Schluss ihres Periodenbaues hin zu untersuchen. Die schwierige Untersuchung wird durch sehr übersichtlich (nach dem Muster W. Studemunds) angefertigte Tabellen (auf S. 43 und 60. 61) möglichst erleichtert. Der Verfasser versteht es vortrefflich, aus seinem trockenen statistischen Material interessante Resultate zu gewinnen. Nicht nur die Textkritik wird durch seine sorgfältigen Ausführungen an vielen Stellen gefördert (S. 48 wird vorgeschlagen Mil. § 103 spectaclum, S. 63 Cat. I § 26 nec [statt neque] videbis, S. 66 Ligar. § 29 ignorit suis, S. 68 ac subibo [statt atque] R. Am. § 31 und esse factum putatis [statt factum esse putatis] Cat. III § 22, S. 69 Mil. § 91 foro volitarunt, S. 71 Verr. V § 19 severius iudicarit, Cat. I, § 22 furore revocarit, S. 73 veniamus ad splendida [statt splendidiora] Phil. II § 63), sondern auch der aus sprachlichen Gründen vom Refer. u. a. geführte Nachweis einer Verschiedenheit der früheren und späteren Reden Ciceros wird durch Wuest's Auseinandersetzungen über die clausula rhetorica erhärtet. Auch die auf S. 76 ff. gewonnenen Beobachtungen über Aussprache und Prosodie in der Anwendung der Klauseln sind sehr beachtenswert. Da der eigentliche Inhalt der Schrift einem andern Referate zugehört, so mögen die gegebenen Andeutungen genügen. Besonderes Lob verdient — zumal bei einem so schwierigen Stoffe — die geschickte und verständliche Handhabung der lateinischen Sprache. Nicht übereinstimmt mit

der durchaus guten Latinität der zweimal gebrauchte Ausdruck nullus dubito und die konsequent angewendeten Abblativformen longiori, breviori, maiori, minori etc.

11) C. Guttmann, De earum quae vocantur Caesarianae orationum Tullianarum genere dicendi. Greifswalder Dissertation 1883. 76 S. 8. (s. Luterbacher X. Jahresber. S. 175).

Ueber vorliegende Schrift habe ich bereits in Wölfflins Archiv für latein. Lexikographie und Grammatik I S. 138f. referiert und mich dahin ausgesprochen, dass die Behauptung Guttmann's Cicero wolle in den Caesarianae als Attiker erscheinen unhaltbar sei, dass man jedoch den Aufstellungen des Verfassers über einen Einfluss der Gegenwart Caesars auf Ciceros Diktion insoweit zustimmen könne, als der Gebrauch der Tropen und Figuren in diesen Reden ein weniger zahlreicher sei als in den übrigen. Ist man der Ansicht, dass Caesar in dem Kampfe zwischen Cicero und den Attikisten die Hand im Spiele hatte und die Bestrebungen der letzteren unterstützte, wie umgekehrt alle Neuattikisten auf Caesars Seite standen (vgl. die interessanten Bemerkungen Harneckers in Fleckeis. Jahrbücher 1884 S. 45ff.), so mag man immerhin annehmen, Cicero habe in jenen vor Caesar gehaltenen Reden dem Machthaber zu Liebe seiner Diktion eine attikistische Färbung gegeben. Aber deswegen darf man Cicero nicht über Nacht zum Vertreter des Attikismus machen und ebensowenig den Caesar. Die Nachweise zu seinen Aufstellungen giebt der Verfasser im zweiten und dritten Kapitel seiner Abhandlung. Sonach hätten das erste und vierte unbeschadet des Gesamtresultats wegbleiben können, wie denn auch der Verfasser selbst zugesteht, dass bei dem im ersten Kapitel angestellten Vergleich des Wortschatzes der Caesarianae mit der Miloniana und den Philippicae wenig herausgekommen sei (cf. S. 17). Aehnlich ist es mit dem vierten Kapitel, in welchem er besonders gegen den von Wuest (vgl. die vorhergehende Nummer) aufgestellten Satz polemisiert, dass die mittleren Reden Ciceros den Höhepunkt, die späteren und letzten einen Rückschritt seiner rhetorischen Kunst bezeichnen. — Guttmann fehlt überhaupt darin, dass er die einzelnen Reden nach dem genus Asiaticum oder Atticum klassifizieren will, während doch Cicero weder ein Vertreter des einen noch des andern, vielmehr Eklektiker war, in der Rhetorik wie in der Philosophie. Man wird nichts wunderliches darin finden, wenn er in seiner Jugend zu dem schwülstigen und überschwenglichen, damals noch dazu in seiner Blüte stehenden Asianismus hinneigte, zumal er von Natur wortreich angelegt war, aber man wird nimmermehr mit Guttmann sagen dürfen, Cicero sei in den philippischen Reden zu der Ungebundenheit des genus Asiaticum zurückgekehrt. Vielmehr erklärt sich der leidenschaftlichere, freiere Ton der Sprache in diesen psychologisch aus der Erregtheit des Gemütes, in welcher sich damals der Redner befand. — Schliesslich

muss ich noch einen mir vom Verfasser zur Last gelegten Irrtum zurückweisen. Derselbe behauptet, ich hätte (de Cic. elocut. S. 8) mit Unrecht aus Tuscul. II, 1, 3, »qui iam conticuerunt paene ab ipso foro irrisi« den Schluss gezogen, dass der Attikismus ums Jahr 45/44 (nicht wie Guttmann irrtümlich schreibt 43/44) im Niedergang begriffen gewesen sei, da Cicero im Brutus 289 (also im Jahre 46), der speziell gegen die Attiker geschreiben sei, fast ganz ähnlich sich ausdrückt. »Aber« — ich lasse Harnecker l. l. S. 47 mich verteidigen — »im Brutus a. O. schildert Cicero die Dürftigkeit und Nüchternheit der Attikisten, im Anschluss daran konnte er mit gelinder Uebertreibung schon versichern, dass sie non modo a corona sed etiam ab advocatis relinquuntur. Die Stelle in den Tusc. dagegen ist viel allgemeiner gehalten und stärker in den Ausdrücken, vielleicht übertreibt er auch hier etwas, aber im wesentlichen werden wir an der Richtigkeit nicht zweifeln dürfen.«

12) Th. Stangl, Der sog. Gronovscholiast zu elf ciceronischen Reden. Prag und Leipzig 1884 (bereits Herbst 1883 erschienen).

Rec. von K. Lehmann in der Philol. Wochschr. 1883, p. 1417 ff; Anon. in der Philol. Rundschau IV (1884) S. 179 ff.

Vorliegende Abhandlung bildet den ersten selbständigen Teil einer Habilitationsschrift, deren zweiter, Mario-Victoriana enthaltend, in den Jahrbb. f. Phil. erscheinen wird. Der Verfasser ist auf dem Gebiete der Grammatiker- und Scholiastenlitteratur zu Ciceros Werken kein Neuling. Denn seine Dissertation (München 1882) 'Boethiana' behandelt in kritischer und sprachlicher Hinsicht den Kommentar des Boethius zu Ciceros Topica und ein grösserer Aufsatz in den Bl. f. d. bayr. G. W. 1883 S. 184 ff. »Ὁμοιότητες in Ciceros rhetorischen Schriften und den lateinischen Rhetoren« zeugt von einer tiefgehenden Vertrautheit des Verfassers mit dem so wenig bekannten Gebiete spätlateinischer Kommentarienschreiberei. Was ihm bei all diesen Arbeiten einen mächtigen Vorteil seinen Vorgängern gegenüber in die Hand gab, war die Gelegenheit, die reichen Handschriftenschätze der Münchener Bibliothek benutzen und durch Vermittelung derselben sonst schwer erreichbare Kodizes auswärtiger Bibliotheken erhalten zu können. So war auch für die vom Verfasser über den Gronovscholiasten angestellte Untersuchung von entscheidender Wichtigkeit der Umstand, dass er den die Gronovischen Scholien enthaltenden Leydener Kodex selbst einsehen und prüfen konnte. Referent konnte sich bei der Konstituierung des Textes der Gronovscholien zur Rosciana dieses Glückes nicht rühmen und fühlte sich um so weniger veranlasst auch nur einen (doch jedenfalls vergeblichen) Versuch in dieser Beziehung zu machen, als Th. Mommsen im Rhein. Museum XVI. 1861. S. 140 ff. auf Grund einer Nachvergleichung einiger Blätter jenes Kodex die Versicherung abgegeben hatte, die von Jac. Gronov 1692 veranstaltete Ausgabe sei gut und sorgfältig gemacht.

Dieses Urteil hat die von Stangl mit aller Sorgfalt durchgeführte Prüfung nicht bestätigt, ebensowenig die von Mommsen aufgestellte Behauptung, dass die Lemmate grösstenteils in Initialen gekürzt seien. Das Verdienst Stangl's ist es, durch seine gründliche Nachvergleichung dem künftigen Herausgeber, den wir am liebsten im Herrn Verfasser selbst sähen, ein ebenso vollständiges als anschauliches Bild der Handschrift gegeben zu haben, das in der That eine neue Vergleichung völlig überflüssig macht.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir den Inhalt der Schrift selbst darlegen. Der erste Abschnitt handelt von der Geschichte und dem äusseren Bestand der Handschrift. Wir erfahren daraus u. a., dass wir im Leidensis vier Hände zu unterscheiden haben, welche Korruptel- und andere Zeichen im Texte oder Notizen am rechten und linken Rand machten. Das als Beleg für die im Texte der Abhandlung vorgetragenen Sätze dienende Material hat der Verfasser in einem Anhang »litterarhistorische und grammatische Nachweise« niedergelegt. Am interessantesten ist der zweite Teil, welcher die Ueberschrift trägt: »Bestandteile und Bezeichnung, Art und Alter der Scholien«. Nachdem bereits Jacob Gronov erkannt hatte, dass in der gemeinsamen Ueberlieferung wenigstens zwei Scholien stecken (Verr. act. I. cap. VI, 16 — VII, 20 ist nämlich doppelt erklärt), sprach A. Mai 1828 in seiner Vorrede zur römischen Ausgabe der Bobienser Scholien die Vermutung aus, der Erklärer von in Verr. act. II, l. I § 1—62 (Orelli S. 399, 31—405, 29) sei wohl nicht derselbe, der divin. in Caecil. und in Verr. act. I § 1—45 (Orelli 382, 6—397, 40) interpretierte. Von A. Mai unabhängig kam Stangl zu demselben Resultate, fügte demselben aber noch das neue hinzu, dass die noch übrigen Reden (Orelli S. 406, 4—444, 8) von keinem jener drei Verrinen-Exegeten behandelt worden, sondern von einem vierten, der ein ganz anderer sei, als jeder von jenen drei. Demnach unterscheidet Stangl vier Scholienschichten, die er mit A (Or. S. 399, 31—405, 29; Verr. act. II. 1 § 1—62); B (Or. 382, 6—397, 40; div. Caec. Verr. act. I, § 1—45); C (Or. 392, 23—393, 40; Verr. act. I § 16—20); D (Or. 406, 4—444, 8 die übrigen Reden) bezeichnet. Diese vier verschiedenen Bestandteile werden nun nach Form und Inhalt mit einander verglichen, wobei sich ergiebt, dass A der beste, D der schlechteste und B und C dem Gehalte nach in der Mitte zwischen jenen beiden stehen. Man muss zugestehen, dass die Beweisführung Stangl's in der Hauptsache eine überzeugende ist; indessen muss ich dem Zweifel Lehmann's (S. 1418) beipflichten, ob alles, was von 400, 31—402, 23 sich findet, auch A zuzuschreiben sei. Auffallend bleibt wenigstens der geringe Umfang einer Reihe von Scholien auf S. 401 u. 402 gegenüber S. 403—405. Was die Abfassungszeit der Scholien anlangt, so nimmt Stangl für A das 5. Jahrhundert n. Chr., für B und C etwa das Jahr 600, eine noch spätere Zeit für D an. Der III. Theil beschäftigt sich mit der Textkritik. Es

werden zunächst die Konjekturen der Vorgänger verzeichnet, welche nach Stangl's Meinung in den Text einer neuen Scholienausgabe aufzunehmen sind. Dabei hätte Stangl besser gethan die betreffenden Emendationen im Wortlaut wiederzugeben, da einige der von ihm citierten Zahlen offenbar falsch sind, so unter der Rubrik Eberhard 426, 16 (excursatio), nicht 36; 430, 1 ist unrichtig (steht auch unter Büchner); 431, 8 statt 18; 432, 18 statt 19; 433, 11 gehört mir zu, dagegen das unter meinem Namen stehende 432, 19 resp. 18 Eberhard. Auch sonst stimmen die Zahlen nicht immer, so steht S. 33 'Scholion 383, 11' statt 22; S. 61 wird Cic. R. Am. § 50 statt 80 citiert. Als Druckversehen habe ich noch notiert S. 19, 8 Collegienheften statt Collegienhefte, S. 38 steht fana depopulatus est] statt depeculatus est, S. 51 alllateinisch statt altlateinisch.

Was nun die Stangl'schen Konjekturen selbst betrifft, so legen sie alle von dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit wie Belesenheit des Verfassers Zeugnis ab, wenn sie auch nicht alle evident oder auch nur wahrscheinlich sind. In vielen Fällen wird es überhaupt schwer sein, irgend etwas ganz befriedigendes zu finden. So gleich in der ersten Stelle 383, 6 Or.: 'aut quoniam alii videbantur esse vexati aut quia senex summa necessitate'. Stangl schlägt vor 'aut quoniam illi videbantur esse vexati aut quia feci ex summa n.' Mir gefällt besser zu schreiben 'aut quia venere (zur Form vgl. 383, 27 vocavere) summa n. (wie 384, 1. 35)', wobei dann auch dasselbe Subjekt bleibt. Lehmanns Verteidigung des hss. senex ist unglücklich, denn wie kann Cicero als senex bezeichnet werden in dem Alter, wo er den Verres anklagte? — Gelungen sind die Emendationen zu S. 383, 25 ab omnibus; S. 384, 39 quia dictorum; S. 387, 17 vere bis; S. 390, 13 Ordnung der Scholien und relictam provinciam (statt des hss. uitam pro vitam); S. 393, 6. 394, 11. 410, 36 more maiorum; 414, 8; für noch nicht geheilt erachte ich S. 415, 16 occisis partibus; unzweifelhaft sind 429, 15 die Aenderungen adversarius, 435, 1 iterum; S. 435, 20 ist mir die Lesung Stangl's nicht probabel; ich bleibe bei meiner Aenderung modo ostendit, die auch Lehmann billigt. Ebenso scheint mir S. 440, 11 Stangl nicht das Richtige getroffen zu haben, wenn er für et ibi schreibt exul; ich finde in ibi nach der häufigen Verwechselung von b und v (cf. St. Nachweis 25) ivit, also ist exivit oder in exilium ivit wie S. 401, 15 zu lesen. Endlich schreibe ich 441, 20 statt videndo nicht iubendo, sondern vincendo (vgl. die Worte Cicero's non alienis praeceptis, sed suis imperiis, non offensionibus sed victoriis, non stipendiis sed triumphis est (erudita).

Hoffen wir, dass uns der Herr Verfasser bald die Gronov- und Bobienserscholien in gereinigter Textesgestalt vorlegt.

13) Merguet, H., Lexikon zu den Reden des Cicero mit Angabe sämtlicher Stellen. III. Band 1882. (L—P) 852 S. IV. Band 1883. Lief. 1—10. 360 S. (robustus) Lex. 8. Jena. Verlag von G. Fischer.

Die Vorzüge dieses mühsamen, aber höchst verdienstvollen Werkes sind bereits im Jahresbericht 1880 S. 225f. und vom Referenten in Woelfflins Archiv für lateinische Lexikographie I, Heft 2 S. 311 genügend hervorgehoben. Dass die von dem Verfasser befolgte systematische Anordnung den Wortschatz in grosser Uebersichtlichkeit vorführt, trotzdem aber den Benutzer des Lexikons manchmal vergeblich suchen lässt, ist ebendort bemerkt worden. Der Hauptvorzug des Werkes besteht in seiner Vollständigkeit, die es uns ermöglicht, wenigstens aus einem grösseren Schriftenkomplex Ciceros einigermassen sichere Anhaltspunkte für seine Sprache zu gewinnen, denn in diesem Punkte ist an unbegründeten Behauptungen von Kritikern und Interpreten ciceronischer Schriften Unglaubliches geleistet worden. Zahlen beweisen! Es belehrt uns Merguet's Lexikon, dass paupertas nur einmal, pauper nur dreimal (dafür egestas und egens), paulatim nur einmal (dafür sensim, gradatim, pedetemptim), ocius nur einmal, nequiquam nur zweimal, das Verbum reri und das Adjektiv validus sich an keiner Stelle in den Reden finden u. s. w. — lauter unerwartete und überraschende Entdeckungen. — Dem Lexikon liegt der Kayser'sche Text zu Grunde; Varianten werden angegeben, doch ziemlich spärlich. Wir hätten gewünscht, Merguet hätte auf die neueren Texte von Halm und C. F. W. Müller mehr Rücksicht genommen; es hätte das dem Werke nur von Vorteil sein können. Wir geben ein Beispiel. Nach C. F. W. Müller zu Cic. Offic. S. 22 findet sich quando in den Reden nicht als Kausalpartikel, aber Merguet citiert dafür Verr. III § 70, wo Müller quomodo? liest und leg. agr. I § 3 wo die codd. quoniam bieten, Orelli und Halm aber quod lesen (bei Merg. ist keine Variante bemerkt). Ebenso hätte s. v. eculeus in der Stelle aus Verr. IV § 42, wo nach Kayser citiert wird quique maximi fuerant die Variante der Lagg. qui Q. Maximi, welche Halm II und C. F. W. Müller aufgenommen, erwähnt werden sollen u. s. w. — Dass sich bei einem solchen Werke Druckfehler und sonstige Versehen trotz aller aufgewandten Sorgfalt nicht vermeiden lassen, ist selbstverständlich, doch ist bei vorliegendem die immerhin geringe Anzahl derselben lobend anzuerkennen. Das Lexikon wird jedenfalls im Laufe des Jahres 1884 vollendet und mit Recht eine Zierde deutschen Fleisses und deutscher Wissenschaft bilden.

14) Marcus Tullius Cicero. Ausgewählte Reden. Uebersetzt mit Einleitung und Kommentar von Dr. Paul Hellwig. Stuttgart 1883. W. Speemann. 2 Bände. I. Band in Verr. II, 1; in Cat. I u. II; p. M. Caelio Rufo; p. T. Annio Milone. 220 S. II. Band: in Verr. II, 4 u. 5; in Cat. III u. IV. 200 S.

Rec. von O. Harnecker in Berl. Ph. W. 1884 Sp. 262ff. und Hachtmann in Phil. Rundschau IV Sp. 910ff.

Die Uebersetzung hält sich eng an das Original, ohne dass dadurch der Ausdruck geschraubt würde. Auch ist sie fast durchgängig richtig; hie und da sind Wendungen nicht geschmackvoll oder missverständlich. Wir heben aus den Katilinarischen Reden heraus I S. 117 »in der allergrössten Menge« (Halm schliesst maximam multitudinem ein); S. 119 »deren ganze Thätigkeit sich in nächtlichen (Text antelucanis) Mahlzeiten bethätigt; S. 120 gegen jene verschlagene (eiectam, Halm 'gestrandet') und lahmgelegte Schar von Schiffbrüchigen«; II. S. 177 »der die Fürsorge für die Ansteckung (besser: in Brandsteckung) der Stadt für sich in Anspruch genommen hatte«; S. 182 bürgerliche Zwiste, die ihr... gesehen habt (besser: erlebt habt); ibid. dieser ganze Platz war zum Uebermass voll von angehäuften Leichen (Eberhard: schwamm von Bürgerblut); S. 184 Z. 2 ist die Uebersetzung »wenn die übrigen den rechten Nutzen von ihren Thaten haben« nicht richtig, s. Halm und Eberh. z. St., S. 193 ist der Ausdruck »niedersäbeln« unpassend; S. 195 heisst es unrichtig »durch den gestrigen Tag« (hodiernus!); S. 197 ist ex media morte irrtümlich übersetzt »mitten aus der Nacht«. — Der Kommentar (d. h. kurze Noten unter dem Text) ist meist aus Halm geschöpft. Unrichtig ist S. 187 und 195 der 15. Dezember als Tag der Senatssitzung, in der die vierte Rede gehalten wurde, bezeichnet: es sind die berühmten Nonae Decembr.! An einigen Stellen vermissen wir eine Note, so z. I S. 138 eine Bemerkung darüber, warum Cicero in der Caeliana die Clodia beissend Medea Palatina nennt. Die Antwort giebt Fortunatian. S. 124, 26 H, wonach Atratinus den Caelius pulchellum Jasonem genannt hatte. S. 159 konnte der locus classicus des geflügelten Wortes 'hinc illae lacrimae' angegeben werden, nämlich Ter. Andr. 126.

II. Litteratur zu den einzelnen Reden.

pro P. Quinctio.

15) W. Oetling, Cicero's Quinctiana. Ein Beitrag zum Verständnis und zur rhetorischen Würdigung von Cicero's Rede pro Quinctio. Progr. des grossherz. Gymn. Oldenburg. 1882. 24 S. 4.

Rec. von Fr. Luterbacher im IX. Jahresbericht des philol. Vereins zu Berlin S. 30ff., Philol. Anzeiger XII, S. 615–616 von hr.

Es ist auffallend, dass der Quinctiana, obwohl sie die erste der uns erhaltenen Reden Cicero's ist, so wenig Aufmerksamkeit von Seiten der Philologen geschenkt wird. Die Schrift des Hallenser Professors Philippi aus dem Jahre 1735: »Cicero ein grosser Windbeutel, Rabulist und Charlatan, zur Probe aus dessen übersetzter Schutzrede für den Quinctius nachgewiesen« mochte freilich zu ihrer Empfehlung nicht beitragen, und die Schwierigkeiten der Rechtsverhältnisse, um die es sich in ihr dreht, mochten viel eher den Scharfsinn der Juristen als den der Philologen reizen. Und in der That ist die juristische Litteratur der

Rede bedeutend grösser als die eigentlich philologische. Diese Schwierigkeit des Terrains mag wohl auch Schuld daran sein, dass von dem reichlichen Konjekturenregen, den Pluygers und Kraffert über die ciceronischen Reden haben niedergehen lassen, von ersterem nur wenige, von letzterem gar keine die Quinctiana treffen. Doch durfte sie auf einem andern Arbeitsfelde der philol. Wissenschaft nicht so stiefmütterlich behandelt werden. Als nämlich in den letzten Jahren von Hellmuth, Thielmann und dem Referenten die historische Entwicklung des ciceronischen Stiles zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht wurde, musste jene Rede als ebenbürtiges Glied in die Kette der litterarischen Dokumente Cicero's aufgenommen werden und von diesem Standpunkt aus beleuchtet ergab sich, dass dieselbe als Jugendprodukt Cicero's dieselben Eigentümlichkeiten, resp. Mängel und Schwächen an sich trage, wie die kurz darauf gehaltene Rosciana, dass die Ueberschwenglichkeit im Ausdruck und das Ueberwuchern der Figuren und Tropen dem Einfluss der adulescentia und teilweise auch dem damals duce Hortensio blühenden schwülstigen genus Asiaticum dicendi zuzuschreiben sei. Diesen letzteren Gesichtspunkt berührt der Verfasser der vorliegenden Schrift nur kurz auf S. 23. Die eigentliche Tendenz derselben ist, durch eingehende Darlegung und Prüfung der in der Quinctiana zur Sprache kommenden Rechtsverhältnisse einen gerechteren Massstab für die Beurteilung der rhetorischen Kunst Cicero's in dieser Rede zu gewinnen und zu einer befriedigenderen Auffassung derselben zu gelangen. Durch die umsichtige und verständige Methode, mit welcher der Herr Verfasser die Ansichten und Beweismittel seiner Vorgänger Keller, Bachofen, Mommsen, Rau, Frei, Benfey, Rein vorträgt nnd würdigt, empfiehlt sich seine Schrift vortrefflich zur Einführung in den juristischen Teil der Rede. Dass Oetling's Beweisführung nicht in allen Punkten gleich überzeugend ist, liegt in der schon angedeuteten Kompliziertheit des Rechtsfalles. Luterbacher hat in seiner Recension diesen Teil der Abhandlung eingehend und berichtigend besprochen. Deshalb mögen hier nur jene Fragen berührt werden, die in irgend einem Zusammenhang mit der Textgestalt oder der Worterklärung stehen.

§ 60 zählt Cicero die Fälle auf, unter welchen das prätorische Edikt die missio in bona d. h. die Einweisung in die Güter einer Person und deren Beschlagnahme zuliess, nämlich 1) qui fraudationis causa latitarit, 2) cui heres non exstabit (das Fut. I. trat ein, weil exstare kein Perfekt hat), 3) qui exsilii causa solum verterit. Als vierte Klausel fügten nach dem Vorgang von Hotmann und Lambin Keller und mit ihm der neueste Herausgeber C. F. W. Müller ein: 'qui absens iudicio defensus non fuerit'. Oetling weist diese Konjektur zurück, indem er behauptet, dass die angebliche Ediktsbestimmung Nr. 4 unter 1 zu subsumieren sei. Vergleicht man jedoch § 74 und besonders § 86. 87 'ex edicto autem non potuisse bona possi-

deri demonstravi, quod neque fraudandi causa latitasset neque exsilii causa solum vertisse diceretur. Reliquum est, ut eum nemo defenderit, so geht daraus hervor, dass Cicero diese Klausel von den übrigen unterscheidet, und aus dem häufigen Wiederkehren solcher und ähnlicher Ausdrücke darf man schliessen, dass Naevius gerade diese Klausel gegen Quinctius geltend machte. — Richtig ist S. 13 die Erklärung der Worte in § 53 horae duae fuerunt = »es sind zwei Stunden vom Tage verflossen, die zweite Stunde, in der Quinctius mit mir zum Vadimonium zusammen kommen wollte, ist vorbei« in Zusammenhalt mit § 25 ipse necessarios corrogat, ut ad tabulam Sextiam sibi adsint hora secunda postridie«. — Ebenda in der Note wird 'tabulae maximae (Müller maxime) signis hominum nobilium consignantur' als ironisch aufgefasst mit Beziehung auf das vorhergehende 'veniunt frequentes'. — Dagegen darf man § 12 nicht mit Oetling S. 10 'rustica sane bene culta et fructuosa' aus dem 'versichernden' sane auf Misswirtschaft und Verschwendung des C. Quinctius schliessen, denn sane steht im Sinne von valde, wie Woelfflin nachweist lat. u. rom. Compar. S. 11, vgl. meine Abhandlung de Cic. elocut. S. 38, wo noch citiert ist Tuscul. II § 44 bene plane magnus, Acad. I § 25 bene sane facis. — Andrerseits muss ich jetzt gegen Woelfflin Philolog. XXXIV S. 143 Oetling (S. 7) zustimmen, wenn er in dem häufig gebrauchten latitare nicht einen Archaismus sieht, sondern einen von Cicero nachgebrauchten Terminus der juristischen Sprache (aus der Ediktsformel). — Unwahrscheinlich ist mir die Erklärung von 'ut quid praeterea'? in § 44 als unwillige Frage mit Ergänzung eines fieri potest. Die Formel hat offenbar in Beziehung auf das vorhergehende 'quid a nobis autem refertur' die Bedeutung von quid praeterea? Verr. III, 197 (C. F. W. Müller quid postea), Caec. § 24 = was weiter? Also hat man fiat zu ergänzen und die Redeweise mit dem griechischen ἵνα τί zusammenzustellen, vgl. ep. Att. VII, 7, 7; vielleicht ist aber auch 'aliud quid praeterea'? zu lesen. — Endlich teilen wir nicht die Ansicht Oetling's, wenn ihm S. 17 das Wort iugulare in § 44 als starke Metapher auffällig erscheint, denn iugulare wird so nicht selten von der unrechtmässigen Verurteilung gebraucht, insofern diese die Existenz des Verurteilten vernichtet, und zwar wird es sowohl vom Richter gesagt als vom Ankläger, der die Verurteilung herbeiführt; s. die Belege bei Osenbrüggen zu Rosc. Am. § 29.

p. Sex. Roscio Amerino.

16) Cicero's ausgewählte Reden. Erklärt von Karl Halm. I. Bändchen. Neunte verbesserte Auflage. Die Reden für Sex. Roscius aus Ameria und über das Imperium des Cn. Pompeius. Berlin. Weidmannsche Buchh. 1881.

Die neue Auflage zeigt im Texte gegenüber der achten folgende Aenderungen, welche zum Teil auf den Einfluss der C. F. W. Müller'

schen Textrekognition zurückzuführen sind: § 8 hoc vel (8. Aufl. [vel] hoc), § 13 hunc ipsi (hunc ipsum), § 37 quo ... complexa nach Priscian (quod ... complexum), § 40 die Wiederholung der Frage patri non placebat? nach C. F. W. Müller; vgl. auch die neue Note; ebenso § 54 die Wiederholung non cogitabat? § 70 potuisset codd. (posset), § 74 ipse (ipsene), § 123 et una quaeque .. dici potest (de una quaque .. dici p.), und dazu die neue Anm.; § 134 conviciis Emendation von Paul (conviviis), § 140 fasst Halm die Worte quam viam munitet et quo iter adfectet nicht mehr als Fragment einer Dichterstelle auf (vgl. die umgeänderte Note), wie schon aus dem eingefügten et hervorgeht. — In einer zehnten Auflage wünschte ich vor allem § 31 das handschriftliche minae et terrores (Halm immineant terrores) aufgenommen, welche Verbindung ich in meinem grösseren Kommentar durch Belege aus allen Zeitaltern der lateinischen Sprache genügend gestützt zu haben glaube, und § 141 die unnötige Konjektur valiturum statt des handschriftlichen posse beseitigt, denn wie Luterbacher im IX. Jahresbericht S. 19 richtig bemerkt, kann posse in der Bedeutung »vermögen« hier ebenso gut bei speravit stehen, wie unmittelbar vorher bei putat. — Wiewohl eine Reihe von Versehen und Druckfehlern in der neuen Auflage gebessert sind, sind doch noch einige stehen geblieben, andere dazu gekommen. So ist zu schreiben, S. 17, Z. 19 populus statt populos, S. 19, Z. 8 magistrum statt magistratum, S. 34 Sp. 2, 18 L. Quinctius Cincinnatus st. C., S. 37 Sp. 1, 6 § 94 statt 95; S. 41 Sp. 1, 17 § 74 statt 77; S. 50 Sp. 1 Z. 3 § 144 statt 145; S. 56 Sp. 2, 14 Planc. ep. fam. 10, 21, 1 statt ad fam.; S. 61, Z. 17 videamus statt videamns.

17) Cicero's Rede für Sex Roscius aus Ameria. Für den Schulgebrauch erklärt von G. Landgraf. Gotha, F. A. Perthes 1882. (Bibliotheca Gothana.)

Vgl. J. H. Schmalz in Phil. W. 1882 S. 1420ff., K. E. Georges in Phil. Rundschau 1883 S. 363—368, F. Luterbacher im IX. Jahresber. S. 17. 18, Dorschel im Gymnasium 1883 S. 7., Egelhaaf im Correspondenzbl. für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs XXIX. 1882. S. 513—515.

Bezüglich des Wertes dieser Ausgabe, die lediglich eine Ausgabe für Schüler sein will, sei auf die angeführten Recensionen verwiesen. Hinsichtlich der Einrichtung von Schulausgaben sind zur Zeit die Ansichten noch so geteilt, dass es allen recht zu machen von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ich habe z. B. an nur sechs Stellen die Frageform gewählt, um auf diese Weise dem Schüler auf halbem Wege in der Lösung der Schwierigkeit entgegenzukommen. Ein Recensent tadelt mich deswegen, weil diese Frageform zwar früher beliebt, jetzt aber mit Recht verpönt sei. Allein diese Ansicht ist durchaus noch nicht ein allgemein recipierter Grundsatz für Schulkommen-

tare; man vgl. z. B. Wolff in der Recension der Pfitzner'schen Schulausgabe der Annalen des Tacitus in der Phil. Rundschau III S. 528: »Dagegen sind geschickte Andeutungen und Fragen als didaktisches Hilfsmittel sehr empfehlenswert und meistens besser angebracht, als wenn die betreffende Stelle geradezu übersetzt würde . . . Die Frageform möchte ich, wie in den Schulausgaben der Klassiker überhaupt, so auch in den Pfitzner'schen eine häufigere Anwendung wünschen, namentlich wo Zweifel über die Konstruktion nahe liegen«.

Im einzelnen bedürfen folgende Versehen oder Druckfehler einer Verbesserung: S. 2 Einleitung schreibe man ermordet hatte statt ermordete; S. 13 Sp. 2 der Acc. c. Inf. statt Inf.; S. 16, Z. 4 im Texte futurum statt futuram, § 15 ist zu ändern: Cicero beginnt . . . die narratio gern mit dem Nominativ der Person. Der Eingang der Narratio in unserer Rede ist sehr ähnlich demjenigen der Narratio in der Cluentiana: »A. Cluentius Habitus etc. — S. 21 Sp. 1 ist zu schreiben iudicatote] Imperativus permissivus. — ibid. Sp. 2 Schlusszeile § 99 statt 98. — S. 24, Sp. 1 sicunt erant statt erunt. — S. 28, Sp. 1 § 29 schreibe sive potius statt ac p. S. 30 Sp. 1 Schlusszeile ist das Jahr 86 statt 96 zu korrigieren. — S. 34 Sp. 1 zu § 39 ist die Angabe § 48 in 40 zu ändern. — S. 40 Sp. 2 Z. 3 v. u. ist L. Qu. Cincinn. zu schreiben. — S. 59 Sp. 1 schreibe scopulus statt scopulos. — S. 63 Sp. 2 societatem statt societam. — S. 69 Sp. 2 questum statt quaestum. — S. 71 Sp. 1 ist auf § 59 statt 54 zu verweisen, ebenso S. 76 Sp. 2 auf § 137 statt 37. — S. 86 Sp. 1 füge nach Optativ ein 'mit ἄν'. — S. 92 Sp. 1 ist statt Bruttium oder Bruttia zu schreiben ager Bruttius; vgl. den gr. Komm. — S. 101 Sp. 2 ist das Citat aus Nat. deor. 3 § 80.

18) Cicero's Rede für Sex. Roscius aus Ameria. Mit den Testimonia veterum und dem Scholiasta Gronovianus herausgegeben und erklärt von G. Landgraf. Erlangen. A. Deichert.

I. Hälfte: Text mit den Testimonia veterum und dem Schol. Gron. 1882. S. 1—118.

II. Hälfte: Kommentar. 1884 (Ende 1883 erschienen) S. 119—428.

Recensionen: A. Eussner im Litt. Centralbl. 1882 S. 1708; K. E. Georges Philol. Rundschau III Sp. 360 ff. und IV Sp. 438 ff.; F. Luterbacher im IX. Jahresbericht S. 16 f. und im X. S. 157—159; J. H. Schmalz Berl. Phil. W. 1884 S. 263—265 und S. 595 ff.; W. Hirschfelder in W. f. kl. Phil. 1884. S. 295—297.

In vorliegender grösserer Ausgabe der Rosciana habe ich das gesamte kritische und exegetische Material für wissenschaftliche Zwecke gesichtet und verarbeitet und durch eigene Untersuchungen vermehrt. Im Texte konnte ich mich in der Hauptsache den besonnenen Grundsätzen C. F. W. Müller's anschliessen, im Kommentar galt es besonders die in den letzten Jahren immer reichlicher anschwellende Litteratur

zur historischen Syntax und Stilistik der lateinischen und insbesondere der ciceronischen Sprache möglichst auszunutzen und zu verwerten. Doch wurde auch die sachliche und rhetorische Interpretation nicht vernachlässigt. In ersterem Punkte verweise ich u. a. auf die Darlegung über Etymologie des Wortes Parricidium und die symbolische Deutung der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe S. 265—269, den zweiten anlangend auf die Analyse der Peroratio in der Rosciana S. 386—390. Vor allem strebte ich im Kommentar sowohl in kritischen wie in exegetischen und rein sprachlichen Erörterungen das bereits vorhandene oder neu gefundene Material historisch so vorzuführen, dass jede einzelne Untersuchung ein abgerundetes Bild giebt der Geschichte einer kritisch oder exegetisch schwierigen Stelle (vgl. z. B. die Behandlung von § 80 iudicio perfundere S. 283 ff.), eines einzelnen Wortes (vgl. die Behandlung des Wortes opitulari auf S. 188 ff.), einer einzelnen Form (z. B. der Form patribus familiis (S. 226—228) oder endlich grammatischen Konstruktion (wie z. B. von cepi captumque S. 197 ff.). Im Texte weiche ich an folgenden wichtigeren Stellen von Halm oder C. F. W. Müller ab: § 11 schreibe ich omnes hanc quaestionem . . . manifestis maleficiis cotidianoque sanguini remedium esse sperant futurum; § 18 iste autem; § 24 schreibe ich bonorum emptio ⟨falsa⟩, flagitiosa possessio; ibid. nemo erat qui non audere omnia mallet; § 27 Nepotis ⟨sororem, Balearici⟩ filiam; § 31 minae et terrores; § 55 hüc inimicus; § 64 quid poterat tam esse suspiciosum quam neutrum sensisse; § 77 o di immortales quod in tali crimine innocentibus saluti solet esse . . . id etc.; § 106 quod suspicioni locum detis, § 107 indicii pretium; § 112 quod minime leve videtur iis, qui minime ipsi leves sunt; § 113 egestate vivum; § 120 schreibe ich at neque in vos quaeritur: Sex. enim Roscius reus est; neque in dominum, vos enim dominos esse dicitis; § 130 schreibe ich multa multos impie imprudente L. Sulla commisisse; § 142 cum ab hoc splendor causae separatur. — Das Nähere hierüber giebt der kritische Anhang S. 85—117, Ergänzungen und Berichtigungen desselben stehen auf S. 409—411.

19) M. Tulli Ciceronis orationes selectae. Scholarum in usum edidit Herm. Nohl. Vol. I: Oratio pro Sex. Roscio Amerino. Lipsiae. G. Freytag. 1884 (schon 1883 erschienen). 8.

Vgl. meine Anzeige in d. Phil. Rundschau IV Sp. 373—375, J. H. Schmalz in d. Berl. Phil. W. 1884 S. 265; Lehmann W. f. kl. Phil. 1884 S. 420—423.

Indem ich auf meine ausführlichere Besprechung dieser sorgältigen und trefflichen Schulausgabe in der Phil. Rundschau verweise, sei hier erwähnt, dass Nohl nach eigener Vermutung § 55 schreibt huc [inimicus], § 129 ad huius casum causamque, § 155 adimit. Im übrigen basiert der Text im wesentlichen auf C. F. W. Müller; an abweichenden Lesarten

notieren wir § 105 suspicandum hoc nach Tiedke, § 112 minime leve mit H. J. Müller; § 134 conviciis mit Paul.

K. Lehmann in der citierten Anzeige der Nohl'schen Ausgabe vermutet § 44 ansprechend haec a te ten(uis) vita et. Dagegen halte ich von den Konjekturen Krafferts l. l. S. 113 keine für überzeugend. Es sind folgende: § 56 (nicht 6) wird quia id est suspiciosum zum Vorhergehenden gezogen und das et davor gestrichen; im folgenden wird gelesen et si peccant, quia bestiae sunt, tamen — cautior; § 42 wird geschrieben relegabat; § 63 reclamitat istius modi susceptionibus; § 93 in bonis ⟨praedandis⟩ erant occupati; § 105 pleraque produntur; § 110 hisce aliquando fractis mora; § 124 maximam partem ⟨causae⟩ relinquo; § 138 concessum ei non ⟨satis⟩ esse.

p. Qu. Roscio Comoedo.

20) E. Ruhstrat, Der Prozess gegen den Schauspieler Roscius. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. III Bd. (1882). Rom. Abt. 1, S. 34—48.

Der Aufsatz von Ruhstrat befasst sich nicht mit einer erneuten Prüfung aller Einzelheiten der verwickelten Rechtsverhältnisse, welche der Rede Cicero's für den Schauspieler Roscius zu grunde liegen, wie das zuletzt J. Baron in derselben Zeitschrift B. 1 S. 116 ff. (s. den letzten Jahresber. S. 228 ff.) gethan hat, sondern beabsichtigt in erster Linie die Handlungsweise des Roscius in dem mit Flavius geschlossenen und dem damit zusammenhängenden Vergleich, der auf Vorschlag des Schiedsrichters Piso verabredet wurde, gegenüber den Verdächtigungen von Huschke und Baron zu rechtfertigen. Huschke in der Recension der von C. A. Schmidt besorgten und kommentierten Ausgabe der Rede 1839 (Richter krit. Jahrb. Bd. 7 S. 485 ff.) vertritt die Auffassung: »Roscius hatte mit Flavius offenbar einen fetten Vergleich geschlossen und das empfangene Grundstück mochte wirklich weit mehr über 100 000 Sesterzen wert sein, so dass der Zweifel entstehen konnte, ob er nicht Namens der ganzen Societät sich verglichen habe, da er in dieser offenbar die Hauptrolle spielte.« Diese Auffassung weist Verfasser mit Recht als verfehlt zurück. Denn nicht Roscius, sondern Fannius ist die Hauptperson in dem gegen Flavius anhängigen Prozess, da er in Gegenwart des Flavius zum cognitor des Roscius bestellt war. Daher ist auch anzunehmen, dass Flavius den Versuch gemacht hat, sich auch mit Fannius zu vergleichen, dass dieser aber sich mit einem damals ziemlich wertlosen Grundstück nicht hatte abfinden lassen. Denn dass Flavius ausser Grundbesitz nur geringe Mittel hatte, darf man mit Baron aus dem Umstand schliessen, dass Flavius dem Roscius nicht Geld, sondern einen Acker leistete. Zwölf Jahre später, als der Wert des Grundeigentums erheblich gestiegen war, mag Fannius die Ablehnung der Anträge des Flavius bereut haben. Er gab sich den Anschein, als habe er den Ab-

schluss des Vergleichs zwischen Roscius und Flavius nun erst in Erfahrung gebracht und erhob ein Geschrei über einen von Roscius gegen ihn verübten schmählichen Betrug. — Bezüglich des zweiten Vergleichs hatte Huschke behauptet, Fannius habe den Roscius (in einer vorhergehenden geheimen Beratung) zu der hohen Vergleichssumme von 100 000 Sesterzen vermocht, um damit die Gerichtspersonen zu bestechen und dadurch den Flavius widerrechtlich zu übervorteilen und zwar um 100 000 Sesterzen, von denen die Hälfte dem Roscius zufallen sollte. Ruhstrat macht dagegen geltend, dass ein solches Verhalten durchaus nicht mit den Worten Cicero's stimme, dass Roscius, wenn er nur zugreifen wollte, täglich 1000 Denare oder 4000 Sesterzen verdienen könnte. Wie sollte Roscius bezweckt haben, 50 000 Sesterzen durch Bestechung und Betrug zu erwerben, während er nur die Hand auszustrecken brauchte, um in einem Monat auf die redlichste Weise über 100 000 Sesterzen zu erwerben? Ausserdem finde die Vermutung Huschkes, dass Roscius durch Vorspiegelungen des Fannius zu dem Vergleich bestimmt sei, auch in der Rede Ciceros nicht die geringste Unterstützung.

Der zweite Teil der Abhandlung ist gegen die Auslassungen Barons gerichtet. Derselbe vertritt S. 127 die Ansicht, Anstandsrücksichten hätten Roscius unbedingt abhalten müssen, sich hinter dem Rücken des Fannius zu vergleichen. Ein Vergleich hinter dem Rücken des Fannius sei es gewesen, denn sonst wäre er Fannius nicht so viele Jahre unbekannt geblieben. Das formelle Recht dazu habe er unzweifelhaft gehabt, allein die gute Sitte habe ihm geboten, alle Vergleichpropositionen, die nur seinen Teil betrafen, zurückzuweisen. Der Charakter des Roscius sei in Gefahr geraten, mit einem Makel behaftet zu werden. Die gesellschaftliche Stellung des in den höchsten Kreisen zugelassenen Künstlers habe auf dem Spiel gestanden. Hier sei das Geschick des Piso anzuerkennen; er habe dem Roscius geraten, sich energisch aus der schmutzigen Affaire zu ziehen und den ganzen Bettel dem Fannius an den Hals zu werfen. Dagegen bemerkt Ruhstrat S. 44 ff. 1) Es ist wahrscheinlich, dass Flavius durch die Abtretung des Ackers an Roscius nicht mittellos geworden ist, da er später in der That noch 100 000 Sesterzen an Fannius gezahlt haben soll; dagegen ist es nicht wahrscheinlich, dass Roscius durch den Abschluss des Vergleichs mit Flavius sein eigenes Interesse auf Kosten seines früheren Kompagnons wahrgenommen hat, noch weniger aber, dass er bei Eingehung eines Vergleichs beabsichtigt hat, dies zu thun. Die Sache kann sich sehr gut so verhalten, dass Roscius, um aus dem Rechsthandel herauszukommen und um den Bitten des Flavius zu genügen, mit einem geringfügigen Wertobjekt vorlieb genommen hat, in Ansehung dessen er überzeugt sein mochte, dass es dem Fannius jedenfalls ungenügend erscheinen würde.

2) Es ist wahrscheinlich, dass Flavius auch dem Fannius Vergleichsvorschläge gemacht hat, die von demselben als unannehmbar zu-

rückgewiesen wurden; vielleicht hat Flavius sogar dem Roscius gegenüber erklärt, dass er sich mit Fannius in ähnlicher Weise zu vergleichen suchen werde, und dann hatte Roscius keinen Grund, dies in Zweifel zu ziehen, weil dem Flavius besonders daran gelegen sein musste, sich auch mit Fannius zu vergleichen.

3) Der Beweggrund zur Klage des Fannius gegen Roscius war kein anderer als den nachgiebigen Roscius, der sich für seine Kunstleistung nichts bezahlen liess, um das Seinige zu bringen, denn es ist zwar nicht erwiesen, aber sehr wahrscheinlich, dass Fannius schon 100 000 Sesterzen von Flavius erhalten hatte, als er gegen Roscius klagte.

So bleibt dem Verfasser am Schlusse seiner Verteidigung nur noch der Vorwurf zu entkräften, dass Roscius auf den ihm von Flavius gemachten Vergleichsvorschlag eingegangen ist, ohne sich vorher mit Fannius verständigt zu haben. Dieser Vorwurf wird als nichtig erwiesen durch folgende Argumente: 1) weil Roscius davon überzeugt sein konnte, dass Flavius seinen eigenen Vorteil kennen, der Wert des angebotenen Grundstücks also die Hälfte des mit der aquilischen Klage geforderten Betrages nicht erreichen werde, und 2) weil Roscius guten Grund zu der Annahme hatte, dass Flavius sich in ähnlicher Weise mit Fannius verglichen habe oder vergleichen werde, da es für denselben kaum von Interesse war, sich bloss mit Roscius zu vergleichen.

Wir stimmen ein in die Schlussworte des Verfassers, dass uns nach dem, was wir über Roscius wissen, jede andere Erklärung der geschlossenen Vergleiche annehmbarer erscheint als eine solche, die sich auf den Eigennutz des Roscius stützt, und freuen uns, dass durch die ebenso warme als sachverständige Verteidigung Ruhstrats die Verdächtigungen, welche in Folge dieses Rechtshandels gegen den sonst so makellosen Charakter des hochgeachteten Künstlers vorgebracht waren, von so berufener Seite als unbegründet zurückgewiesen wurden.

In Qu. Caecilium Divinatio; Orr. Verrinae.

21) Ciceros ausgewählte Reden erklärt von K. Halm. II. Bändchen: Die Reden gegen Qu. Caecilius und der Anklagerede gegen C. Verres IV. und V. Buch. 8. Auflage. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1882. 241 S.

Der Text der in diesem Bändchen enthaltenen Reden hat besonders durch die neueste Recension von C. F. W. Müller manche Veränderung erfahren, sei es dass auf Grund der Verteidigung Müllers mit ihm zur handschriftlichen Lesart zurückgekehrt oder Emendationen dieses Gelehrten aufgenommen wurden.

Der folgende Bericht verzeichnet hauptsächlich die auf Müller zurückgehenden oder von ihm abweichenden Lesarten.

Div. Caecil. § 4 beharrt Halm bei seiner Aenderung me dedidissem, obwohl Iw. Müller im Jahresber. 1877 II S. 238 und C. F. W. Müller in der adnot. S. XXIV das handschriftl. dedissem schützen; ebenda schreibt Müller quaestor in Sicilia provincia, Halm mit den codd. sua. §§ 50 und 52 hätte Halm zu der von Müller verteidigten Lesart der Handschriften zurückkehren dürfen. — In § 2 steht als übersehener Druckfehler suspicerem statt susciperem.

Buch IV. § 5 wird es sich empfehlen mit Jacoby (s. No. 26) et certe als Glossem zu streichen und mit item den neuen Satz zu beginnen. § 6 liest Heine sociorum atque amicorum ⟨populi Romani⟩, § 18 cotidie Halm mit cod. V., cotidiano Müller mit codd. opt. § 26 liest Halm mit Müller ad quam quicunque, ebenso § 43 nollem dixisse, während im kritischen Anhang noch nollem dixissem als Konjektur Halms verzeichnet ist. § 47 parva Halm, parvae mit den codd. Müller, Heine. § 51 liest jetzt Halm mit Müller und Heine id omne (früher mit den codd. ut). § 58 animadvertit Halm, animum advertit Eberhard, Müller. Ibid. trinos Halm, trigeminos Müller, § 68 percrebruerit Halm mit Müller (in der 7. Aufl. percrebuerit). § 79 tuum Halm mit codd. und Müller (früher tuo mit Bake). § 80 klammert Müller eorum ein, die übrigen edd. nicht; ibid. apud se Halm (nach Schwabe), Eberh., apud Segestanos mit den codd. Müller und Heine. § 90 (91) macht Müller nach religione te das Zeichen der Lücke, Halm sucht die handschriftliche Lesart zu erklären. § 96 aeditui Halm, aeditumi Müller, § 116 servatum esset Halm, est mit den codd. Müller, Heine. § 128 wird das von Schlenger (s. Nr. 28 d) vorgeschlagene aprinum das passendste sein. § 136 schreibt Halm mit den codd. opt. primum; Müller, Eberhard, Heine mit den codd. det. primo. § 142 schreiben Halm und Müller illim für illinc; Müller auch Quinct. § 79. § 144 ist beachtenswert die Lesart Heines eius modi senatus consultum fecisse se [laudationis]; ibid. vermutet Heine patefaceret für commonefaceret wegen der ungewöhnlichen Konstruktion dieses Verbums. § 151 bleibt Halm bei der Konjektur Ieeps omnia maiorum, während Müller und Heine das handschriftliche omnium annorum beibehalten. § 14 ist adductum statt abductum zu lesen.

Buch V. § 112 haben Halm und Müller die schöne Konjektur Tittlers savia (nach salutem) in den Text gesetzt. § 113 schreibt Halm scelus exstinguere, Müller ius (mit Eberh.). § 143 violatum est Halm, sit codd. Müller. § 165 dubitationem codd. Müller, dilationem Halm, § 180 laboribus suis usque Halm mit Müller, § 181 pervenitis Halm nach dem Vorschlag von Müller.

Zum Kommentar habe ich folgende Bemerkungen zu machen: div. Caec. § 5 mortales] für homines bei Cicero nur in Verbindung mit

multi oder omnes [oder cuncti]. IV § 7 Bonam Fortunam, ut opinor; eam iste habere domi suae noluit] Erwähnung verdient Plaut. Aul. 100 (s. daz. Goetz), ʻatque etiam hoc praedico tibi, si Bona Fortuna veniat, ne intromiseris', welche Stelle Cicero wohl hier in Erinnerung hatte. § 107 lacus lucique] [beliebte allitterierende Verbindung] V, 188. Liv. 24, 38. § 109 obtundam] ohne Objekt ʻlästig fallen' [Formel der Umgangssprache, vgl. Ter. Andr. 348]. V § 33 dürfte Placidus nach der Ausgabe von Deuerling citiert werden S. 59, 13, auch heisst es dort dictus a militum ignominia, nicht dictum.

22) M. T. Ciceronis oratio in Verrem de suppliciis. Nouvelle édition revue d'après le texte de Halm, précedée d'une notice accompagnée de notes historiques, geographiques, grammaticales et littéraires par E. Leroux. Paris, Dupont 1883. 123 S. 12.

23) M. T. Ciceronis oratio in Verrem de suppliciis. Nouvelle édition d'après le texte d'Orelli avec sommaire et notes en français par M. Caboche. Paris, Delagrave. 1883. 96 S. 12.

24) M. T. Ciceronis oratio in Verrem de suppliciis. Edition classique accompagnée de remarques et notes en français et précédée d'un sommaire analytique par P. Allain. Paris, Delalain. 84 p. 12.

25) M. T. Ciceronis oratio in Verrem de suppliciis. Texte latin, publié avec un argument et de notes en français par O. Dupont. Paris, Hachette & Cie. VIII, 83 S. 16.

Sämtliche vier Ausgaben sind lediglich für die Schule berechnet. Dem Texte geht eine kurze Einleitung vorher, unter dem Text befinden sich Noten, auf welche — wie in allen französischen Klassikerkommentaren — im Text mittelst Zahlen verwiesen wird. Da die Ausgaben ohne selbständigen wissenschaftlichen Wert sind, so wird es auch hier genügen, nur zwei derselben, die beiden ersten, etwas eingehender zu charakterisieren.

Die Ausgabe von Leroux hat sich zum Vorbild die Halm'sche genommen und verdankt derselben nicht nur den Text (aber nicht der neuesten, oben besprochenen Auflage), sondern auch ein gut Teil der erklärenden Bemerkungen, die mehr oder minder verändert, meist etwas verkürzt herübergenommen werden. Uebersetzungshilfen werden dem Schüler nur selten geboten; in grammatischen Dingen wird, wie auch in der Ausgabe von Caboche, auf die lateinische Grammatik von Burnouf verwiesen. Die Noten in letzterer Ausgabe sind kürzer und spärlicher. Der Text (nach Orelli) steht dem von Leroux nach. Auffallend ist die eigenmächtige Vermehrung der Paragraphenzahl: sie beträgt bei Caboche 198, in unseren Ausgaben 189. Diese Vermehrung rührt daher, dass Caboche bei jedem neuen Kapitel auch einen neuen Paragraphen beginnen

lässt. Die abweichende Zählung tritt zuerst bei Kap. XX auf, wo Caboche zugleich § 51 anfangen lässt. (Die Ausgabe von Allain hat 197 Paragraphen, die Abweichung von Caboche beginnt bei § 65).

26) C. Jacobi, Interpolationen in Ciceros Anklagerede gegen C. Verres. Buch IV (de signis). Philologus Band 41 (1882) S. 178—184.

Dass die Rede de signis in Folge ihres eigenartigen und anziehenden Stoffes vielfach interpoliert sei, indem eine grosse Zahl Randbemerkungen allmählich in den Text gelangten, erkannten schon die Herausgeber, und durch Bake (in seinen Scholia hypomnemata Bd. IV 1852 S. 213 ff.) und Schwabe (im Philologus Bd. 30 S. 311 ff.) sind viele solche unciceronische Zusätze aus dem Text entfernt worden. Der neueste Herausgeber der Rede, C. F. W. Müller, zeigte sich diesen Vorschlägen gegenüber sehr konservativ und verstand sich höchstens zum Einklammern der betreffenden Worte, während Eberhard nach dem Vorgang von Richter und Halm in der achten Auflage in diesem Punkt kühner gewesen sind. Zweck des Aufsatzes von Jacoby ist, über diese fremden Zusätze im Zusammenhange zu handeln. Darnach erscheinen als Glosseme auszuwerfen: § 5 et certe; mit item ist der neue Satz zu beginnen; § 7 ist mit dem Vaticanus Cupido einzuklammern; § 16 ist nach mehreren Handschriften und mit Jordan, Orelli, Halm (C. F. W. Müller, Heine) eum hinter produxi wegzulassen; (§ 19 verteidigt Jacoby Mamertinos gegen die Einklammerung durch Richter); § 21 non nunquam etiam necessario (als entstanden aus dem zweiten Satz des folgenden Kapitels) nach Schwabe; Eberhard klammert die Worte ein; (§ 22 die Worte ita C. Cato — filius sind für echt, aber für lückenhaft zu erklären; ebenso Eberhard, Halm, Müller); § 27 peripetasmata hinter Heio ist als Zusatz auszuwerfen mit allen Herausgebern ausser Zumpt und Müller; ibid. wird mit Halm (und Müller) scilicet als unecht erklärt und das nötige se eingesetzt; § 29 [ut amici tui appellant] mit Schwabe, Eberhard (Heine); § 35 ist argenti gegen Halm u. a. zu halten, dagegen § 36 de argento mit Richter zu streichen; § 39 [Diodoro] Kayser, Halm, Richter, Heine; § 41 [de Diodoro] Eberhard; § 50 die Worte hoc est summum magistratum sind als erklärender Zusatz zu entfernen; § 54 ist negotiatores als Randglosse aus dem Text zu beseitigen und testes mit Siculos zusammenzufassen; § 55 ist pullo zu streichen, wie es auch Halm in der neuesten Auflage thut, während Müller das Wort einklammert; § 61 ist der lästige Zusatz in Syriam als Glossem zu streichen; § 62 hält er sowohl vas vinarium, das Kayser und Halm einklammern, als trulla, das Richter verdächtigte, für richtig; § 73 sind die Worte bello Punico tertio (ebenso Halm) und Agrigentinis, § 79 de basi ac litteris, § 88 de Mercurio Tyndaritano (mit Bake und Richter); § 92 die Worte quid?

is ubi est? nach Schwabe; § 94 apud Agrigentinos als unecht auszuwerfen; § 102 quoniam id viri nec vidisse neque nosse poterant (mit Bake, Kayser, Eberhard); § 108 Cereris; § 111 Verres vor alter Orcus mit Garatoni, Richter, (Halm, Heine; das Wort fehlt auch im Citat bei Serv. ad Aen. VI, 273); § 123 Syracusanis; § 128 ut Graeci ferunt Liberi filius, seit Ernesti von allen Herausgebern eingeklammert; § 130 quod erat Syracusis, während das von Bake u. a. beanstandete Syracusani nicht anzufechten ist; § 135 propter quod unum visuntur Thespiae (alle Herausgeber); § 137 is qui tum magistratum Syracusis habebat (nach Kayser).

Die Aufzählung Jacobys ist nicht ganz vollständig; so erwähnt er z. B. nicht, dass § 98 die Schlussworte ut posteris nostris monumenta religiosa esse videantur von Pfundtner, Eberhard, C. F. W. Müller, Halm, Heine als ein unechter Zusatz eingeklammert werden, § 144 die Worte cuius modi — desineret von Madvig, Halm, Müller, Heine.

27) H. Karbaum, de auctoritate ac fide grammaticorum Latinorum in constituenda lectione Ciceronis orationum in Verrem. Hallenser Dissertation 1883. 38 S. 8.

Die philosophische Fakultät der Universität Halle hatte für das Jahr 1882 die Preisaufgabe gestellt: 'Quaeratur de locis ex Ciceronis libris a grammaticis Latinis citatis et quos quisque libros usurpaverit et quid testimonia grammaticorum ad constituendam lectionem conferant explicetur.' Die Abhandlung Karbaums wurde mit dem Preis gekrönt; das IV. Kapitel derselben bildet den Inhalt der vorliegenden Dissertation. Der Verfasser prüft darin den Wert der bei den Grammatikern citierten Stellen aus den Verrinen (als den am häufigsten citierten) und sucht durch Vergleichung mit den uns erhaltenen Handschriften sichere Anhaltspunkte für die Handhabung jener bezüglich der Textkritik zu gewinnen. Die Untersuchung beschäftigt sich hauptsächlich mit Priscian, dessen Glaubwürdigkeit besonders dadurch empfohlen wird, dass er — wie aus einer Reihe von ausgeschriebenen Stellen hervorgeht — nicht selten nicht bloss eine, sondern mehrere alte Handschriften eingesehen hat. Als Grundlage für die zu beweisende Vortrefflichkeit der priscianischen Citate wählt der Verfasser mit Recht lib. XVIII S. 257—264, wo Priscian über 40 Beispiele aus dem ersten Buche der zweiten actio in Verrem aufführt, und zwar — wie Karbaum annimmt — nicht vielleicht aus einer älteren Quelle entlehnt, sondern nach eigenem Augenschein seinen Handschriften entnommen hat. Das Resultat der einzelnen Stellenvergleichung ist, dass die Lesarten Priscians an sechs Stellen mit den weniger guten, an 24 mit den besseren Handschriften übereinstimmen und an jenen sechs seien seine Lesarten denen der codd. mel. vorzuziehen. Verfasser zieht hieraus den Schluss, dass Priscian 'exempla-

ria Tulliana vel exemplar optimae et spectatae fidei in his locis afferendis inspexisse.' Auf die Frage jedoch, welchem der uns erhaltenen Kodizes der von Priscian benutzte am ähnlichsten sei, lasse sich keine sichere Antwort geben. Wir teilen jetzt (in der in der Abhandlung beobachteten Reihenfolge) die Stellen mit, an denen Karbaum auf Grund seiner Untersuchung die priscianische Lesart in den ciceronischen Text einsetzen will: act. II, l. I § 106 ereptam liberis Jordan (C. F. W. Müller a liberis); § 111 G. Verres Müller (Verres Jordan, Kayser, Klotz); § 145 petissem Zumpt, Jordan, (petivissem Müller); § 115 faceret, ita Zumpt, Jordan, (faceret et ita Müller); § 116 quid ad praetorem Halm, Müller (quid ad id praetorem Jordan); § 120 dicendo Zumpt (dicundo cet. edit.); § 125 coeperit Zumpt (coepit cet. edit.); § 145 deiectum Zumpt (delectum vel deletum cet. edit.); § 123 superbia qua fuerit (quae omnes edit.); § 111 istius institutum Müller (eingeklammert von Bake, Kayser); § 103 parvum aut mediocre Garatoni (ac rec. edit.); § 154 ferrent viderent (ferent videbunt Müller). Auf S. 21 geht Karbaum über zur Besprechung einer Reihe von Stellen aus den übrigen Teilen der Verrinen. Auch hier zeigt er durch Vergleichung einer hinreichenden Zahl von Beispielen, dass die Lesarten Priscians mit den besseren Handschriften übereinstimmen. Auf Grund dessen schreitet er zur Emendation einer Anzahl von Stellen, an denen die Lesarten unserer Kodizes von denen Priscians abweichen, Priscian aber das richtige zu bieten scheint. Doch sind hier die meisten neueren Herausgeber bereits dem Priscian gefolgt. Wenn er aber Verr. III § 183 aus Priscian II, 199, 12 die monströse Form 'patribus familiis' herstellen will, so hoffen wir, dass ihm hierin keiner der späteren Herausgeber folgen werde. Denn wie ich in meinem Kommentar zu Cic. Rosc. Am. § 48 nachgewiesen, kann Priscian an dieser Stelle nur patribus familias geschrieben haben. Mit Recht hat daher auch C. F. W. Müller für Cicero diese Form zurückgewiesen. – So beachtenswert nun die Lesarten der bei Priscian citierten Stellen für die Kritik derselben sind, so wertlos fast durchgehends sind die Anführungen bei den übrigen Grammatikern, nur Charisius und Diomedes, die beide aus gemeinsamen älteren Quellen schöpfen, verdienen Berücksichtigung. So will Karbaum nach Char. 143, 14 div. in Caec. § 19 senati statt senatus lesen, wie zuletzt Klotz und Kayser gethan. Bezüglich der Aufnahme solcher bei Grammatikern bezeugten Archaismen in den ciceronischen Text bestehen zur Zeit noch grosse Meinungsdifferenzen zwischen den Herausgebern. Von entscheidendem Belang wird aber immer das bleiben müssen, ob die betreffenden Worte als Beleg einer vorgetragenen Regel, ob sie ausdrücklich hervorgehoben oder nur zufällig mit anderen aufgeführt werden. Hält man diesen Grundsatz fest, so wird man an der besprochenen Stelle senati schreiben müssen, wie Rosc. Am.

§ 131 pernicii nach Gellius IX, 14, 19 (wie sehr die Handschriften schon im Altertum auseinandergingen, beweist der Umstand, dass Charisius 69, 10 an dieser Stelle pernicies bezeugt) und Verr. V § 167 'hanc sibi rem praesidio sperant esse futurum' nach Gell. I, 7, denn dieser versichert auf das bestimmteste, dass er diese archaische Ausdruckweise in einer sehr guten Handschrift ('libro spectatae fidei, Tironiana cura atque disciplina facto') vorgefunden habe; siehe meine Bemerkung zu Rosc. Am. S. 150f. — Ueber letztere Stelle äussert sich Karbaum nicht, da er den Gellius nicht in den Kreis seiner Untersuchungen hereingezogen hat. Doch dürfte es sich lohnen, eine ähnliche auch auf andere Schriftsteller ausgedehnte Vergleichung der gellianischen Lesarten mit denen unserer Handschriften anzustellen.

Kraffert in den Beiträgen S. 113 f. macht zur div. in Caecil. und den Verrinen folgende Vorschläge:

div. § 8 iudiciorum lenitate mit Guelf. 1 u. 2 statt levitate. Verr. act. pr. § 21 et zwischen tegere und taciturnitate als Dittographie auszuwerfen; 36 infamia iudiciorum interpoliert; 41 illud dicere quo; act. sec. I § 49 aquas statt equos? 70 quam rem commiserit; 86 iam quid; 90 consulum designatorum initium; II, 69 ab absoluto (statt ob salutem); 100 dici non oportere; III, 61 rebus interpoliert, 223 nullo modo posse deprehendi; 228 Siculi Glossem; IV, 24 ist nach hinc illa Verria nata sunt das Zeichen der Lücke zu setzen; 25 patebat etiam Percenniorum; 71 a Capitolino; 118 magnitudine verdächtig; ebenso 138 legatos zwischen mandata und litteras; 140 ex lege reddere; V, 22 Verres Glossem; 40 sine qua nullam voluptatem; 45 quod necesse est als Wiederholung verdächtig; 80 Syracusis überflüssig; 81 aderat Pipa; 114 miserrimae iuventutis.

Adler in der Philologischen Rundschau II, Sp. 561 vermutet div. in Caec. § 61 si superior omnibus rebus esses (G 1 omnibus ceteris, G 2 Ld ςλ omnibus). — Act. pr. § 3 (ebenda Sp. 563) ist zu schreiben iudiciorum religionem severitatemque nach dem vorausgehenden vos severe ac religiose iudicaveritis.

28a) J. B. Kan vermutet Mnemos. N. S. IX p. 148. Verr. IV § 6 furtis ⟨in⟩ nocentium, ib. § 9 provinciam statt provinciae, § 21 klammert er die Worte quo saepe . . . necessario ein (vgl. die Abhandl. von Jacoby).

28b) Ed. Ortmann im G. Pr. Schleusingen 1882 S. 6 und 7 schlägt vor IV § 87 in aere (statt in aëre), vgl. dagegen Halm in der Note; ib. § 90 streicht er isti und liest eius religioni te, ib. § 193 erklärt er nudata provincia für interpoliert, ebenso § 146 die Worte a magistratu Siculo.

28c) E. Grunauer Fleckeis. Jahrbb. 1883 S. 132 verlangt Verr. IV § 41 wegen des Gegensatzes zu lesen neque solum praesentes (handschriftl. reos fieri), sed etiam absentes: 'reos fieri ist offenbar durch ein Versehen des Abschreibers wiederholt.'

28d) Ebenda S. 434 schlägt Schlenger IV § 128 statt parinum caput illud pulcherrimum (Georges porcinum, Richter puerinum) sehr plausibel vor mit Umstellung der beiden ersten Buchstaben zu lesen aprinum: »einen Eber- oder Wildschweinskopf (das Opferthier der Ceres und Proserpina) stellte das geraubte emblema dar«.

28e) S. Brandt in seinem Aufsatz »Beiträge zur Kritik der gallischen Panegyriker« Rhein. Mus Bd. 38 S. 611 macht die Bemerkung, dass der Panegyriker Pacatus öfter Stellen aus den Verrinen verwerte und vergleicht S. 294, 24 B. = Verr. IV § 52, S. 309, 11 = V § 118, S. 297, 28 = V § 145, S. 295, 5 = IV § 23, V § 146.

28f) Die Abhandlung von Gasté, Les collections de Verrés. Caen 1883 konnte nicht eingesehen werden, da dieselbe nach einer Zuschrift der Verlagsbuchhandlung nur in einer kleinen Zahl von Separatabzügen herausgegeben wurde.

p. M. Fonteio.

29a) Referent weist in Fleckeis. Jahrbb. 1882 S. 421 nach, dass in dem von Ammianus Marcellinus 15, 12, 4 erhaltenen Fragment der Rede p. Font. (4 § 9) der Ausdruck post haec auf Rechnung des Ammianus zu schreiben sei, da sowohl post haec = postea wie inter haec = interea erst der späteren Latinität seit Livius angehören und auch bei Ammianus sich häufig, besonders als Uebergangsformeln finden. Cic. wird posthac geschrieben haben, wie § 17.

29b) Kraffert l. l. S. 115 will § 19 nach portorii nomine exegisse eine Lücke statuieren; § 26 qui optima in causa sunt Aquitani statt equites lesen.

p. A. Caecina.

30) C. M. Francken, Exegetica et critica ad Ciceronis orationem pro A. Caecina. Mnemosyne N. S. IX (1881) S. 245–272.

Im ersten Teil seines Aufsatzes S. 245—257 spricht Francken über die deductio ex agro und einige damit zusammenhängende juristische Begriffe und Formeln, wie vim facere (nach Kappeyne, over vim facere in het interdictum uti possidetis, Amsterdam 1880), deicere, restituere,

ohne dass dadurch die Erklärung der Rede gefördert würde, im Gegenteil fässt Francken an verschiedenen Stellen Ciceros Worte nicht richtig auf, wie Luterbacher im IX. Jahresbericht S. 43 und 44 nachgewiesen. — § 6 alterum vel nocentissimum, codd. alterum est vehementissimum; § 7 vindicanda erat, codd. est; ib. si quis quid (codd. quod) spopondit . . . si (P.) id non facit; § 9 alterius morae (codd. rei) causam . . . alterius ego vobis hodierno die [causam] etc.; § 10 probatissimam ⟨sibi⟩ feminam; § 12 pondus argenti ⟨aurique⟩ matri, ibid. hunc [fructum] — beide Vorschläge sind nicht empfehlenswert; § 13 lesen die besseren Handschriften atque etiam se spe inferebat et intro dabat, die schlechteren intrudebat. Die erste Lesart ist zu verwerfen, weil sie keinen passenden Sinn giebt, die zweite, weil das Wort sonst nicht vorkommt. Aber, was Francken vorschlägt, obtrudebat, ist ebenfalls mehr ein poetisches Wort und bei Cicero nicht nachzuweisen; ich vermute, interponebat. Eine ähnliche Stelle ist leg. agr. II § 12 cum familiariter me in eorum sermonem insinuarem ac darem, wo darem sehr matt zu dem bezeichnenden insinuarem hinzugefügt ist; Mommsen schlägt vor insinuare temptarem, mir will studerem besser gefallen. § 15 an non in mentem vobis venit omnibus ⟨illius?⟩ Illius etc.; § 22 ordinem transisset statt intrasset, unnötige Aenderung; § 30 solos servos, codd. suos solos servos; § 33 cum manu fuerit, codd. cum manum fecerit; gegen die Verbindung manum facere ist nichts einzuwenden, vgl. Verr. IV, 96 facta manu armataque; aber cum ist jedenfalls zu streichen; § 39 nullum experiundi ius constitutum, ⟨si⟩ qui obstiterit armatis hominibus, vi (statt qui) multitudine etc., beide Vorschläge empfehlen sich nicht; § 40 [hoc est periculosum, dissolvi hoc interdictum] Glossem zu est captiosum; § 41 ⟨hocine⟩ dici in hac causa potest; § 42 sed etiam ⟨et⟩ multo maior; § 46 will er primum für primo schreiben, ibid. si vero simul ac procul conspexit armatos [recessisset] eo minus [dubitaretis]; § 49 lesen die codd. iura non utilitate communi, sed litteris exprimis, Francken will expendis lesen; nach meiner Ansicht ist hier exprimere wörtlich zu nehmen und damit zu vergl. § 77 libidinis (est) verbo ac littera ius omne torqueri (Kayser intorqueri); will man ändern, so dürfte exquiris sich empfehlen, vergl. § 57, imp. Pomp. 51; § 55 streicht Francken das zweite quin (vor unus), § 56 das erste ut (vor sive), § 58 eandem. — § 63 schreibt er sententia tamen iuris vis atque auctoritas retinetur, nicht zu billigen. — § 69 non potius contra iuris consultos statutum, si. — § 77 concedi ⟨oportere⟩, nimium non oportere, ⟨non⟩ etc. — § 78 promptam expositamque. — § 79 schreibt er gegen Keller und Kayser mit den codd. illud autem miror, cur vos aliquid contra me sentire dicatis, dagegen ändert er im Folgenden cum quem auctorem vos potissime appelletis, nostrum nominetis und weiter defensionem causae instituere. — § 81 nos ⟨im⟩ pugnare verbis, ibid. nego ⟨defendi⟩ oportere. — § 88 will Francken

transponieren iam hoc eo restituas. — § 90 iam posse concedis eum ⟨qui possideat⟩, qui non possideat negas deici posse. — § 94 ut non minus hominem ipsum ⟨restitutum⟩; ibid. cum idem ex eadem conductione ⟨ea mortua⟩ fuerit in fundo. — § 95 wird nach responderat aus den im Erfurt. überlieferten Worten DE HISDEM(!) AQUILI SENTENTIA ergänzt und ebenda non nach vetare gestrichen.

Von Franckens Vorschlägen wird keiner oder nur sehr wenige in den Text der Rede aufgenommen werden können; sie sind alle entweder nicht ansprechend, oder wenn ansprechend, nicht zwingend. Dagegen haben sie das Verdienst, an verschiedenen Stellen die Verderbnis aufgedeckt und so zur Weiterforschung angeregt zu haben.

Kraffert l. l. p. 115:

§ 17 avertit statt averterit; § 20 miraretur und crederet (statt des Plur.); § 32 eius rei actionem quaeramus (codd. ius actionemque); § 36 deici porta (codd. porro); § 56 at vera ratio iuris, § 71 in iure ⟨civili⟩ nihil est eiusmodi.

de imperio Cn. Pompei.

31) Ciceros ausgewählte Reden erklärt von Karl Halm. I. Bändchen (cf. No. 16). Neunte verbesserte Auflage 1881. Berlin, Weidmann.

Cf. Luterbacher IX. Jahresber. S. 20. 21.

32) Ciceros Rede über das imperium des Cn. Pompeius für den Schul- und Privatgebrauch herausgegeben von Fr. Richter. Dritte umgearbeitete Auflage von A. Eberhard. Leipzig. Verlag von B. G. Teubner 1883. 76 S.

Cf. Mosbach in der Philol. Wochenschrift III S. 1621f.; Luterbacher X. Jahresber. S. 160.

Die beiden bewährten Schulkommentare weisen in der neuen Auflage gegenüber der zuletzt vorangegangenen nur im Text bemerkenswerte Aenderungen auf, während Einleitung und Noten ziemlich unverändert gelassen wurden, doch finden sich bei Eberhard einige Zusätze grammatischer und besonders stilistischer Natur. Auch einen kritischen Anhang hat Eberhard diesmal am Schlusse der Ausgabe beigefügt. Die Textveränderungen betreffen folgende Stellen: § 9 schreibt Eberhard mit Baiter 'qui [postea] cum, während Halm an der handschriftl. Ueberlieferung postea quam mit Konjunktiv festhält; Heine postea cum. Im Anhang vermutet Eberhard qui profecto cum und im Folgenden ut se statt et se. — ibid. vertreten Eberhard und Heine das handschriftl. potuisset, während bei Halm immer noch die Konjektur Fleckeisens posset sich findet; siehe darüber meinen Kommentar zur Rosciana § 65 S. 256. — § 14 hat Heine mit den besten codd. exportentur in den

Text gesetzt, Halm und Eberhard bieten exportantur. — § 15 hat Eberhard die Konjektur Pluygers 'pecuaria relinquitur' aufgenommen; Halm und Heine schreiben pecua relinquuntur nach Serv. zu Verg. Georg. III, 64. — § 18 ist die Vermutung Luterbachers im IX. Jahresbericht S. 21 zu erwähnen, der afflictis für amissis einsetzt, vgl. p. Sulla § 49 adflicto P. Sulla consulatus vobis pariebatur. — § 24 klammert Eberhard die Worte et eorum — collegerant ein, Halm in der neuen Auflage hat die Klammer entfernt; Heine schreibt mit C. F. W. Müller eo numero für et eorum. E. v. Leutsch im Philol. 41 (1882) S. 53 verteidigt die Lesart von Ch, deren Sinn der folgende Satz namentlich wegen maximeque eorum qui . . vivunt in regno verlange und schreibt deshalb 'confirmarat opera eorum, quid ad eum ex ipsius regno confluxerant' (statt concesserant). — § 28 die von allen neueren Herausgebern als Glossem eingeschlossenen Worte mixtum ex civitatibus atque ex bellicosissimis nationibus verteidigt neuerdings Luterbacher im IX. Jahresber. S. 21. Ich für meinen Teil kann die Worte nicht für echt halten; sie scheinen vielmehr eine vielleicht aus einem geographischen Werke exzerpierte und beigeschriebene Note über die aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengesetzte Bevölkerung Spaniens zu sein. — § 55 steht bei Eberhard peritissimos (codd. und die übrigen Herausgeber paratissimos), aber der Anhang schweigt über diese Aenderung (steht in cod. F. über paratissimos).

33a) Kraffert l. l. S. 115 liest diximus statt duximus mit FB, § 34 retardavit für das verderbte navigavit, § 43 opinione famave.

33b) H. J. Polak im Rotterdamer Programm des Erasmus-Gymnasium 1882 S. 4. 5 schreibt § 44 für das handschriftliche offenbar verkehrte quantum huius auctoritas valeat in bello, das Halm und Heine aus dem Text gestrichen: ducis.

p. A. Cluentio.

34) Zur Cluentiana macht Kraffert l. l. S. 116 folgende Vorschläge:

§ 1 sei veneficii Glossem bei criminum und § 2 bei quaestionis; ebenso § 33 Oppianici zu adulescentis; auch § 104 de pecuniis repetundis wird als Interpolation verdächtigt; § 59 wird gelesen hinc (statt hic) iudices ridere, § 127 ut illae Quinctianae contiones avebant (codd. habebantur) — eine unglückliche Konjektur, denn des Verbums avere bedient sich Cicero in den Reden gar nicht und in den übrigen Schriften fast ausschliesslich nur mit folgenden Infinitiven wie scire, audire; cf. Tischer zu Tusc. I § 112. § 153 qui reos iudicassent; § 199 in deterrimas artes; § 200 ficto statt facto.

Orr. de lege agraria.

35) Haenicke, Zu Ciceros Reden de lege agraria. G.-Pr. Stettin 1883. 18 S. 4.

Vgl. die Anzeige von Hesselbarth in der Phil. Rundschau IV S. 464 f.

Die in frischer und pikanter Sprache abgefasste Abhandlung gibt in ihrem I. Teil Inhalt und Zweck des Servilischen Ackergesetzes an und handelt im II. Teile über die Person des Antragstellers. Das Resultat derselben ist: Der nominelle Urheber der Rogation war der Volkstribun P. Servilius Rullus, der intellektuelle kein anderer als Caesar. Die Rede bezeichne überhaupt einen entscheidenden Wendepunkt der Politik Caesars auf seinem Wege zur Monarchie. Denn nachdem die Servilische Bill durchgefallen, habe er fortan es verschmäht, durch volkstümliche Bestrebungen zum Ziele zu gelangen, vielmehr sei von nun an sein Dichten und Trachten dahin gegangen, sich in den Besitz einer zuverlässigen, schlagfertigen Armee zu setzen. Die Rede selbst sei ein Meisterwerk Ciceros, insofern es ihm gelungen sei, dem Volk das Gesetz, dem es naturgemäss die lebhaftesten Sympathieen entgegenbringen musste, als ein im höchsten Grade unheilvolles für den Staat hinzustellen. — Der Verfasser stellt sich durch diese Auffassung der Rede in Gegensatz zu Mommsen, der behauptet, Cicero habe sein Talent, offene Thüren einzurennen, auch hier bewährt. Mag auch Haenicke die Bedeutung der Rede etwas überschätzen, so müssen wir uns doch auf der anderen Seite vor einem abschätzigen Urteile über dieselbe um so mehr in acht nehmen, als wir ein unparteiisches Urteil aus dem Munde eines alten Schriftstellers besitzen, welches die Verwerfung der lex Servilia für einen glänzenden Sieg der Beredsamkeit des neuen Konsuls erklärt; cf. Plin. Nat. hist. VII, 116 sed quo te, M. Tulli, piaculo taceam quove maxime excellentem insigni praedicem? quo potius quam universi populi illius gentis amplissimo testimonio, e tota vita tua consulatus tantum operibus electis? Te dicente legem agrariam, hoc est alimenta sua, abdicaverunt cives'.

Mit der Kritik der Reden beschäftigten sich Pluygers, Kan, Kraffert und Schwartz.

Pluygers l. l. S. 131 ff.: I § 18 omnis omnino (statt omnium) tolletur error. — II § 9 [consulem]; § 19 nach Cobet hic quod adimi nullo pacto potest arte quadam eripere conatur; § 22 animorum [ac] magnificentiae; § 34 a quibus volent [et] quos volent; § 49 libente [illo] tamen absente; § 65 quos exspectare hunc decemviratum odoramini.

J. B. Kan vermutet II § 100 quam ego summo opere cupio ab istorum scelere insidiisque defendere.

Kraffert l. l. S. 116: I § 6 proposita hasta praeconis. — II, 15 possem defendere; § 17 hinc tribuno plebis — venit in menten; § 19

populari quadam ratione (vgl. oben den Vorschlag Cobets); § 59 [de pecuniis repetundis] hinter iudicium; § 66 liest die Vulgate Italiam, die Texte nach Sigonius Apuliam, Kraffert schlägt vor Italicam. — III § 14 fundos in agro Casinati opimos.

H. Schwarz S. 1 ff.: I § 22 werden als aus § 17 entstanden die Worte aut in vestra libertate ac dignitate retinenda gestrichen, ebenso § 2 die Worte agros emi — afferet. — II § 4 non tabellam vindicem tacitam (codd. tacitae) libertatis, sed vocem vivam (codd. unam) prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis; vgl. Iw. Müller im Jahresber. 1878 S. 207. Die Konjektur tacitam ist ansprechend, ebenso Baiters vivam, doch darf man es nicht mit indicem verbinden, wie Schwarz will, sondern mit vocem — das verlangt der häufige Gebrauch der allitterierenden Formel viva vox; s. Woelfflin allit. Verb. S. 7. 8. Auch p. Cael. § 55 will Pluygers viva vox libertatis lesen statt des handschriftlichen una vox. § 27 priora illa (handschriftl. prima illa); § 40 quoniam (codd. cum) idem et disseret et iudicabit, eine unnötige Aenderung; ebenso § 49 commoturus statt des handschriftlichen commovere; ibid. wird Lambins Verbesserung arbitrentur mit Recht empfohlen; § 52 will Schwarz in castris schreiben für in bello, doch zweifelt er selbst an der Richtigkeit dieser Konjektur; § 53 is enim sic se gerit, ut ⟨si⟩ sibi iam decemvir designatus esse videatur; § 54 verwandelt Schwarz die Perfekta venierit und locuta sit in die Präsentia und setzt sed vor (aus sit) plus ein — wiederum unnötig; dagegen ist § 57 seine Aenderung von addicentur in addicuntur annehmbar; nicht übel ist auch der Vorschlag zu § 71 aut in Salpinorum pestilentia a finitoribus Rullo duce collocari.

pro C. Rabirio perduellionis reo.

36) H. Putsche, Ueber das genus iudicii der Rede Ciceros pro C. Rabirio »perduellionis reo« ad Quirites. Jenenser Doktordissertation 1881. 45 S. 8.

Cf. Luterbacher l. l. S. 35 ff.

Die Streitfrage über das genus iudicii der Rede Ciceros pro C. Rabirio ist wieder brennend geworden, seitdem Huschke 1874 in seinem Buche 'die multa und das sacramentum' (Exkurs S. 512—532) die Niebuhr'sche Annahme eines Multprozesses, wenn auch mit einigen Modifikationen, als die richtige hingestellt hatte. Im Gegensatz dazu vertrat H. Wirz in einem Aufsatz in den Fleckeis. Jahrbb. 1879 nach dem Vorgang von Rubino die Ansicht, es sei ein zweiter Perduellionsprozess anzunehmen, und Ciceros Rede sei in eine Contio an einem der drei Anquisitionstermine zu verlegen, welche in diesem Prozesse der Schlussverhandlung vorangegangen seien. Diese Schlussverhandlung habe in den Centuriatkomitien auf dem Marsfelde stattgefunden und die Sache des Angeklagten sei nur dadurch zu einem für denselben glücklichen

Resultat gekommen, dass der die Komitien leitende Prätor Metellus die auf dem Janiculus wehende rote Fahne habe herunternehmen lassen und so die Versammlung aufgehoben worden sei. (Vgl. das Referat meines Vorgängers über diese Schrift XXII (1880. II p. 241 f., auf das auch bezüglich der Geschichte der Kontroverse verwiesen sei). Aufs neue hat die Frage untersucht Putsche 1881 in der oben erwähnten Dissertation. Jeder der dieselbe zur Hand nimmt, wird mit Recht zunächst ein Eingehen auf die ihr unmittelbar vorangegangene von Wirz erwarten; allein so gewissenhaft auch die übrige zahlreiche Litteratur über diesen Gegenstand beigezogen ist, der Aufsatz von Wirz ist mit keinem Wort erwähnt oder auch nur stillschweigend auf seine Hypothesen Rücksicht genommen. — Putsche selbst ist im Anschluss an Lange, Mommsen, Huschke der Ansicht, dass Niebuhr mit der Annahme einer dem Perduellionsprozess substituierten Multklage das wahre iudicii genus der uns erhaltenen Verteidigung erkannt habe, und stellt sich die Aufgabe einerseits, die gegnerischen Einwände eingehender als seine Vorgänger zu prüfen und zu widerlegen, andrerseits auch seine von der Beweisführung jener abweichenden Ansichten ausführlich zu begründen. Leider müssen wir gestehen, dass weder die Wirzische Vermittlungshypothese noch die Verteidigung der Niebuhr'schen Hypothese durch Putsche unanfechtbare Kriterien für das wahre genus iudicii der Rede ermittelt haben, vielmehr kann man sagen, wird mit jedem neuen Deutungsversuch die Schwierigkeit der Frage nur noch grösser. Um zu zeigen, wie hier Ansicht gegen Ansicht kämpft, seien einige Punkte hervorgehoben. Niebuhr leitete aus § 8 nam quid ego ad id longam orationem comparem, quod est in eadem multae irrogatione perscriptum, hunc nec suae nec alienae pudicitiae pepercisse? die Statuierung der Multklage ab, allein man muss Drumann und Wirz zugeben, dass der Ausdruck 'multae irrogatio' viel natürlicher nur auf die leichteren Vergehen bezogen werde, welche neben der Anklage auf Hochverrat dem Rabirius zur Last gelegt wurden. Freilich behaupten Huschke und Putsche, dass nach römischem Recht eine kombinierte Perduellions- und Multklage weder gleichzeitig gegen jemand angestellt noch an denselben Komitien verhandelt werden konnte (P. p. 9), aber Wirz plaidiert für die Möglichkeit dieser Kombination, ohne von Putsche widerlegt zu werden, S. 187. Weiter muss man Wirz beistimmen, wenn er S. 184 sagt, die Peroratio lasse darauf schliessen, dass der Strafantrag des Klägers auf Exil und Infamie ging, und dass eine solche Bedrohung des caput des Angeklagten nur bei einem Perduellionsprozess denkbar sei, nicht aber bei einer multae irrogatio. Dagegen wird die Wirzische Aufstellung, Ciceros Rede sei in einer der Schlussverhandlung vorausgehenden Vorverhandlung gehalten, von Putsche als unhaltbar erwiesen durch Hinweis auf § 5 precorque ab iis (sc. diis), ut hodiernum diem et ad huius salutem conservandam et ad rem publicam constituendam illuxisse patiantur (p. 33), welche

Worte doch nur von dem entscheidenden Tage verstanden werden können. Es liessen sich noch eine Reihe von solchen Differenzen, die sich aus der Vergleichung der beiden Schriften ergeben, aufzählen. Unter solchen Umständen fragt es sich, ob denn nicht die alte vorniebuhrische Ansicht die einfachere und auch richtigere ist. Als Verteidiger derselben hat sich Luterbacher in seinem Jahresbericht aufgeworfen. Die Worte, die der Anlass zur Umstossung der alten Auffassung waren, erklärt er in freierer Bedeutung = Strafantrag, Anklageakte und zwar sei unter multa das Exil zu verstehen. Den Verlauf des Prozesses denkt er sich also: »(Eine Multklage fand nicht statt und ebenso kein zweites Perduellionsverfahren). Cicero sprach an dem Tage, an welchem das Volk infolge der Provokation über die Begnadigung des Rabirius abzustimmen hatte. Er sprach aber nicht in den Provokationskomitien, sondern der Stadtprätor Qu. Metellus Celer, welcher als oberste richterliche Behörde die Sache leitete, hatte für Anklage und Verteidigung zunächst eine Contio (nicht zu verwechseln mit Tributkomitien) auf das Forum berufen. Labienus führte als Tribun die Anklage, Hortensius und Cicero die Verteidigung. Damit für die Abstimmung auf dem Marsfelde genügende Zeit bliebe, hatte der Prätor auf Wunsch des Labienus festgesetzt, dass jeder Redner nur eine halbe Stunde sprechen solle. Nach der Contio fanden die Centuriatkomitien statt; die Duumvirn führten die Anklage und nach einer kurzen Begründung des Begnadigungsgesuches wurde abgestimmt. Metellus sah sich genötigt, die Versammlung durch einen Gewaltakt aufzulösen, um den unschuldig verurteilten Rabirius zu retten und die Umtriebe der Demokraten zu vereiteln. Caesar und Labienus betrieben die Sache nicht weiter. Sueton, welcher die Auflösung der Komitien nicht erwähnt, dachte sich »das Volk habe den Rabirius freigesprochen.« Die Lösung ist so unter Berücksichtigung aller alten Zeugnisse (die von dem einen und andern Forscher für unecht oder auf künstliche Weise erklärt wurden) eine sehr einfache und weit mehr befriedigende als jene auf einem Berg von hinfälligen Hypothesen gestützte.

37) M. Tulli Ciceronis pro C. Rabirio [perduellionis reo] oratio ad Quirites with notes, introduction and appendices by W. E. Heitland. Cambridge, at the University Press. Leipzig, Brockhaus 1882. VIII und 130 S. gr. 8.

Cf. Athenaeum N. 2905 p. 824; Academy N. 563 p. 112–113 von Wilkins; Luterbacher im X. Jahresber. p. 160.

Die Ausgabe enthält ausser Text und den darunter stehenden Noten teils in der Einleitung teils in den Appendices das vollständige Material zur Würdigung der Rede vom historischen und juristischen Standpunkt aus. Ein am Schlusse beigegebener Index erleichtert den Gebrauch des Buches.

Die Einleitung (p. 1—42) handelt in Abschnitt A über die Bedeutung der Wörter perduellis und perduellio nach den Zeugnissen der Alten; Abschnitt B über das Verfahren im Duumviratgericht; Abschnitt C über die iudicia populi bes. bei dem Perduellionsprozess; Abschnitt D gibt ein Verzeichnis der bedeutenderen bekannten Fälle des Perduellionsverfahrens; Abschnitt E befasst sich speziell mit dem Prozess des Rabirius. Es werden die auf die Rede bezüglichen testimonia veterum mitgeteilt und besprochen. Bezüglich des genus iudicii huldigt der Verfasser der Niebuhrischen Ansicht und zwar fusst seine Darstellung hauptsächlich auf dem Buch von Huschke, die multa und das Sacramentum 1874 (s. oben S. 33). Sonach ist er der Meinung, die vorhandene Rede Ciceros sei gehalten worden in einem Multprozess, welcher erst nach der durch das gewaltsame Eingreifen des Metellus Celer vereitelten Perduellionsklage angestrengt worden sei. Die Abhandlungen von Wirz und Putsche sind Heitland nicht bekannt. Abschnitt F giebt die Disposition der Rede.

Die Noten beschäftigen sich in erster Linie mit sachlicher, dann aber auch mit Wort- und Sinnerklärung. Zu der juristischen Formel S. 66 occidendi hominis causa kann auch verglichen werden des Referenten Bemerkung zu Rosc. Am. S. 282. Der Text folgt im ganzen dem von Baiter und Kayser in der Tauchnitzer Ausgabe 1862; über Abweichungen wird in den Noten Rechenschaft gegeben.

Angehängt sind zehn Appendices (von S. 83 an), nämlich A über das senatus consultum ultimum, B peculatus, C aquae et ignis interdictio, D lex Fabia, E lex Porcia, F lex Sempronia, G tribuni aerarii, H infamia, ignominia, I vexillum russi coloris, K multae inrogatio in Verbindung mit Exil und Infamie.

Die durch gutes Papier und deutlichen Druck ausgezeichnete Ausgabe verdient Beachtung von Seiten der deutschen Philologie.

38) Kritische Beiträge zur Rede liefern Pluygers und Kraffert.

Pluygers l. l. S. 133 zu § 5 ⟨ut⟩ adhibeatis, § 7 obiectum esse [crimen] und [Macer]; § 20 at quorum equitum pro (codd. Romanorum) di immortales; § 21 hastili ⟨in⟩ nixus; § 27 C. Marii nomen? C. Marii inquam, quem vere patrem patriae, parentem vestrae libertatis . . . possumus dicere [sceleris . . condemnabimus].

Kraffert l. l. S. 116 zu § 14 [et] nach esset; § 24 hält er die Lesart der Aldina 'imagine' für nicht richtig.

in L. Catilinam.

39) Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von K. Halm. III. Bändchen. Die Rede gegen L. Sergius Catilina und für den Dichter Archias. XI. verb. Aufl. 1882. Berlin Weidmann.

40) Ciceros catilinarische Reden. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Fr. Richter. IV. Aufl. bearbeitet von A. Eberhard. Leipzig, B. G. Teubner 1882.

41) Ciceros Reden gegen L. Sergius Catilina. Für den Schulgebrauch erklärt von K. Hachtmann. Gotha, Perthes 1883. Bibliotheca Gothana (Doppelausg.)

Vgl. Anton in d. phil. Rundschau 1883 S. 1301ff., H. Nohl in der Wochenschr. f. kl. Phil. 1884 S. 71—74, Luterbacher im X. Jahresber. S. 161f.

42) Les quatre Catilinaires avec introductions historiques, appréciations littéraires et notes en français à l'usage des classes par M. J. Girard. Nouvelle édition. Paris, Delagrave 1883.

Die beiden ersten Ausgaben sind so bekannt und bewährt, dass wir uns hier mit einigen kurzen Noten begnügen können. Warum Halm und Eberhard I § 9 die vortreffliche Lesart des Cod. opt. Emmer. et quos iam dudum ferro trucidari oportebat, eos nondum voce vulnero, zumal nach der Empfehlung R. Klussmanns Tull. S. 18 verschmähen, verstehe ich nicht. — II § 24 sollte in der Halm'schen Ausgabe nicht länger an dem überlieferten, aber unpassenden urbes festgehalten, sondern mit Garatoni, Eberhard und Heine arces gelesen werden. — S. 63, Sp. 1 steht bei Halm der Druckfehler iure dicundo statt iuri. — S. 65 ist die Bemerkung Eberhards über ferramentorum besser als die Halms, desgl. zu III § 12 über sine nomine, ex eo (Halm ex hoc) und den Gebrauch von scio für cognosco. — Die Note zu Cat. III § 14 über opera forti fidelique bedarf bei Halm und Eberhard einer genaueren Fassung nach Woelfflin allitt. Verb. S. 28 nnd 58; vgl. Ph. Thielmann über Sprache des Apolloniusromanes S. 23. — III, § 15 ist die Lesart quae supplicatio si cum ceteris supplicationibus conferatur (Halm klammert suppl. ein, Eberhard tilgt es) zu halten, vgl. die von mir zu Rosc. Am. S. 99 beigebrachten Belege. III § 29 verdient die Lesart in conservanda re publica (Eberh.) den Vorzug. IV § 2 ist bei Halm eine kurze Note über den Unterschied von contineri aliqua re und in aliqua re (cf. Eberhard) zweckmässiger, als eine Verweisung auf Nägelsb. Stil. — § 13 ist Eberhard's Anm. über vereamini censeo genauer als die Halms. S. 95 steht bei Halm als Druckfehler honestasits statt honestastis. — Zur Eberhard'schen Ausgabe habe ich mir notiert: II § 26 erklärt Eberhard bona ratio = mens sana; Halm fässt richtiger den Ausdruck von der politischen ratio. — III § 7 ist Eberhard's Lesart ac (st. et) clarissimis schon deswegen zu verwerfen, weil Cic. ac vor c, g, q nicht setzt, vgl. meine Note zu Reisig Vorl. N. 409 und die dort citierte Litteratur. — § 12 vermisse ich eine Note über die beliebte allitt. Verbindung cura et cogita, vgl. Wöfflin l. l. S. 52. — IV § 2 billige ich Eberhard's

Einklammerung von prope als entstanden aus der Abkürzung P. R. — S. 114 in den Nachträgen steht als übersehener Druckfehler καλυνδεῖσθαι statt κυλ.

Die Schulausgabe von Hachtmann kann im ganzen als brauchbar empfohlen werden, doch haften ihr noch verschiedene Mängel an, deren Beseitigung in einer zweiten Auflage sehr wünschenswert erscheint. Dahin gehören in erster Linie die viel zu häufig an den Schüler gerichteten Fragen, die denselben nur vexieren, nicht fördern. Ich gehöre nicht zu denen (vgl. S. 17), welche die Fragen von Haus aus aus den Schulkommentaren verbannt wissen wollen, nur müssen sie geschickt, nicht zu häufig und am richtigen Ort gestellt werden. Unpassende oder unnötige Fragen stellt Hachtmann z. B. I § 1 in der N. abutere] ab. bedeutet sowohl verbrauchen wie missbrauchen. Welche Bedeutung passt hier? I § 6 zu custodient, § 15 zu petitiones; III § 11 über subito u. s. w. Die Anmerkungen sind knapp und nicht zu zahlreich gegeben, aber — und damit kommen wir zu einem zweiten Mangel des Buches — es würde ausreichend Platz zu mancher noch notwendigen Note vorhanden sein, wenn der Verfasser nicht die leidige Gewohnheit hätte, Stellen aus nächster Nähe ganz wieder abzudrucken, anstatt kurz den Paragraphen anzugeben. Beispiele giebt fast jede Seite. So werden S. 10 zu I § 6 zwei ganze Sätze aus § 9 abgedruckt, ebenso S. 11 u. s. w. Unnötig sind auch die ausgeschriebenen Stellen aus Sallust Cat., welches Buch jeder Gymnasiast besitzen soll. Eine kürzere Fassung wünschen wir auch den Verweisungen auf die Einleitung; vgl. S. 14, »Welche Männer damit gemeint sind, ergiebt sich aus der Einleitung zu dieser Rede« oder S. 15 »Welche Schandthat damit gemeint ist, s. Einleitung, Abschnitt I Z. 25.« Durch Streichungen des unnötigen Ballastes wird Raum gewonnen zu Noten, etwa zu III § 16 Cassii adipes, ibid. zu omnium aditus tenebat, § 24 zu custodem huius urbis (wo eine Frage, warum hier Marius custos huius urbis genannt ist, am Platze wäre), ibid. zu hic locus u. s. w. Die Noten selbst sollten manchmal verständlicher sein; wir erwähnen die zu III § 18 ab occidente] absichtlich hinzugefügt, um die Beschaffenheit der prodigia zu bezeichnen; Eberhard sagt kurz und bündig: 'der Unglücksseite'. Das Hervorheben der betonten Wörter im Texte durch den Druck ist an und für sich zu loben, doch wäre auch hier Beschränkung anzuempfehlen. Zu loben sind die kurzen Ein- und Ueberleitungen in jede Rede und das Schlusswort. Bemerkungen über Text und Kritik der Rede sind mit Recht vollständig ausgeschlossen; dem Lehrer wird auf Verlangen ein Verzeichnis der Stellen, in welchen von der Textesausgabe von A. Eberhard und W. Hirschfelder abgewichen ist, übermittelt. An Druckfehlern habe ich notiert S. 38 im Text se statt sed; S. 52 Anm. Sp. 1 steht Waffenmangel statt Wassermangel, S. 64 Anm. Sp. 2 miserarum statt miseriarum, S. 66 Sp. 1 caasu statt causa.

Die französische Ausgabe von Girard macht einen recht günstigen

Eindruck. Das Hauptgewicht der Erklärung fällt auf das Sachliche. Mit Vorliebe werden geeignete Stellen aus französichen Dichtern citiert. Manche feine Bemerkung des Herausgebers ist wert in unsere Kommentare aufgenommen zu werden, so zu custodem huius urbis III § 24, servaret ib. § 26, suum cruciatum lenierit IV § 12. Dagegen ist an anderen Stellen nicht immer auf die neueste Forschung Rücksicht genommen. So ist zu III § 19 legum aera bemerkt, man habe an die XII Tafeln zu denken, die auf dem Kapitol aufgestellt waren; vgl. dagegen Halm: »dass es eherne Tafeln waren, die damals schmolzen, giebt noch keinen Grund, an die zwölf Tafeln zu denken, von denen vielmehr bekannt ist, dass sie auf dem Forum aufgestellt waren.« Auch in grammatischen Dingen stösst man hier und da auf veraltete Ansichten, so wird zu IV § 9 über nescio an bemerkt 'pour an non comme partout dans Cicéron'. — Desgleichen sind für den Text nicht immer die neuesten Ausgaben verwertet, so steht § 19 turres (Halm und alle neueren Herausgeber res).

Pluygers l. l. S. 134 zu Cat. I § 8 hic [in senatu], § 30 iam (codd. tam) adulta; II § 4 poterat: ⟨at⟩ reliquit.

Kraffert l. l. S. 116f. Cat. 1 § 3 [nam illa — occidit]; § 24 [cui domo — fuit] Reminiscenz aus II § 13; II § 20 prandiis lectis statt praediis lectis (lecticis), welches Glied als erstes aber dem nachfolgenden conviviis adparatis gegenüber sehr matt erscheint; § 21 insidiatores lentos (nach cod. Monac.); § 25 quibus nos suppetimur; III § 6 nocte evigilarat; IV § 13 iussu consulis ⟨merito⟩ interfectum. — III, c. 12 und IV, c. 10 hält Kraffert für solche, welche offenbar später eine Ueberarbeitung erfahren und als vaticinia post eventum anzusehen seien.

Heine liest III § 15 patefactis indiciis, convictus confessionibus suis.

J. P. Binsfeld in der Festschrift des Coblenzer Gymnasiums 1882 vermutet zu Cat. I, § 12 tuorum omnium (statt comitum), doch ist seine Begründuug nicht überzeugend.

pr. L. Murena.

43) Ciceros ausgewählte Reden, erklärt von Karl Halm. VII. Bändchen: Die Reden für L. Murena und für P. Sulla. Vierte verbesserte Auflage, besorgt von G. Laubmann. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1883. 139 S.

Cf. H. Nohl in d. W. f. kl. Ph. 1884 S. 397—401; Luterbacher X. Jahresber. S. 162—164.; hr. in d. Bl. f. d. bayr. G. W. 1884. S. 303—305.

Das vorliegende Bändchen ist das erste, dessen Neuauflage nach

dem Tode Halms auf seinen Wunsch hin G. Laubmann, der Nachfolger Halms als Direktor der k. Hof- und Staatsbibliothek in München besorgt hat. Die Aenderungen, die derselbe sowohl im Texte als auch im Kommentar vorgenommen hat, sind nur geringfügig. Herr Dr. H. Nohl in Berlin, welcher eine Reihe von Bemerkungen zum Kommentar lieferte, bespricht die vorgenommenen Aenderungen ausführlich in der oben angeführten Recension und giebt noch mehrfache Ergänzungen und Berichtigungen. Im Texte steht jetzt § 34 das hss. arbitraretur im passiven Sinne statt Lambins arbitraremur und § 7 ist nach C. A. Lehmann die Interpunktion geändert tum etiam, si. — Der Text der Mureniana harrt bekanntlich noch an vielen Stellen der Heilung. Ein wichtiges Hilfsmittel für die Feststellung des ciceronischen Sprachgebrauches haben wir jetzt bald vollständig zur Verfügung in dem Lexikon zu Ciceros Reden von Merguet. Manche Konjektur wird dadurch als überflüssig oder verkehrt erwiesen, während umgekehrt manche dadurch zur Evidenz bewiesen wird. So z. B. haben die Handschriften § 3 cui res publica a me una traditur sustinenda, für welchen Zusatz, wie Halm in der Note bemerkt, noch keine sichere Verbesserung gefunden ist. Halm selbst vermutete cuncta, andere iam, manu, mea vice, Richter einen Gedanken wie cum salute omnium, Ernesti wollte das Wort ganz entfernen. Ich glaube das sichere Wort in universa gefunden zu haben, das den Sinn der Richterschen Ergänzung in sich trägt. Man vergleiche aus den 21 Stellen, an denen nach Merguet die Verbindung universa res publica in den Reden sich findet, als besonders beweiskräftig p. Flacc. § 94 quam (rem publicam) vos universam sustinetis; Catil. I § 2 u. bes. IV, 24, wo Cicero am Schlusse seiner Rede als den letzten alles zusammenfassenden Ausdruck, womit er dem Senat die Tragweite seines Votums vor die Augen führt, unsere Verbindung gebraucht: ‘quapropter de summa salute vestra populique Romani, de vestris coniugibus ac liberis, de aris ac focis, de fanis ac templis, de totius urbis tectis ac sedibus, de imperio ac libertate, de salute Italiae, de universa re publica decernite diligenter; har. resp. § 15 quibus (magistratibus) in maximis periculis universa res publica commendari solet; Pis. § 25 cuius consilio universam rem publicam meminerant esse servatam. Da an den 21 Stellen 20 mal universus vor dem Substantiv steht, werden wir auch an unserer Stelle zu schreiben haben ‘cui universa res publica a me traditur sustinenda’. — § 42 wird die überlieferte Lesart ‘quaestio peculatus, ex altera parte lacrimarum et squaloris, ex altera plena catenarum atque indicum’ von Seiten der Juristen bezweifelt, siehe Halm zur Stelle. Zumpt hat für das wahrscheinlich verderbte catenarum vorgeschlagen tabularum, was Heine in den Text aufgenommen; andere wollen calumniarum, chartarum oder testium. Ich glaube erstens, man muss mit cod. ψ plena vor lacrimarum setzen und zweitens, in dem verderbten Worte stecke caterva,

man vgl. Verr. V, 113 non testium modo catervas, cum tua res ageretur, sed ab dis manibus innocentium Poenas scelerumque Furias in tuum iudicium esse venturas, Tuscul. I § 77 catervae veniunt contra dicentium und in der Muren. selbst § 69 si ipse accusator noster Postumus obviam cum bene magna caterva sua venit. Darnach glaube ich, dürfte unsere Stelle ursprünglich so gelautet haben 'quaestio peculatus ex altera plena lacrimarum et squaloris, ex altera caterva testium atque iudicum.'

Zu den erklärenden Anmerkungen habe ich folgendes notiert. § 34 pugna pugnata] ist kein Gräcismus, vgl. meine Abhandl. de fig. etymolog. im II. Bd. der acta Erlang. S. 5; ich empfehle folgende Fassung der Note: »Diese figura etymologica kommt in der guten lateinischen Prosa nur im Passiv vor (cf. Liv. 9, 37, 11 tam claram p. pugnatam, ib. 40, 52, 6), bei Plautus und Lucilius auch im Aktiv«; s. d. Stellensammlung in der citierten Abhandlung S 21. Desgleichen zu § 61 servitutem servire, einer alten juristischen Formel, die bei Cicero noch Top. § 29 steht, S. 14. 15 derselben Abhandlung und Nägelsb. Stil. 7. Aufl. S. 343. — § 38 cum — cum — tum] zum umgekehrten Fall tum — tum — cum siehe meine Note zur Rosciana S. 252. — § 47 vitae fructus] vgl. Cat. III § 28, Marcell. § 3 und Phil. II § 33, welche beiden letzten Stellen sich einander sehr ähnlich sind. — § 61 solos sapientes esse . . . . reges] die Stellen, an denen das Ideal des stoischen Weisen bei griechischen und römischen Schriftstellern beschrieben wird, sind von mir gesammelt act. Erlang. II S. 39 und 60. Ebenda wird auch auf die überraschende Aehnlichkeit zweier biblischen Stellen Maccab. 2, 1, 24 und ep. ad Timoth. 1, 6, 15 (wo diese Attribute Jesus Christus beigelegt sind) hingewiesen. — § 63 ignoscendi locus] vergl. Ter. Heaut. 2, 1, 6 et cognoscendi et ignoscendi dabitur peccati locus. — § 72 more et modo] zu dieser beliebten allitterierenden Verbindung vgl. Wölfflin, über die allitt. Verb. der lat. Spr. S. 70, wo unsere Stelle und p. Scaur. § 37 fehlt. — § 77 maiores nostri comparaverunt] zum publizistischen Gebrauch dieser Formel siehe meine Note zur Rosciana S. 322 und Schmalz zu Sall. Cat. 51, 8.

44a) Aus der Textgestaltung der Rede bei Heine ist zu erwähnen: § 30 hält er die Worte aliqui motus novus für ein Glossem, desgleichen § 38 mit Urlichs suffragatio militaris; ibid. schreibt er iste (codd. ipse); § 49 cum ope militum ⟨Sullanorum⟩. Das handschriftliche spe ist nicht anzutasten, da es in der Verbindung mit promissis sehr beliebt ist, vgl. Rosc. Am. § 76, Deiot. § 30, Sest. § 34. In dem verstümmelten mili — tum vermute ich familiarium tum; § 71 schreibt er si autem suffragantur.

44b) Pluygers l. l. S. 134, 135. konjiziert: § 8 superatus statt superata, § 28 in promptu statt promptum, § 30 oratoris [boni], delectari minus esse mirandum statt delectari? minus est mirandum. § 50 [quid possideret], § 55 summum statt unum, § 61 viri ⟨boni⟩ non esse, § 76 [ut te adiuvet], § 82 [non timent], § 86 [L. Murenae], § 89 florentissimum statt libentissime.

44c) J. B. Kan l. l. schlägt § 21 parem vor, wie schon vor ihm Bake und jetzt Halm und Heine schreiben.

44d) Kraffert l. l. S. 117: § 28 quae aguntur, de scripto sunt omnia; § 32 pugna exercitatus, obwohl die Verbindung pugnax et acer sehr beliebt in der lateinischen Sprache ist; man vergl. de rep. V, 10 Marcellus acer et pugnax, Pollio ep. fam. 10, 31, 5 hac legione noli acrius aut pugnacius quicquam putare esse (cf. Schmalz, über den Sprachgebrauch des Asin. Pollio S. 98) und das griechische *ὀξὺς καὶ ἀνδρεῖος*. — § 43 [Catonis], § 67 [Catonis].

45) C. Cserny, de M. Tullii Ciceronis oratione pro Murena habita, Progr. des Gymnas. Pozsony (Pressburg) 1883, 24 S. 8.

Der Verfasser, der schon in dem 1879 geschriebenen Programm 'de Cicerone causarum patrono' seine Vertrautheit mit den Reden Ciceros gezeigt hat, gibt im vorliegenden zum Gebrauch der Schüler, aber auch der Lehrer verabfassten eine Einleitung in die Mureniana. Das I. Capitel handelt de L. Licinio Murena eiusque causa, das II. zeigt 'quomodo sese gesserit Cicero in causa Murenae agenda', im III. 'explicatur argumentandi sive potius refutandi ratio, qua Cicero in oratione sua usus est' im IV. 'quaeritur, num comprobari possit Ciceronis argumentandi ratio'.

Die Abhandlung ist im leichten, verständlichen Latein geschrieben und enthält eine besonnene und sachgemässe Würdigung der Rede.

p. P. Sulla.

46) Oratio pro P. Sulla. Erklärt von K. Halm. 4. Aufl. 1883 besorgt von G. Laubmann. S. N. 43.

Auch die Rede p. Sulla erfuhr in der neuen von G. Laubmann besorgten Auflage nur wenige Veränderungen, die H. Nohl in der erwähnten Recension zusammenstellt. In den Anmerkungen könnte zu § 61 adsunt laborant hingewiesen werden auf Halms Note zu Div. Caecil. § 11 adsunt queruntur, wo noch mehrere solche Asyndeta mit adsunt verzeichnet sind. Die Note zu § 66 über den Plural fortunae in der Bedeutung 'Geschicke' wird besser so gefasst werden: fortunas] »der Plural fortunae bedeutet in der klass. Prosa gewöhnlich »Glücksgüter«,

nur selten »Geschicke, Schicksal«, wie hier; während letztere Bedeutung in der vorklassischen Poesie die gewöhnliche, bei Plautus die alleinige ist«. Vgl. Langen Beitr. zu Plautus S. 293.

47) M. Tulli Ciceronis pro P. Cornelio Sulla oratio ad iudices edited for schools and colleges by James S. Reid. Cambridge, at the university press 1882. 8. 182 S.

Vgl. die Anzeige von H. Nohl in der W. f. kl. Ph. 1884 S. 559—562; Luterbacher X. Jahresb. S. 164. 165.

Der Verfasser hat sich bereits durch seine kommentierten Ausgaben einiger philosophischer Schriften Ciceros, besonders der Academica (s. Jahresber. 1873 S. 691 f.), als gründlicher Kenner ciceronischen Sprachgebrauchs auch in Deutschland bekannt gemacht. Vorliegende Ausgabe der Rede pro Sulla liefert einen neuen Beweis davon. Reid benutzt, wie nur zu loben, die Ausgaben Halms und Richters, wahrt aber in der Kritik wie Exegese der Rede eine anerkennenswerte Selbständigkeit. Wenn auch in Bezug auf den Text seine Aenderungen wie Aenderungsvorschläge unsern Beifall nicht finden (s. dieselben bei Nohl Sp. 561, der ebenso urteilt), so sind auf der andern Seite eine Reihe seiner erklärenden Anmerkungen neu und vortrefflich. Auch für Grammatik und Stilistik findet sich ansehnliches Material gesammelt. Dabei zeigt sich der Verfasser als genauer Kenner der einschlägigen deutschen Litteratur. Nicht nur Naegelsbach und Draeger, sondern auch Merguets Lexikon und Neues Formenlehre finden wir citiert. Die folgenden Bemerkungen wollen dem Herrn Verfasser beweisen, mit welchem Interesse Referent sein Buch durchgelesen, und ihn auf die eine und andere Vervollständigung und Ergänzung aufmerksam machen.

§ 1, S. 70. 71. Eine Sammlung der ciceronischen *ἅπαξ εἰρημένα* auf —tio gibt Ellendt zu de orat. II § 94. — § 3, S. 73 über die rhet. Klausel esse videatur s. des Ref. Bemerk. zu Cic. Rosc. Am. (ed. mai.) S. 354. — § 12 S. 81 wird delata und prolata unrichtig als figura etymologica bezeichnet, es ist vielmehr eine Paronomasie; über die figura etymologica und ihre Abarten handle ich ausführlich im II. Band der acta Erlangensia S. 1 ff.; vergl. Naegelsbach - Müller Stilist. 7. Aufl. S. 343. — § 22, Sp. 93 über mitto mit Infinitiv s. m. Note zur Rosciana S. 326, wo jedoch Ter. Eun. 528 zu streichen ist. — § 24 S. 96 ist über abs auf Neue Formenl. II² S. 737 zu verweisen. — § 25 S. 97 scheint Reid die Note Richters über homo nemo misszuverstehen; nemo homo ist die vollere pleonastische Formel der Umgangs- und Volkssprache statt des einfachen nemo und erscheint bei Cicero gewöhnlich durch ein oder mehrere Wörter getrennt; s. m. N. zur Roscian. S. 374. — § 27 S. 101 über mortalis bei Sallust s. Schmalz zu Cat. 1, 5, für Livius vgl. Naegelsb. Stil. § 25, 1. — §. 28 S. 102 trifft die Bemerkung über den Singular cervix für Sallust nicht zu; ausführlich spreche ich darüber zu

Rosc. Am. S. 193. · § 41 S. 115 für dispicere ist ein gutes Beispiel Tuscul. I cap. 19 fin u. daz. Tischer-Sorof. — § 53 S. 125 ist die Parallele für inter falcarios 'Unter den Linden' nicht recht zutreffend. — § 70, S. 139 ist die Note über die Formel vita et mores gut, doch musste weniger auf den Gebrauch derselben in der philosophischen als vielmehr in der politischen Sprache hingewiesen werden und auf das für römische Sinnesart charakteristische Vorantreten der vita = πρᾶξις gegenüber den mores; vgl. besonders die Anfangsworte der 'de vita ac moribus Iulii Agricolae' betitelten Schrift des Tacitus 'facta moresque'. Mehr darüber s. in m. N. zur Roscian. S. 330f.

Die Ausstattung ist, wie man bei englischen Büchern gewöhnt ist, vortrefflich. Auch Druckfehler sind äusserst selten, so z. B. S. 89 steht in dem Citat aus Sext. Rosc. 105 eo statt ei.

Die Ausgabe sei hiermit bestens empfohlen.

48a) Pluygers l. l. S. 136f.: § 1 aut antea ... aut post, § 10 accusator debeat dicere, § 21 defendis, ⟨is⟩ sperat, § 33 [atque confessis], § 40 [me accusat], § 44 testis, tibi ⟨autem⟩ meo f. — retulissent, cum videres — cur tacuisti, passus es, non mecum ut una cum familiari [meo] questus est? — § 55 ad ferramenta inspicienda; § 56 [praediis deminutis]; § 88 habebit.

48b) Kraffert l. l. S. 117: § 4 quia defendo; § 22 cedi non potest; § 47 lenitate nota; § 69 subito refingi; § 74 exilii poena (st. exilio paene) multavit; § 87 [reliqua — debentur].

48c) Karsten l. l. S. 27: § 14 stellt er nulla suspicio, nullae litterae pervenerunt (s. dagegen Halm); im Folgenden klammert er mit Pluygers die Worte quum is — diceret ein; § 22 quod ibi statt tibi; § 28 qui conarentur et sperarent; § 43 alicuius ⟨civis⟩ periculo, eine schöne Emendation; § 44 esset eius rei frequentis senatus recens memoria testis nach § 41 und 45; im Folgenden will er cur dreimal setzen, cur tacuisti, cur passus es, cur non etc., ibid. tibique statt tibi; § 53 schreibt er quid si esset praetermissa? und giebt diese Worte dem Defensor; § 56 sieht er wie Pluygers in den Worten praediis deminutis ein Glossem, § 60 hält er ac für ein Einschiebsel.

p. Archia poëta.

49) Ciceros ausgewählte Reden erklärt von K. Halm. III. Bändchen. (cf. N. 39) Elfte verbesserte Aufl. 1882.

Vgl. Luterbacher IX. Jahresber. S. 26f.

50) M. Tullii Ciceronis pro A. Licinio Archia poeta oratio ad iudices. Texte revu et annoté par P. Thomas. Mons, H. Manceaux 1882. 8. 35 S.

Vgl. Luterbacher l. l. p. 27, Degenhart in Phil. Rundschau 1882 Sp. 617—619, Anon. in d. Philol. Wochenschr. II S. 518—519, Prammer in d. Z. f. d. österr. Gymn. 1882. S. 613—614.

51) Discours de Cicéron pour le poète Archias. Texte latin publié d'après les travaux les plus récents avec une nouvelle collation du Gemblacensis un commentaire critique et explicatif, une introduction et un index par Émile Thomas. Paris, librairie Hachette et Comp. 1883. Grossoktav. 63 S.

Vgl. Philol. Wochenschrift 1883 S. 1226—1228, Adler in d. Philol. Rundschau 1883 S. 1394ff., H. I. Müller in deutsche Litteraturz. 1883 N. 25, S. 880f., L. Schmidt im Pädagog. Archiv XXV, 1884 S. 46—51, A. Kornitzer in Z. f. d. österr. Gymn. 1884 S. 113—117, Luterbacher X. Jahresber. S. 165—166.

Die 11. Aufl. der Halmschen Ausgabe ist ein fast durchgängig unveränderter Abdruck der zehnten; sogar zwei Druckfehler sind wieder mit abgedruckt worden, nämlich S. 104, 16 ist zu lesen 'für die Richter' und S. 106, 7 Octavios] Prokonsul von 'Cilicien'.

Die beiden französischen Ausgaben sind von der deutschen Kritik ausnahmslos beifällig aufgenommen worden.

Der Herausgeber der ersten P. Thomas hat sich bereits durch eine treffliche Schulausgabe von Sallust's Schrift de bello Jugurth. vorteilhaft bekannt gemacht und hat auch in dieser für die belgischen Gymnasien bearbeiteten Rede Ciceros eine recht brauchbare Ausgabe für Schülerzwecke geliefert. Die Noten sind kurz und halten fast immer die richtige Mitte zwischen Zuviel und Zuwenig. Der Text ist nach gesunden Grundsätzen konstituiert und stimmt in der Hauptsache mit Halm überein; von 29 Emendationen treffen wir 21 auch bei Halm.

Die zweite von Émile Thomas bearbeitete scheint vorzugsweise wissenschaftlichen Zwecken dienen zu wollen, obwohl an verschiedenen Stellen auf Schulgrammatiken verwiesen wird. Die Einleitung giebt alles über die Persönlichkeit des Archias, wie über die Geschichte der Rede Wissenswerte. Der Verfasser berührt auch den über die Echtheit der Rede zwischen deutschen Gelehrten geführten Streit und zeigt sich dabei als einen gründlichen Kenner der einschlägigen deutschen Litteratur. Er selbst vertritt die Echtheit der Rede.

Unter den Handschriften der Rede hält er den Gemblacensis für die beste, welchen er auch deswegen vollständig neu verglichen und dessen Varianten unter den Text gesetzt hat. Doch ist durch Mitteilung der Kollation die Kritik der Rede, wie mir dünkt, nicht besonders gefördert und durch die nur stellenweise Angabe ausgewählter Varianten der übrigen Handschriften die Züricher Ausgabe durchaus nicht entbehrlich gemacht worden. Billigen kann man es auch nicht, dass der Herausgeber die oft fehlerhafte Orthographie des cod. Gembl. in seinen Text

gesetzt hat, so § 6 iocundus, § 9 dampnatio u. ä. An 7 Stellen macht Thomas eigene Verbesserungsvorschläge, teilweise ansprechend, aber nicht zwingend: § 5 erat illud solum ingenii; Heine schreibt sed erat; am wahrscheinlichsten ist Eberhards et erat; ib. prima adfuerat; Heine mit Madvig und Halm favit (unrichtig giebt Thomas an: Madvig patuit, vielmehr Eberhard; favit Weiske, vielmehr faverit, wie Reiz patuerit). Ich wundere mich, dass noch niemand die einfache Aenderung prima profuit (codd. fuit) vorgeschlagen; der gleiche Anfang der beiden Wörter hat die Verderbnis des zweiten herbeigeführt. — § 9 nullam lituram, nomen A. Licinii; § 16 ceterae ⟨res⟩; § 22 atque eius laudibus; § 25 videbamus; § 28 urbis aeque et oder atque imperii.

Der Kommentar ist sehr eingehend und zwar vorwiegend sprachlich; als Hilfsmittel sind beigezogen von deutschen Werken Naegelsbachs Stilistik, Draegers histor. Syntax, Merguets Lexikon zu Ciceros Reden, Langen Beiträge zu Plautus sowie die Kommentare von Stürenburg, Halm und Richter-Eberhard zur Rede p. Archia, Seyffert-Müller zu Laelius. Einige Bemerkungen seien gestattet: § 1 möchte ich den Herrn Verfasser bezüglich der beschränkenden Kraft von vel auf Wölfflin lat. u. roman. Komparation 1879 S. 40ff. verweisen; § 2 über quasi quidam s. Haase und Schmalz zu Reisig Vorlesungen N. 357; § 3 über verum etiam siehe meine Note zur Rosciana S. 379, wo Stürenburg berichtigt wird; § 4 contigit mit Infinitiv statt ut, vgl. accidit mit Accusativ und Infinitiv Caec. § 8, ep. fam. 3, 10, 5; § 9 über is qui s. Schmalz zu Reisig N. 364; § 16 für ex hoc numero = horum, ex quibus vgl. C. F. W. Müller zu Offic. I § 3; gesucht ist § 19 die Erklärung von omne olim studium als ein Begriff; ebenso § 24 regiis quondam opibus, die Adverbia sind mit den Verbis zu verbinden; S. 32 über certe, certo, certum scire s. meine Note zu Rosc. Am. S. 172.

Ein Index giebt ein Verzeichnis der grammatischen Noten.

51 a) Adler in der Rec. dieser Schrift l. l. S. 1398 vermutet § 32 sehr ansprechend ʻquae praeter meam iudicialemque consuetudinem — locutus sumʼ (codd. quae firme a me iudicialique), so dass praeter me c. dem voraufgehenden pro mea consuetudine gegenübersteht.

52) M. Tullii Ciceronis or. pro A. Lic. Archia poeta in usum gymnasiorum edita. Adsunt ex Orelliana recensione var. codd. lect. et schol. Paris, Delalain frères, 1881. VIII, 26 S. Kl. 8.

53) Dieselbe Rede. Texte latin, publié avec une notice, un argument analytique et des notes en français par A. Noël. Paris Hachette 18. 51 S. 1881.

54) Dieselbe Rede. Nouvelle édition avec une notice, des variantes, des notes grammaticales, philologiques, historiques et littéraires par A. M. Michel. Paris Garnier. 12. 35 S. 1882.

55) Dieselbe Rede. Nouvelle édition, renfermant des notes historiques, géographiques et litteraires en français par D. Marie. Paris, Belin. 12. 28 S. 1883.

Cicéron pro Archia. Nouvelle édition avec une introduction et des notes publiée par P. Henry. Paris, société générale de librairie catholique 1883. 48 S. 8.

Vgl. P. Hellwig in d. Berl. Ph. W. 1884 Sp. 791.

Die Rede pro Archia wird, wie es scheint, an französischen Gymnasien mit Vorliebe gelesen. Denn ausser der oben besprochenen grösseren von E. Thomas sind in drei Jahren fünf verschiedene Schulausgaben mit kurzen Noten erschienen. Von diesen wollen wir hier nur die letzte hervorheben, weil sie durch beigegebene Illustrationen sich von den übrigen unterscheidet. Sie gehört einer Sammlung von griechischen und lateinischen Klassikerausgaben für Schulzwecke an, welche von der Société générale de librairie catholique in Paris herausgegeben wird unter der Direktion von Victor Palmé. Die Illustrationen sind nach Statuen, Basreliefs und antiken Münzen gefertigt und, natürlich dem Raume entsprechend verkleinert, mitten in den Text gesetzt, der so nicht nur durch Wort, sondern auch durch das Bild erläutert wird. So sind zu Cap. IX z. B. folgende Illustrationen beigegeben: Marius (Visconti, Iconographie romaine), Mithridate, d'après une monnai edu Cabinet de France, Murailles ruinées dans le Pont (Perrot, Exploration en Galatie), Tombeau des Scipions (Delaborde, Voyage en Espagne). Der Text ist zwar nicht der neueste, doch ist das Bestreben immer verständliche Lesarten zu bieten ersichtlich. Die Lesart § 32 quae secus ac mea iudicialique beruht nicht, wie P. Hellwig in der angeführten Recension glaubt, auf Konjektur des Herausgebers, sondern ist die der Klotzischen Ausgabe.

56a) Holzer im Württemberg. Korrespondenzblatt XXX S. 324 will Arch. § 26 fin. nobilitari für nominari schreiben nach Tuscul. I § 34. Wir können dies nicht billigen. Denn wie praedicari auf praedicationem zurückgeht, so entspricht nominari dem voraufgehenden nomen suum inscribunt. Uebrigens findet sich nominari im prägnanten Sinne = nobilitari gebraucht auch Lael. § 22 und Verr. IV § 27.

56b) Kraffert l. l. S. 118 möchte § 1 ⟨non⟩ mediocriter lesen; § 25 schreibt er libellum . . quo epigramma in eum fecisset.

pro L. Flacco.

57) Ciceros Rede für L. Flaccus. Erklärt von A. du Mesnil. Leipzig, B. G. Teubner 1883. 235 S. 8.

Vgl. H. Schütz in Phil. Rundschau 1884 S. 11—15; hr. in Bl. f. d. bayr. G.-W. 1884 S. 126ff. Luterbacher X. Jahresber. S. 166–168. J. H. Schmalz in N. Jahrb. f. Phil. u. Paed. II. Abt. 1884 S.152—155; A. Eussner im Litterar. Centralbl. 1884 S. 694f. K. Lehmann in W. f. kl. Ph. I (1884) Sp. 938—943.

Die Rede pro Flacco gehört zu den geistreichsten, aber auch — besonders wegen der juristischen Fragen — schwierigsten Reden Ciceros. Um so mehr Dank sind wir Herrn Prof. du Mesnil schuldig, dass er es unternommen, eine dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechende Ausgabe mit Kommentar, die erste Separatausgabe dieser Rede, zu bearbeiten. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit wurde alles, was in grösseren und kleineren Werken, Programmen, Dissertationen, Zeitschriften für Kritik und Exegese der Rede geschehen, beigezogen und nach reiflicher Prüfung verwertet: sehr gross ist der Gewinn aus diesen Schriften freilich nicht, vielmehr war der Herr Verfasser in den meisten Fällen auf eigene Studien angewiesen. Die Einleitung, 54 Seiten umfassend, giebt in erschöpfender Weise das ganze wissenswerte Material zum Verständnis des Prozesses; eingeflochten ist eine Skizze des römischen Kriminalprozesses. Der Herr Verfasser hätte hier vielleicht, wie auch im Kommentar, manches weglassen können, wenn er nicht zugleich seine Ausgabe auch für Schulzwecke bestimmt hätte (vgl. Vorrede S. V). Wir für unsern Teil bezweifeln, ob sich die schwierige Rede p. Flacco für eine Lektüre auf dem Gymnasium eignet und würden es deshalb in einer zweiten Auflage lieber sehen, wenn der Herr Verfasser das vorherrschend wissenschaftliche Gepräge seines Kommentars dadurch völlig zum Ausdruck brächte, dass er in der Einleitung wie im Kommentar (z. B. die Hinweisung auf die Stilistik von Berger) die entsprechenden Streichungen vornimmt.

Weiter erklärt du Mesnil in der Vorrede, dass er auf eine kritische Ausgabe verzichtet habe; er hält sich im wesentlichen an den Text von Kayser, weicht aber an einer ziemlich grossen Zahl von Stellen zu Gunsten der Lesarten der codd. von ihm ab, worüber S. 222, 223 Auskunft geben. Gebührende Berücksichtigung fand das vortreffliche Programm Oetlings über die Handschriften der oratio p. Flacc. Hameln 1872. Dagegen sind nicht benutzt die kritischen Beiträge H. T. Karstens zur Rede p. Flacc. in Mnemos. N. S. 7, 300—307, über welche Iwan Müller im Jahresber. 1879/80 mit Hinzufügung eigener Bemerkungen referiert.

Der Kommentar bietet sowohl sachlich wie sprachlich eine Fülle von interessanten Bemerkungen; der Index am Schlusse erleichtert das

Nachschlagen. Die Erklärung mancher Stelle wäre durch die Benutzung der Naegelsbach'schen Stilistik gefördert worden (so besonders die schwierige Stelle § 62, über welche Naegelsbach 7. Aufl. S. 194. 404. 405 zu vergl.); ich habe gegen zwanzig Stellen notiert, über welche in jenem Werke bald mehr bald minder ausführlich gehandelt ist. Eine Anmerkung habe ich vermisst § 6 über die beliebte Paronomasie laudatur-laeditur, vgl. Halm zu Verr. IV § 19, Wölfflin allitter. Verb. S. 64; § 15 s. über das ironische praeclarus auch meine Note zu Rosc. Am. S. 321; § 31 kann bezüglich des Dativus graecus auf die erschöpfende Behandlung desselben von Tillmann in den acta Erlang. II S. 71ff., besonders für Cicero S. 79—84 verwiesen werden. — § 34 vgl. zur Erklärung der Inkongruenz des Numerus und Genus Verr. IV § 20 tritici modium LX milia empta populo Romano dare debebant: abs te solum remissum est; analoge Beispiele aus Plautus und Livius giebt Brix zu Plaut. Trin. 405. — § 37 über das adversative quidem s. Reisig Vorlesungen S. 454, Naegelsbach Stil. § 195c und die Monographie von Grossmann de particula quidem, Königsberg 1880, S. 112. Dieser Gebrauch ist den älteren, aber auch neueren Gelehrten noch wenig bekannt, wie denn z. B. Pluygers an dieser Stelle quidem in tamen ändert. — § 62 zu den Worten: 'adsunt Athenienses, unde humanitas, doctrina, religio, fruges, iura, leges ortae atque . . . distributae' vgl. Verr. V § 187 'Ceres et Libera . . . a quibus initia vitae atque victus, morum, legum, mansuetudinis, humanitatis hominibus et civitatibus data ac dispertita esse dicuntur'. — § 68 die Verbindung der Adj. castus und integer ist beliebt, vgl. imp. Pomp. § 2, Font. 32, Cael. 42, Phil. V, 12; Tuscul. I § 72. — § 97 durfte bezüglich der Formel ferrum et flamma besser auf Woelfflin allitter. Verb. S. 37. 56 u. 57 verwiesen werden. — § 103 ist die Note über si quid gravius acciderit genauer zu fassen, etwa: euphemistisch von der Verurteilung wie p. Mil. 58. 99, sonst auch von der Niederlage, wie bei Caesar B. G. 1, 18. 5, 30, und gew. vom Tode imp. Pomp. 59, Phil. I, 10'. — § 104 zur Formel sibi habeant potentiam etc. gebe ich eine Reihe von Parallelen aus Cicero und den Komikern de Cic. elocut. S. 34, aus denen hervorgeht, dass die Umgangssprache in diesen Formeln gerne das pron. possessivum hinzufügte, vgl. Plaut. Curcul. 175 sibi sua habeant regna reges, sibi honores, sibi virtutes und damit Cic. ep. Att. 7, 11, 1 sibi habeat suam fortunam.

Im Text steht S. 78, Z. 3 fälschlich perneccessario, S. 79 multidudinis, S. 104, Z. 2 charissimi statt clar.; in den Noten. S. 76 Sp. 1 nach statt noch; S. 105 muss Sp. 1 erste Zeile die letzte Zeile von Sp. 2 werden.

58a) Pluygers l. l. S. 138f.: § 35 deprehendantur (codd. repr.); § 57 in [hac] gravissima; § 59 [ex quibus ipse nihil capiebat], § 105 [quibus integrum est].

Cobet ibid. § 61 nomen Romanum (codd. nomen civium Romanorum).

Du Mesnil im Anhang seiner Ausgabe bemerkt, dass diese Konjekturen ihm sämtlich bis auf eine (§ 59), die nicht neu ist (s. d. Komm.), mehr oder weniger willkürlich erscheinen.

58b) Kraffert l. l. S. 118: § 34 cita, praeco; 45 quem adiudicatum; 48 re minime dubia; § 68 (der Paragraph fehlt bei Kraffert) Iudaeorum et hospitum, welchen Ausdruck er von den Proselyten versteht.

58c) Th. Mommsen, Hermes XVIII S. 160 zu § 75—83. Unter den epigraphischen Kollektaneen des Mariangelus Accursius befindet sich eine Lage, welche einige in der Iuntina 1521 fehlende Stellen der Reden in Vatin. und pro Flacco enthält. Es sind dieselben, welche gedruckt zuerst in der Ausgabe des Cratander 1528 erschienen, und zwar in Vatin. 8, 24. 14, 34—15, 35. Flacc. 31, 75—33, 83. Die Ergänzungen zu der ersten Rede verdienen keine Beachtung; dagegen steht das ergänzte Stück der Rede pro Flacc. in unseren Ausgaben lediglich auf der Cratandrina, und zwar ist in dieser angemerkt, dass K. Peutinger dasselbe von Hieronymus Rorarius aus einem seitdem verschollenen Manuskript erhalten hat. Da Accursius 1522. 25. 30 in Deutschland war und auch in Augsburg, so ist es wahrscheinlich, dass er diese Mitteilungen eben von Peutinger erhalten hat und für unsern Text daraus kein wesentlicher Nutzen erwächst; doch können wenigstens für die Beschaffenheit der von Rorarius eingesehenen Handschrift diese Auszüge vielleicht in Betracht kommen. — Der Wortlaut der Auszüge ist nicht mitgeteilt. — Cfr. du Mesnil in der Vorrede S. IV.

58d) J. H. Schmalz in der cit. Rec. S. 153 bemerkt ohne Zweifel richtig, dass § 22 zu interpungieren sei bene testem interrogavit; callide accessit reprehendit; quo voluit etc., wodurch der Satz in vier gleiche Teile geteilt wird; das Asyndeton dient der Cumulation oder Steigerung.

de domo.

59) C. Rück, de M. Tullii Ciceronis oratione de domo sua ad pontifices. Diss. inaug. Monach. 1881. 62 S. 8.

60) L. Lange, spicilegium criticum in Ciceronis orationem de domo. Lipsiae 1881. 24 S. 4. (Universitäts-Programm).

Rec. von A. Eberhard, Deutsche Litteratur-Zeitung 1881, Sp. 925.

61) J. Oberdick, Zu Ciceros Rede de domo sua § 48. Fleckeisen, Jahrb. f. Phil. 1881. S. 201.

Vgl. zu diesen drei Nummern Luterbacher l. l. p. 49 ff; zu No. 59 Kraffert in Phil. Rundschau IV, 1884, Sp. 813—816.

59) Die Schrift Rücks ist ein wertvoller Beitrag zur gerechten Würdigung der so vielfach verdächtigten Rede Ciceros de domo. Denn

nicht nur ist der Text einer gründlichen Revision und Reinigung unterzogen, sondern auch die sachlichen und sprachlichen Bedenken, die von den Gegnern der Autorschaft Ciceros vorgebracht wurden, haben eine sachverständige Klärung und Berichtigung erfahren. Recht deutlich tritt uns dabei vor Augen, welch' grosse Fortschritte die Altertumswissenschaft in den letzten Dezennien gemacht. Um nur ein Gebiet, das der lateinischen Grammatik, herauszuheben, so nahm Fr. Aug. Wolf, der nach dem Engländer Markland (1745) unsere Rede für unecht erklärte, an der Partikel 'quidem' in § 11 Anstoss, indem er bemerkt 'particula 'autem' esset melius quam quidem'; den adversativen Gebrauch dieser Partikel kannte er also nicht, vergl. oben S. 49. Oder welch' geringe Kenntnis ciceronischer Sprachweise verrät es, wenn derselbe Wolf zu § 21 'quem tu in eo negotio non pro illius dignitate produxeras, sed pro tuo scelere subduxeras' die Bemerkung macht 'molestus lusus verborum inesse videtur', während nichts beliebter bei Cicero ist, als gerade diese Art der Paronomasie (vgl. des Referenten Abhandlung de Ciceronis elocutione p. 12). Als Entschuldigung für Markland, Wolf und ihre Anhänger mag zum Teil die damalige klägliche Textgestalt dieser Rede dienen. Das Verdienst Halms in erster Linie ist es, einen grossen Teil der verderbten Stellen geheilt zu haben. Eine Reihe seiner Emendationen sind von Baiter aufgenommen oder angemerkt, eine andere veröffentlicht Rück in vorliegender Abhandlung aus dem ihm gütigst überlassenen Handexemplare seines Lehrers. Bevor wir zur Mitteilung des Inhalts übergehen, sei noch bemerkt, dass die Dissertation Rücks vor dem Erscheinen des Lange'schen Spicilegium bereits druckfertig war; doch konnte er auf dasselbe in seiner Schrift noch Rücksicht nehmen. In dem einleitenden ersten Teile gibt Rück eine Geschichte des Streites um die Echtheit der Rede und sammelt darauf als Grundlage seiner Schrift, welche die Echtheit darthun soll, die Stellen der Alten, an denen dieselbe citiert oder nachgeahmt wird. Der zweite Teil der Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten, de textu, macht es sich der Verfasser zur Aufgabe, textum recensere et eos locos enumerare, in quorum scriptura a Baiteri textu (Turici 1855) recedendum videtur' (S. 12—37). Die übrigen Abschnitte sind speciell gegen die Anfechter der Echtheit der Rede gerichtet; der zweite handelt 'de iis rebus, quae contra historiae fidem scriptae esse dicuntur' (S. 37—49), wobei die Forschungen der Neueren, besonders Drumanns, sorgfältig verwertet sind; der dritte 'de ratione grammatica' (S. 49—54) und der vierte 'de elocutione' (S. 54—62) beschäftigen sich damit, nachzuweisen, dass die der Rede vorgeworfenen Abweichungen von der ciceronischen Latinität unbegründet sind.

60) Während die Schrift Rücks mehr einen apologetischen Charakter hat, und sich die Untersuchung auf die ganze Rede bezieht, bespricht Lange nur eine Reihe von Stellen aus den ersten 50 Paragraphen

kritisch. Zuerst wendet er sich gegen das Verfahren Baiters und Kaysers, die an mehreren Stellen die richtige Lesart der codd. verlassen und falschen Konjekturen Aufnahme gewährt haben, wie § 20 latrocinium anstatt des handschriftlichen patrocinium; dann speciell gegen Kayser, der wiederholt Lesarten der Vulgata gegen die Handschrift und Baiter aufgenommen, wie § 22 deinde der Vulgata statt dein, das Baiter edierte mit dem Parisinus (No. 7794, dem besten codex), Gemblacensis und Mediceus. Sodann erörtert Lange die Stellen, an denen eine Interpolation (Glossem) oder eine grössere oder kleinere Lücke zu statuieren sei; endlich geht er auf S. 14 zur Behandlung derjenigen loci corrupti über, welche er durch Veränderung einiger Buchstaben heilen zu können glaubt. Wir geben im Folgenden behufs leichterer Orientierung nach der Reihenfolge der Paragraphen eine Zusammenstellung der von Rück resp. Halm und Lange besprochenen Stellen.

§ 1 religionum ius interpretando Halm bei Rück S. 13. religionibus interpretandis Lange S. 15; ib. in iudicio L. S. 12, § 2 rescindentur H. S. 13. § 5 cedere coegisti (st. cedere curasti, Par. cedere curisti), R. S. 14 nach Lambin. L. S. 6 hält die Worte ne cum improbis boni ferro dimicarent, cedere für interpoliert und will für curasti 'exturbasti' oder 'exterminasti' schreiben. § 7 et cos (= consules, P. eos) L. S. 15. § 8 statuerunt (codd. statuunt) minus bonis temporibus in senatum ipsi non venire, non intellegentes, L. S. 15, vgl. dagegen R. S. 14. ibid L. cur cum ego me putarim tuto omnino in civitate esse non posse, illi non idem senserunt, vgl. R. S. 15. § 10 fuit? quae causa R. S. 15, anders L. S. 17. § 11 credo propter varietatem venditorum, R. verteidigt varietatem gegen verschiedene Aenderungen, doch sind die Worte wohl mit Karsten (vgl. den letzten Jahresber. S. 247) als Interpolation anzusehen. § 12 hoc oblatum (codd. delictum) malum R. S. 16 nach Iwan Müller (cf. den letzten Jahresber. S. 248) und Karsten. § 13 cum tibi solus . . . exercitus deperditorum bezeichnet L. S. 7 als Interpolation. ib. ne in hac tanta materie (codd. hanc tantam materiem) seditionis ista funesta fax adhaeresceret L. S. 17; iacta fun. fax R. S. 16. § 15 ad solam (codd. illum) L. S. 18, R. nach Gesner aliam. § 17 tribuerunt (codd. tribuunt) L. S. 19. ib. hält L. S. 17 die Worte fuga formido für interpoliert, doch ist schwer einzusehen, wie ein Interpolator diese alte allitterierende Formel hätte kennen sollen, vgl. Wölfflin allitt. Verb. S. 59. § 18 negant (codd. negat) H. S. 17. § 20 patrocinium L. S. 4, R. S. 17. § 21 kombiniert Luterbacher S. 53 die Vorschläge von Halm, Rück S. 18 und Lange S. 11 zu folgender nicht unwahrscheinlichen Lesart: neque (codd. atque) in hoc solum inconstantiam redarguo tuam, qui in ipso Catone ⟨deligendo inconstans fueris; nam⟩ quem tu in eo ⟨negotio⟩ non pro illius dignitate produxeras . . . ad hunc

.. § 22 et quod ei dicendi (codd. eidem) H. S. 19, cf. L. S. 13 ibid. sive tu ⟨misisse⟩ finxisti. L. S. 13. § 23 ereptam ex visceribus aerarii (codd. ereptam ex vi Caesaris rebus actis) Savels S. 18, Madvig adv. crit. 2, 216, cf. R. S. 20. § 25 fractam malis, imminutam (codd. mutatam) ac debilitatam R. S. 20 mit F. W. Schmidt (Fleckeis. Jahrb. 1877, S. 741), L. S. 8 hält die Worte mutam ac deb. für ein Glossem; ich möchte vorschlagen fractam calamitate ac debilitatam. § 26 hält L. S. 9 parricida (PGM) für die richtige Lesart, die durch die gewöhnliche Lesart patricida, fratricida, sororicida verkehrt erklärt sei; vgl. dagegen Luterbacher S. 51 i. d. N. § 27 qua quidem (codd. quidem in) sententia si Cn. Pompeii dignitas aucta esset (codd. est) ⟨non⟩ coniuncta cum utilitate communi H S. 21. § 29 sim ⟨me⟩ passus L. S. 13. ib. invidiosis (codd. insidiosis) L. S. 21; doch ist der Gegensatz von insidiosus zu apertus schärfer, vgl. Cat. II § 1. § 32 tulerat R. S. 22 mit Graevius (codd. tulerit). § 34 videsne me non radicitus evellere omnes actiones tuas neque illud agere codd., R., Madvig. § 36 vestrae sunt aetates (nach GM, sint P) H. S. 22. § 39 infirmas igitur tu acta C. Caesaris Madvig l. l. S. 217 (R. S. 23). § 43 fueris sane tribunus plebis tam iure atque lege (H. S. 23) quam fuit hic ipse P. Servilius (PG ipse Rullius), H. S. 24, L. S. 22; cf. § 132 und de har. resp. § 12. § 44 quid sit aliud proscribere: velitis etc. (codd.): L. S. 10 streicht proscribere, H. S. 25 ergänzt ac vor proscr. Beide Vorschläge sind unhaltbar, denn nach der Formel quid est aliud folgt bei Cicero, wenn der Vergleich vollständig durchgeführt ist, nisi mit einem Infinitiv oder eine Formel wie si hoc non est oder bloss si non hoc. An unserer Stelle ist dieselbe zu ergänzen. Siehe die Belege in meinem Kommentar zur Rosciana S. 239, wo ich jedoch bezüglich der Erklärung der Stelle Pis. § 49 jetzt lieber Tischer - Sorof zu Tusc. I § 75 im krit. Anhang S. 149 folgen möchte. § 45 cum (codd. tum) multa etiam ad placandum . . . concessa sint (codd. sunt) L. S. 24, dagegen R. S. 25. ibid. L. S. 14 quam multam irroget aut ⟨capitis⟩ indicet; nach R. S. 25 nicht notwendig. ibid. haec cum ita sint in reo (codd. re) Madvig S. 217, dagegen R. S. 25; ibid. putari (codd. putare). § 46 ut eas nimium multi, egentes, sumptuosi, nobiles ⟨ignobiles⟩ concupiscant L. S. 10. An dieser Stelle bildet nobiles den Stein des Anstosses; man erwartet ein besser zu den beiden vorhergehenden Adjektiven passendes Wort, wie p. Cluent. § 70 cum Staienus esset egens, sumptuosus, audax oder es ist nobilis in malam partem zu fassen, wie Ter. Heaut. 2, 1, 14 mea est potens (al. petens), procax, magnifica, sumptuosa, nobilis, was nicht ohne Bedenken ist. Deshalb will R. S. 26 nimium multi egentes als erstes und sumptuosi nobiles als zweites

Glied nehmen. § 50 quasi (codd. quae) iure rogata videntur, Madv., R. S. 26. ibid. una sortitione tulisti H. S. 26. ibid. magistrum (codd. hominem) facinorum et stuprorum omnium H. S. 26. § 52 cum Romam (P. Romae) decessisset Garatoni, Rück S. 26. § 55 tibi suos speratos centuriones, tibi familias compararent, te suis sceleratis contionibus sublevarent codd. R. S. 27 schlägt für die offenbar verderbten Worte speratos centuriones vor servos concitatos oder operas conductas, allein die Sklaven werden ja im Folgenden genannt (familias comp.), während centuriones nach manum copias ganz am richtigen Platze ist; für speratos ist zu schreiben spectatos. § 62 cenatum (codd. senatum) H. S. 28. § 64 dubitarem ⟨me devovere, qui⟩ hoc meliore condicione essem (codd. esse) H. S. 28. § 68 vi, armis, descriptione Madv. R. S. 28. § 69 illam legem esse nullam H. S. 28 nach Lambin. § 71 magis ut arcessitus imperio p. R. viderer ad administrandam civitatem quam restitutus Madv., R. S. 29, doch wird man besser mit Karsten schreiben magis ut arcessitus imperio p. R. viderer quam [ad administrandam c.] restitutus, wie auch die Wortfolge in den codd. ist. § 76 etiam excitanda (codd. etiam emendanda); ibid. omnes concedent (codd. omnes negent) H. S. 29. § 80 nec res iam (codd. tum) iudicata H. S. 29. § 86 restituto (P^1 und die übrigen codd. restitutio) Madv., R. S. 30. § 90 omnes ⟨homines⟩ ordinum atque aetatum omnium H. S. 30. § 91 sine publico (codd. populi) praesidio Garatoni, R. S. 32. § 93 crudelitas ea⟨que⟩ unius temporis H. S. 32. § 98 subire conservandorum civium causa atque ita ⟨pati⟩ ut (codd. cum) H. S. 33. § 101 et quia illud (codd. et qui aliud) R. nach L. Spengel S. 33. § 105 tam pio ⟨non po⟩ testis H. S. 33 unter Tilgung des Fragezeichens. § 107 pietas si ⟨ne⟩ honesta de numine eorum ac mente opinio ⟨ne⟩ H. S. 33. ib. arbitrere R. nach Orelli. § 110 ex urbe totam (codd. tota) H. S. 34. § 117 opus erat enim auctoritate (codd. posuerat enim auctoritatem) R. S. 34 nach Markland. § 121 de ipsis (codd. ipsius) verbis dedicationis H. S. 35. § 122 traditis (codd. proditis) Madvig, R. S. 35. § 128 quae religionem afferrent ipsi loco, quo essent consecrata H. S. 35. § 131 iudicium senatoriae dignitatis Madv., R. S. 35. 36 (P. iudicium senatus de dignitate). § 133 in patriae parricidio exsultare (codd. et scelere), H. S. 36. § 136 dedicandi M. (P. iudicandi) R. S. 36. § 137 in eius civis aedibus, qui urbem suis laboribus Madv., R. S. 36. § 138 praeiri H. S. 37 (P praeere). § 141 iste metu ⟨exanimatus⟩ furore instinctus H. S. 37 (P iste metus furore instinctus). § 143 iam illi dii (P tamen illi dii) Madv., R. S. 37. § 146 urbis patriae usu (P urbis patribus) H. S. 37; Karsten urbe et parietibus.

61) Oberdick l. l. fand zu § 48 omnium non bipedum solum, sed etiam quadrupedum impurissimo eine offenbare Nachahmung bei Ael. Lamprid. Alex. Sev. 9, 4 omnium non solum bipedum, sed etiam quadrupedum spurcissimo, nach welcher er a. u. Stelle spurcissimo statt impurissimo zu lesen vorschlägt (cf. § 47 spurciorem lingua).

p. P. Sestio.

62) M. Tulli Ciceronis pro Publio Sestio oratio ad iudices with introductions explanatory notes and critical appendix by the Rev. Hubert A. Holden. London, Macmillan and Co. 1883. XXXII. 313 S. 8.

Vgl. Saturday Review No. 1458 S. 446, Academy No. 617 (vom 1. März 1884) S. 152 von A. Wilkins.

Die Ausgabe enthält Einleitung, Text der Rede, Kommentar, kritischen Anhang und zwei Indizes. Für die Beurteilung derselben ist vor allem festzuhalten, dass sie sich eng an die Halmsche anschliesst. Nicht nur die Einleitung dieser Ausgabe (5. Aufl.) ist wortwörtlich übersetzt, sondern auch ein grosser Teil der Noten; ebenso beruht der Text im wesentlichen auf Halm. Ausser Halm wird auch der Kommentar von Koch-Eberhard beigezogen, wie überhaupt auf deutsche Werke fortwährend Bezug genommen wird, besonders auf die Grammatik von Zumpt [und Madvig], auf die Stilistik von Naegelsbach und auf die historische Syntax von Draeger. Einen selbständigen Wert haben die von James S. Reid dem Kommentar eingefügten Noten, vergl. zu S. 90. 108. 109 (über cunctus besonders bei Ländernamen, vergl. das Lexikon von Merguet s. v.), S. 116. 127. 165. 234. 235 etc. Der kritische Anhang ist ziemlich vollständig; die Abhandlung von Hertz ist Holden nicht bekannt. Auch hier hat Reid manche Ergänzungen oder Aenderungsvorschläge gemacht. Unrichtig heisst es S. 266 Putzsch S. 1461 and 1471 statt Putsche 1461 und 1475. Im Kommentar ist ein reiches sprachliches Material zusammengetragen; doch befremdet uns Deutsche hier manchmal das Triviale des Standpunktes, so gleich in § 1 die Note forti et magno animo] abl. of quality, ferner die häufige Uebersetzung und Erklärung der Formel si non — at certe S. 91. 155 u. s. w. Im einzelnen möchte ich zu S. 95 parum — nisi den Herrn Verfasser auf meinen Kommentar zur Rosciana S. 230 hinweisen; desgleichen bezüglich des S. 137 besprochenen Coniunctivus iussivus auf S. 272 f., wo noch hätte bemerkt werden können, dass derselbe in der alten Sprache durch non, bei Cicero dagegen durch ne verneint wird. Auf Allitteration, Paronomasie und ähnliche Figuren wird zwar eingegangen, doch dürfte hier genauer unterschieden werden. Hinsichtlich der allitterierenden Verbindungen vivus et videns, victu ac vestitu (S. 158) und ähnlicher

sei auf Woelfflins Abhandlung in den Sitzungsberichten der philos-philol. Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München 1881 Bd. II S. 89. 92, hinsichtlich der etymologischen Figur sectam sequi auf des Referenten Abhandlung de figuris etymologicis linguae Latinae im II. Band der acta Erlang. S. 1 ff. verwiesen.

Die Ausstattung des Buches ist eine vorzügliche.

63) Ciceros Rede für Publius Sestius. Für den Schulgebrauch erklärt von R. Bouterwek. Gotha, Fr. A. Perthes 1883. VI, 154 S. 8.

Siehe die Anzeigen in der Philol. Rundschau IV S. 15—22, von Schmalz in der Berl. Philol. W. IV S. 106 ff.; Du Mesnil in der W. f. kl. Ph. I S. 499 ff.; Luterbacher X. Jahresb. S. 168 ff.

Die Ausgabe ist nach den Grundsätzen der Bibliotheca Gothana gearbeitet — und doch wie verschieden ist sie von der derselben Sammlung angehörigen Ausgabe der katilinarischen Reden von Hachtmann. Schon der von den Noten eingenommene Raum zeigt uns, dass Bouterwek den Schülern viel mehr Material behufs der Vorbereitung bietet als Hachtmann. Ist das aber ein Vorteil einer Schülerausgabe und das will sie doch als Glied der Bibl. Goth. sein? Wir müssen darauf mit Nein antworten. Bouterwek hat durch seine reichen, sehr häufig nur ganz lose oder gar nicht mit dem Texte in Zusammenhang stehenden Bemerkungen über Grammatik, Stilistik, Etymologie, Synonymik dem Lehrer in dieser Beziehung fast alle Arbeit weggenommen. Während der Kommentar dem Schüler nur eine erste Hilfe sein soll, ist er bei Bouterwek ein Wegweiser für alles. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Noten eine grosse Reihe trefflicher Bemerkungen enthalten, dass man überall den gewiegten Schulmann erkennt, aber das Buch wäre jedenfalls ein nützlicheres Schulbuch geworden, wenn der Verfasser eine Menge bekannter oder zur Erklärung der Stelle nicht unmittelbar gehöriger Bemerkungen weggelassen hätte. Als zu elementar hätten wegbleiben dürfen z. B. die Note S. 17 über longum est, ibid. über die Nichtübersetzung von nur bei pauci und ähnlichen Wörtern, ib. über se praestare »nur von löblichen Eigenschaften gesagt«; S. 24 tractare Frequentativum von trahere; S. 32 die Uebersetzung von quid hoc homine facias? u. s. w. Ueberflüssige, weil das Verständnis der Stelle nicht fördernde Hinweise auf Etymologie sind z. B. S. 29 die diesbezügliche Bemerkung über repudiare; S. 31 über arbitrari, wobei der Unterschied von arbiter und iudex angegeben wird; S. 32 über immanis, S. 46 über coram, S. 49 über praemium und pretium, S. 140 über copulare u. s. w. An vielen Stellen macht der Kommentar den Eindruck eines stilistischen Hilfsbuches. Wir lassen es immer noch gelten und loben es sogar, wenn eine Reihe von stilistischen Punkten, die der zu erklärenden Schrift angehören, an einem Platze im Zusammenhang behandelt werden (wie Bouterwek es verschiedene Male thut), aber ta-

delnswert ist es, in einem Kommentar weitläufig auf Dinge einzugehen, die in keinem Bezug auf den Text stehen. Dahin rechne ich S. 59 die Angabe über die verschiedene Uebersetzung des vieldeutigen esse, S. 67 die Beispiele für lateinische Adjektiva an Stelle eines deutschen Partizipiums, S. 69 die Bemerkung zu temeritatibus »Anwandlungen von Kopflosigkeit (sc. seiner Gegner)« — noch dazu eine geschmacklose Uebersetzung, s. Halm. Ferner werden gegebene Erklärungen nicht selten später wiederholt, statt nur auf sie zu verweisen, so die Note über concilium von calare S. 35, 74. 81 (S. 85 soll concilium die Volksversammlung in den Centuriatkomitien sein); S. 33 und 96 über novus in Verbindung mit inauditus, S. 56 und 97 über immortalis nie vom Menschen, dafür divinus u. s. w. Verschiedene Bemerkungen bedürfen der Rektifizierung, resp. Streichung. So ist S. 45 der zwischen ob und propter versuchte Bedeutungsunterschied gegenstandslos, nachdem Wölfflin im Archiv, Heft 2 p. 161, besonders 165 nachgewiesen, dass ein solcher nicht statthabe. Unrichtig ist die Note zu § 59 (S. 67) »et ipse] ebenfalls. Nur bei einem Pronomen setzt Cicero et in der Bedeutung auch«; denn erstens steht et an dieser Stelle in Korresponsion mit einem folgenden et, so dass ebensowenig wie ep. fam. 3, 9, 2 etsi et ipse ita iudicabam et fiebam certior (s. m. Note zu Rosc. Am. S. 228f.) die dem Cicero abzusprechende Verbindung et ipse angenommen werden darf. Zweitens ist ungenau die Bemerkung, dass Cicero et = auch nur bei einem Pronomen setze; vorsichtiger drückt sich der Verfasser zu § 86 aus. S. zu der ganzen Frage meine Note zu Reisig-Haase S. 431, N. 419. Dagegen behauptet Bouterwek ebenda (S. 67) richtig, dass auch mit quod aiunt sprichwörtliche Redensarten eingeführt werden, was Schmalz l. l. bezweifelt; vgl. z. B. Liv. 7, 13, 7 compressis quod aiunt manibus sedere. Ungenau ist wieder S. 88 die Note über ut nach verisimile est; entscheidend für die Konstruktion mit ut ist der negative Satz, s. m. Note zu Rosc. Am. § 121. — Endlich ist auch die Uebersetzung nicht immer geschmackvoll. So wird ipse in der Regel mit 'schon allein' übersetzt (vgl. S. 24. 27. 88. 111), ein Pleonasmus, der ebenso vulgär ist wie S. 137 die Uebersetzung »nur allein ein einziger« statt »nur ein einziger«. — Der Druck ist sorgfältig revidiert, doch steht S. 138 im Texte Brundisinae, in den Noten die jetzt verworfene Form Brundusinae; S. 152 muss es statt 3. Dezember heissen 5. Dezember. Im Text ist sehr konservativ verfahren und die Ueberlieferung gegen Halm an folgenden Stellen gewahrt: § 10 vicem, § 78 gemere (auch Heine, der in der Note qua accepta emergere posset vermutet wie schon Dryander), § 91 moenibus, § 110 regulam. Ueber die Stellen, an denen er Hertz folgt, s. S. 60.

Unserer Ansicht nach wird das Buch sehr gute Dienste leisten in den Händen eines Privatstudierenden, dem es den Lehrer an der Seite

völlig ersetzt, während umgekehrt diese Eigenschaft den Gebrauch derselben in der Schule für bedenklich erscheinen lässt.

64) Spicilegium criticum scripsit H. T. Karsten (s. oben N. 7) 1881, S. 3—8 ad Sestianam.

§ 5 will Karsten umstellen adflictae atque eversae, weil diese Stellung in einer Reihe von ihm beigebrachter Formeln die gewöhnliche ist, doch findet sich auch die andere; vgl. Phil. XIV, 14 qui Catilinam everterim, adflixerim, Cael. § 80 perculissse atque adflixisse, Flacc. 16 perculsa et adflicta; perdiderit et adflixerit Rosc. Am. 33, perdiderat atque adflixerat Verr. III, 37. — § 12 wird accusandum gegen W. Pauls acuendum, das Eberhard-Hirschfelder aufgenommen, verteidigt; ibid. will er in der vielumstrittenen Stelle schreiben integer statt integram und pastorum stabula perlustraret (?) mit Koechly. — § 14 statt fecerunt ⟨contra me⟩ fecerunt oder laeserunt. — § 16 enervati für insani, was allerdings im Wortspiel mit nervis besser am Platze ist, als exsanguis. — Ansprechend ist auch § 27 die Konjektur cumque hoc satis esset signi esse improbum, si quis (statt qui) mutata veste non esset? Im Folgenden billigt Karsten die Einklammerung der Worte hac mutatione vestis facta durch Eberhard (vgl. Kimmig). — § 32 hält er, wie schon Paul, vectigalium für ein Glossem. — § 34 schlägt Karsten vor dominabatur aliis, aliis pollicebatur. Holden behält die handschriftliche Lesart bei, siehe dazu J. Reid im krit. Anhang p. 268; sehr wahrscheinlich dünkt mir Tittlers (Fleckeis. Jahrbb. 1869 S. 492) Ergänzung ⟨minabatur aliis⟩ vgl. besonders Verr. IV § 31 aliud minando, aliud pollicendo. — § 46 wird das handschriftliche incitarentur gegen die Konjektur insectarentur verteidigt. — § 50 wird Keils Emendation (der jedoch nicht genannt wird) vim — fugisset gutgeheissen. — § 59 bezeichnet er die Worte qui conflixit, § 81 die Worte quid cogitare als Glossem, desgleichen § 97 optimates, § 133 quam adiuvabat, § 137 senatus. — § 116 konjiziert Karsten senatus consultum (codd. sedem) ad salutem praebuisset.

65) M. Hertz, Zur Kritik von Ciceros Rede für den P. Sestius. Leipzig, B. G. Teubner 1881. 52 S. 8. (Vgl. hierzu Luterbacher l. l. S. 54ff., A. Eberhard, Deutsche Litt.-Z. 1882, S. 1417ff.)

66) O. Kimmig, De Sestianae Ciceronianae interpolationibus. Heidelberger Doktordiss. 1882. 65 S. 8. (Vgl. Luterbacher S. 58f.)

Die Abhandlung von Hertz habe ich bereits in den Bl. f. d. bayr. G.-W. 1882 S. 44—48 einer eingehenden Besprechung unterzogen und begnüge ich mich deshalb an diesem Orte damit, in aller Kürze die Resultate dieser für die Kritik der Sestiana wichtigen Untersuchung zu verzeichnen. Die Textesgestaltung bei Heine und Bouterwek zeigt bereits

den Einfluſs der Hertz'schen Schrift. Dieselbe enthält eine Verteidigung der in P (Parisinus N. 7794) von zweiter und dritter Hand (= p) und in andern Handschriften, besonders im Gemblacensis (= G) enthaltenen Zusätze, die von Halm im Rhein. Museum IX. 1854 S. 322ff.) als unecht und mittelalterlichen Ursprungs erklärt worden waren. Hertz zeigt, dass eine Reihe solcher Auslassungen in P auf Homoeoteleutie oder ähnliche äussere Veranlassungen zurückzuführen seien und sich durch ihre Uebereinstimmung mit Citaten oder Nachahmungen als ursprünglich erwiesen. Dadurch sei von vornherein auch für die Echtheit der übrigen Auslassungen ein Argument gegeben. Uebrigens sei sich Halm selbst nicht konsequent geblieben, indem auch er an vier Stellen diese Ergänzungen in Schutz genommen, nämlich §§ 48. 93. 116. 118. Die Stellen, an denen Hertz die aus dem Texte verbannten Zusätze wieder einsetzt, sind folgende: § 15 re ⟨vera⟩ p und G.; § 54 inter meum ⟨discrimen⟩ codd. det.; § 77 ⟨recitata⟩ concitatam G; § 115 ⟨sunt interdum verae⟩ sunt nonnunquam vitiatae p; § 132 qui C. Caesarem, mitem ⟨hominem et a caede ab⟩ horrentem saepe increpuit p; § 107 contendo nunqum neque ⟨sententiam eius auctoritate neque⟩ eloquentiam iucunditate fuisse maiore p; § 110 schreibt Hertz in der schwierigen Stelle mit Einsetzung des von p gebotenen Zusatzes nihil savia te ⟨iuvabant anagnostae⟩. Dass der Zusatz notwendig ist, weil sich dann je zwei Glieder chiastisch entsprechen, habe ich in meiner Anzeige der Schrift bemerkt und für das verderbte nihil saneatę vorgeschlagen nihil ganeonem tamen nach § 111; § 4 neque iracundia magis ulla laudanda est quam ea ⟨quae me⟩ inflammat eorum scelere p W; § 8 ut et illi quaestor bonus ⟨et vobis omnibus⟩ optimus videretur p (statt vobis ist nobis oder bonis zu lesen), § 57 iam erat a senatu ⟨honorem istum consecutus⟩ p mit G W (ich vermute iustum statt istum); § 88 ⟨ad ferrum, faces⟩ ad cotidianum caedem p mit G W. Durch Homoeoteleutie enstanden denkt sich Hertz das Verderbnis der Stelle auch § 130, wo er mit Manutius schreibt cum summa auctoritate P. Servili ⟨tum incredibili⟩ und § 131, wo ebenfalls Manutius richtig gesehen, dass 'salutis' nach 'scitis' ausgefallen.

Heine folgt Hertz in der Aufnahme der Ergänzungen §§ 15. 88. 107. 110 (nihil sane artes) 115. 132; dagegen behält er — mit Recht — die Lesart des Par. bei § 4 quam mea inflammata und § 77 liest er mit Halm nulla lata lege concitatam. Bouterwek folgt Hertz §§ 4. 8 (bonis omnibus) 88. 110.

Ausserdem teilt Hertz zu folgenden Stellen Konjekturen mit: § 9 Menolavus, § 15 fugerat ille annus iam inrep⟨arabilis reip.⟩ iudices etc.; ich vermute labefactarat ille annus iam tum (oder totam) rem publicam, iudices; cum; § 19 vermutet er mit Urlichs und Richter anticus für das unverständliche antuus der codd. (viel-

leicht ist zu lesen ac nutu annus; s. auch Kimmig); § 23 corporis ⟨poris⟩; § 24 eius sermonum (aufgenommen von Heine und Bouterwek); § 33 füllt Hertz die Lücke mit committebantur aus (ebenso Heine); § 37 ⟨spiritus⟩ sumpserat (aufgenommen von Heine und Bouterwek); § 46 wird die Besserung von Probst 'invidere' als gelungen bezeichnet; für incitarentur schlägt Hertz vor in ⟨me in⟩ citarentur; ebenda fügt Hertz vor deposcerent 'cuncti' ein (Heine, Bouterwek); § 89 schreibt er statt Madvigs latere das weniger passende lamentari; ich glaube, dass eine grössere Lücke anzunehmen ist und dieselbe also auszufüllen 'et vinci turpe putavit et deterreri et ⟨tegi ianua. Manum emere et parare coepit⟩ ut' etc., vgl. Philolog. XLIII Bd. 1 p. 203; § 117 consultori (statt ore ipsi der codd.).

66) Im ersten Kapitel seiner Dissertation erklärt sich Kimmig in Uebereinstimmung mit Hertz gegen Halms Verdammungsurteil der Zusätze von zweiter und dritter Hand in P und rechnet dahin auch § 45 unum enim; dagegen hält er § 115 den Zusatz interdum verae sunt für interpoliert und sieht in § 110 anagnostae die Korrektur des verstümmelten saneatte. Kap. II und III beschäftigen sich mit dem Nachweis der in der Sestiana so häufig sich findenden Interpolationen. Die bereits von Madvig, Bake, Pluygers, Eberhard, Paul, Ortmann (s. den letzten Jahresbericht S. 248ff.) und Karsten (s. N. 64) als interpoliert bezeichneten Stellen werden in Kap. II (S. 15 – 52) auf die Stichhaltigkeit der gegen ihre Echtheit vorgebrachten Gründe hin geprüft; in Kap. III teilt der Verfasser von ihm entdeckte Interpolationen mit, doch konnte ich mich ebenso wenig wie Luterbacher von der Notwendigkeit, ja auch nur Wahrscheinlichkeit seiner Aufstellungen überzeugen, mit Ausnahme der zuletzt von ihm behandelten Stelle § 137. Im folgenden sind nur die Stellen verzeichnet worden, an welchen der Text von Halm und der (aufs sorgfältigste konstituierte) von Heine mit den Ausführungen Kimmigs nicht übereinstimmt.

Als Glosseme betrachtet er § 2 iis potissimum vox haec serviat (Bake, Heine); § 10 aut ambitionis aut commendationis gratia (Pluygers, Bake): § 13 ita praetereamus ut (Schoell), Ortmann wollte den ganzen Satz verum – relinquamus getilgt wissen, s. dagegen J. Müller im letzten Jahresber. S. 249; § 22 et [falsa] opinione [errore] hominum (Ortmann), Heine mit Pluygers [falsa opinione]; § 26 [et] iam (Madvig) [omni ratione] Eberhard und Heine; § 27 hac mutatione vestis facta (Eberhard); § 32 vectigalium (Paul und Karsten), ibid. veste mutata (Schoell); § 34 aliis pollicebatur (Pluygers); § 37 C. Marii (Paul, Eberhard, Heine); § 41 [domi meae] certi homines [ad eam rem positi] ... [erat in Italia eius exercitus] inque [eo] (Ortmann) s. dagegen Iwan Müller S. 250; § 45 magnum (Kayser); § 46 alii vetere odio bonorum incitarentur (Paul); § 48 aliquot annos und variis bellis (Paul), § 50 Minturnensium (Ortmann);

§ 56 omnes leges — una rogatione; § 58 hic et ipse — mansit (Eberhard; siehe dagegen Hertz S. 29, der mit Recht die Worte durch Val. Max. 5, 1, 9 geschützt glaubt); § 73 iis verbis rebus sententiis (Ortm.); § 79 ac vor debilitato (Garat. Kayser); § 80 ut gladiatoribus imperari solet (E. F. Eberhard); § 83 morte obita (Paul); § 87 tribunus pl. (cod. Voss, Bake, Kayser); § 92 ut ius experiretur, vim depelleret (Pluygers, Eberhard); § 97 optimates (Karsten), nec natura improbi (Paul); § 110 studio litterarum se subito dedidit (Eberhard); § 125 sine ulla varietate universi (Ortmann); § 133 quam adiuvabat (Eberhard, Karsten), petierit aut (Madvig), 137 senatus (Karsten). Ausserdem wird in cap. II behandelt § 19, wo vorgeschlagen wird ut vultu ille niti tamquam vade reretur. Diese Konjektur ist schon deswegen zu verwerfen, weil Cicero sich des Verbums reri in den Reden überhaupt nicht bedient (in den philosoph. Schriften sehr selten, z. B. Nat. deor. III § 15 rebantur; ob Cic. sich übrigens der kakophonischen Form reretur überhaupt bedient, bezweifle ich; zweitens spricht gegen Karstens Konjektur die unmittelbar vorausgehende, das gleiche sagende Wendung de supercilio, quod . . . pignus rei publicae videbatur. § 24 will er ici statt ictum sanciri lesen mit Pluygers und Kayser; § 29 verteidigt er das von du Rieu u. a. eingeklammerte relegarit; § 91 hält er mit Schoell 'moenibus' für ein Glossem und verwirft den Einschub von instituerunt nach nominatae (Madvig, Eberhard); § 102 nimmt er te als erstes Wort zum Verse; § 105 will er mit Koechly und Paul sed transponieren vor multitudini.

Als von ihm entdeckte Glosseme werden in cap. III behandelt: § 1 quam si quem aut timidum aut sibi potius quam rei publicae consulentem; ebenda de se nihil timere; § 6 hodie sic hunc diligit (vgl. dageg. die Noten von Eberhard und Halm und Roersch, Revue de l'instr. 1883 S. 287: »sa présence assidue à ce tribunal, son inquiétude et son chagrin peuvent vous faire comprendre combien il l'aime encore aujourdhui«); § 9 Pisauri et in aliis agri Gallici partibus (s. dag. Halm und Eberhard); § 10 testimonium praeteriti temporis; § 15 ignari rerum; § 16 in eiusmodi vita; § 17 facilius — proposueritis; § 21 hominum opinione (d. Ausg. lesen mit p opinioni); § 28 nam oratio — labefactare; § 29 civem hinter rei publicae und ut edicto (s. dag. Halm); § 30 das erste nominatim; § 78 is, qui se servasse de caelo dixerat; § 85 exercitu Clodiano, das meiner Ansicht nach gerade durch § 88 ad ferrum faces . . . se cum exercitu suo contulit gehalten wird; § 128 studio gloriae, § 137 a bonis viris — diligi, § 138 ac (Ausg. et) subeundos (es wird aber dadurch das seltenere experiundos erklärt wie Rosc. Am. § 31 succurram atque subibo).

67 a) Die Ortmann'schen Konjekturen zur Sestiana Z. f. d. G. W. 1879 sind wieder abgedruckt im G.-Pr. Schleusingen 1882 S. 4. 5.

67b) Pluygers l. l. S. 140f. schreibt § 79 legibus sacratis ⟨satis⟩ esse armatum, § 85 templo (codd. templis) pellebantur.

67c) J. P. Binsfeld in der Festschrift zu dem 300jährigen Jubiläum des Königl. Gymnasiums zu Coblenz 1882 schlägt folgende Aenderungen vor: § 6 gravissimis antiqui status viris (sehr unwahrscheinlich; codd. antiquitatis; ich vermute Bl. f. d. b. G. W. S. 45 his gravitatis summae atque antiquitatis viris nach Fragm. A. III, 17 exemplar pristinae gravitatis et monimentum antiquitatis; Heine schreibt his gravitatis antiquissimae viris); § 12 Italiae calles et pastorum stabula precario cepisset (Par. stabule preclare coepisset); einfacher ist die Emendation von Wirz in d. Fleckeis. Jahrb. 1875 S. 489f. . . et Italiae calles pastorum stabula recludere coepisset nach Cic. Catil. I § 14); § 23 verbum ipsum omni vi (Par. omnibus) animi et corporis devorarat, eine leichte Aenderung, die wir dem Vorschlag von Hertz (s. o.) ‘poris’ hinter corporis vorziehen; § 24 id autem foedus meo sanguine idem (Par. ictum) sanciri posse dicebant, unnötig, s. Halms Note (vgl. Kimmig); § 33 quae tum agebantur contra me contraque rempublicam (s. o. Hertz); § 41 quem virum studiosum mei, cupidissimum rei publicae conservandae, omni modo (domi meae Par.) certi homines ad eam rem positi monuerunt. Dazu bemerkt A. Eussner in W. f. kl. Phil. I S. 432 »Wenn die Worte domi meae nicht von Cicero herrühren, was übrigens Iwan Müller jüngst wieder bestritten hat, so ist es rationell, sie im Hinblick auf das folgende apud me zu tilgen, nicht aber eine Aenderung zu versuchen, die kein einfaches graphisches Versehen zur Voraussetzung hat und einen völlig entbehrlichen Zusatz ergiebt«.

67d) Kraffert l. l. S. 118 hält § 12 calles für verderbt; § 24 liest er sanciri posse ducebant; § 38 propere enixeque; § 45 streicht er locis nach eo multis; § 74 schreibt er merces longe interposita nocte duplicata; § 80 non percussit totum (codd. locum); § 84 (vielleicht!) principatum civitatis; § 129 will er et vor ut statim tilgen; § 140 semper nach C. Gracchi zum Vorhergehenden ziehen.

67e) L. Roersch, notes sur le discours de Cicéron pro Sestio, Ch. 1—8 in Revue de l'instruction publique en Belgique 1883, S. 285 bis 290.

Der Aufsatz enthält eine Reihe von Erklärungen und Uebersetzungen zu §§ 1—19 teils im Anschluss teils im Gegensatz zu Halm oder Eberhard; vgl. oben S. 61.

p. Cn. Plancio.

M. Tulli Ciceronis pro Gnaeo Plancio oratio ad iudices, edited with commentary and introduction for the syndics of the University Press by the H. A. Holden. Cambridge at the University Press. Leipzig. Brockhaus 1881. 246 S. 8.

Cf. die Anzeigen in Academy No. 476, S. 456—457 von Wilkins, Cultura 1881 N. 2 S. 79—81; Philol. Rundschau 1883, S. 660—662 von E. Glaser.

Die Anlage der Ausgabe ist dieselbe wie die der oben S. 55 besprochenen Sestiana-Ausgabe desselben Verfassers. Als ein Vorzug kann hervorgehoben werden die der Einleitung angehängte chronologische Tabelle, welche alle auf Ciceros Leben und Wirken bezüglichen Data kurz angiebt. Die Einleitung selbst ist wie die zur Sestiana einem deutschen Kommentar und zwar dem Köpkes entlehnt. Der Kommentar ist durch das Kombinieren der Ausgaben von Wunder und Köpke, wozu noch eine Reihe selbständiger Bemerkungen kommt, ein ziemlich erschöpfender geworden. Der Text schliesst sich dem von Baiter-Kayser (1862) an, doch weicht er an einigen Stellen von ihm ab (z. B. § 95 arcum facere e cloaca mit Cobet und Hirschfelder), worüber der krit. Anhang S. 204—217 Auskunft giebt. Zur Vervollständigung des in den Noten gegebenen Materials mögen folgende Bemerkungen dienen.

§ 1 (S. 44): über fautor in Verbindung mit Genetiv und Dativ bei Cic. vgl. meine Note zu Rosc. Am. S. 158f., desgleichen ib. S. 45 über das passivische infestus S. 191f. meines Kommentars. § 41 (S. 108) zu non si-idcirco und ähnliche Formeln siehe du Mesnil zu Cic. Leg. I § 32. ib. S. 109 zum Ausdruck omnia permiscere des Ref. Note zu Rosc. Am. S. 303. — § 43 (S. 112) über cupidus, cupide und cupiditas in der Bedeutung 'Parteilichkeit' vgl. du Mesnil zu Flacc. § 12. — § 45 (S. 113) über antiquus in bonam partem siehe meine Note zu Rosc. Am. S. 163. — S. 133 muss es statt p. Flacc. § 48 heissen § 49, das folgende Citat § 132 gehört nicht der Rede p. Flacco, sondern pro Sestio. — S. 140 steht unrichtig Klöpke statt Köpke. — Ueber das corrigierende et non wird S. 144 und ausführlicher S. 158 gehandelt; das häufigere ac non wird nicht erwähnt. — S. 148. Ueber die Formeln nihil aliud nisi und nihil aliud quam kann sich der Verfasser bessere Auskunft holen in der bei mir zu Rosc. Am. S. 329 citierten Litteratur als aus Zumpt Gr. § 735. — § 78 (S. 169) hält Halm mit Recht an dem handschriftlichen praeferam fest, siehe meine Note zu R. A. S. 296. — § 79 (S. 172) für citius = potius vgl. Liv. 5, 24, 9. 24, 3, 12. 35, 31, 16. — S. 173 sollte für die Formen altus und alitus auf Neue Formenl. II² S. 555 verwiesen werden. — S. 176 über nonnihil egisti siehe auch meine Note zu R. A. S. 364. — S. 177 über die rhodische Rhetorenschule vgl. Blass, die griech. Beredsamkeit S. 74ff. und O. Harnecker in Fleckeis. Jahrb. 1884 S. 41ff. Im kritischen Anhang sind auch manche Lücken; so fehlen zu § 29 für facilis der codd. die Konjekturen von Bake fragilis und von O. Müller (Hermes XII, S. 300) futilis, welch letzterer Karsten beistimmt.

Die Ausgabe Holdens wird sich, zumal sie die erste Separat-Ausgabe der Planciana in England ist, dort viele Freunde erwerben.

69a) Kraffert l. l. S. 119f. schlägt folgende Aenderungen zur Planciana vor: § 7 his levioribus (sc. magistratibus) comitate, diligentia — paritur; § 17 [equestri] hoc nostro loco; § 19 [in quibus — Juventia] wie schon Cobet; § 30 qua nemo non modo crimina, sed ne suspiciones quidem; § 67 valuit observandis amicitiis; § 68 [qui autem debet — alienum]; § 90 qui vitam perdiderunt.

69b) Karsten zur Planciana l. l. S. 16—25.

§ 6 vermutet Karsten sehr ansprechend 'si aut te a Plancio aut a te illum dignitate potius superari dixero.' § 8 wird vel quod verteidigt; § 9 schreibt Karsten iudicium latum für iudicatum; § 13 wird mit Keil die Lesart des Tegerns. aufrecht erhalten; § 19 setzt er tot vor quot ein, wie § 20 tu tanta quanta . . . esse potuerunt; § 22 vel etiam imitanda (codd. amanda); § 29 [non excutitur]; § 48 per quos eam (codd. per quem); § 54 provocatus (codd. rogatum); § 55 haec ⟨magni⟩ habes; § 75 [in iis causis patronus]; § 78 onus beneficii [gratia]; § 88 [tam immane]; ibid. respublica vicit armata; § 89 non [cum] senatus factum defenderet; § 95 domus mea (codd. una); § 102 nisi tuam mea salute complecti; ibid. schreibt er negare für das überlieferte dare.

in P. Vatinium.

70a) Pluygers l. l. S. 141: § 9 reddo mutuum (codd. tuum), § 31 [Qu. Arrius].

70b) Kraffert l. l. S. 118: § 19 cogitarisne entsprechend dem conatusne sis und voluerisne; § 26 [et].

70c) Th. Mommsen im Hermes XVIII, S. 160; vgl. oben N. 58c.

pro M. Caelio.

Der Text der Rede p. Caelio ist in den letzten Jahren häufiger Gegenstand kritischer Prüfung gewesen. Wir erinnern an die Untersuchungen von C. W. Francken und Fr. Schoell (Jahresber. 1880 S. 253ff.). In dem in unser Referat fallenden Zeitraum beschäftigten sich mit der Rede ausser Pluygers und Kraffert auch H. Schwarz und M. Karsten, beide schon durch frühere Beiträge zu ciceronischen Reden als tüchtige Kritiker bekannt.

71a) Pluygers S. 141: § 4 [quam cernitis]; § 12 naturis, studiis (codd. naturae st.); § 21 efferuntur, ⟨re⟩pugnant; § 38 Caelii (codd. filii) causa; § 53 non petiit (codd. non dedit); § 54 id a suis [servis] tentatum [esse]; ibid. coeptum [esse]; § 55 haec viva (codd. una) vox veritatis; vergl. oben S. 33; § 61 consuetudo [Caelii] iam tum (codd. iam iam).

71b) Karsten l. l. S. 9—15.

§ 3 wird transponiert hic introitus defensionis M. Caelii . . . quae accusatores deformandae huius adolescentiae causa etc. — § 6 schreibt Karsten nicht unwahrscheinlich accusatio desiderat rem, ut definiat, hominem, ut notet: argumento probat, teste confirmat. — § 7 non enim nach Madvig ad Sest. § 4 (I, 409). — § 8 stellt Karsten nach cod. Wolfenb. die schwierige Stelle so her: admonitum volo: primum, ut qualis es talem omnes te esse existiment, tu quantum . . . abes, tantum te . . . . seiungas: deinde, ut . . . erubescas. — § 19 [queri maluerit]. — § 23 [id] hic pertimescat; § 42 [cum paruerit — cupiditates] als Wiederholung des unmittelbar Vorhergehenden und § 28. — § 54 [neque tulisset]. — § 57 [sic enim obiectum est]. — § 60 [furere]; § 64 qui minus enim [Licinius] und ut comprehenderent [Licinium]. — § 70 [ad statum]; ebenda will er statt hac enim schreiben etiam oder eadem. — § 75 se erexit statt se eiecit. — § 78 hominem sine re sine fide sine spe sine sede [sine fortunis], ore lingua manu vita omni inquinatum. Zur Einklammerung von fortunis s. unten; wenn Karsten vitio zu schreiben vorschlägt statt vita, so können wir ihm nicht beistimmen, vielmehr soll durch 'vita omni' mittels des asyndeton summativum Clodius als ein Mensch hingestellt werden, dessen ganzer Lebenswandel besudelt ist; vergl. Rosc. Am. § 68 omnibus flagitiis vita inquinata.

71c) Kraffert S. 118 verdächtigt et § 25 nach mitis esset, § 27 nach iactaret, § 34 nach aget. Ausserdem schlägt er vor zu lesen § 15 in susceptione (! wie Rosc. Am. § 63); § 41 homines re fugerunt (codd. refugerunt); § 71 ex nullis legis laqueis; § 78 erklärt er sine re nach hominum (soll heissen hominem) für ein Glossem zu sine fortunis — also der umgekehrte Vorschlag Karstens. Keiner von beiden ist empfehlenswert. Am wenigsten der von Kraffert, denn das Wortspiel mit res und spes ist in der lateinischen Sprache zu beliebt, als dass wir es hier zu belegen brauchten; vgl. die vollständige Sammlung von Wölfflin im Archiv für Lexikographie I S. 386f.; aber für Beibehaltung von fortunis sprechen erstens Stellen wie Mil. § 87 multos sedibus ac fortunis eiecerat, Cat. IV § 18 de fortunis omnium, de sedibus, de focis etc. und zweitens die nicht seltene Zusammenstellung von fides und fortuna, resp. fortunae, s. Wölfflins allitt. Verb. S. 56. Denn wie sich die Reime sine re und sine spe entsprechen, so entspricht dem fide das eng zusammengehörige sine sede, sine fortunis, ersteres mit Schluss-, letzteres mit Stabreim an fide anklingend.

71d) Schwarz l. l. S. 9.

§ 18 wird et vor domus gestrichen und vor quo facilius gesetzt, was allerdings dem Sinne der Stelle besser entspricht; ebenso ist ihm zuzustimmen, wenn er § 19 statim als Glossem zu continuo aus dem Text entfernt und § 52 conscientiae. § 55 wird inreligiose emendiert für religiose, wie schon Francken, vgl. Jahresber. 1880 S. 255.

De prov. consul.

72a) Pluygers S. 142: § 13 cum ⟨vix⟩ in provincias; § 32 irruentes (statt influentes) in Italiam.

72b) Kraffert l. l. S. 119: § 2 hoc ⟨ego⟩; § 24 civem fore reputabam (codd. putabam).

pro L. Corn. Balbo.

73) M. E. Jullien, Étude historique sur le plaidoyer de Cicéron pour Balbus, lue à l'Academie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Lyon dans la séance du 22 février 1881. Lyon, Association typographique. 24 S. gr. 8.

74) De L. Cornelio Balbo scripsit Joh. Hoche. Programm der Klosterschule Rossleben 1882. 16 S. 4. Pars prior.

Die erstere Schrift kenne ich nur aus dem Referate Luterbachers im IX. Jahresber. S. 39—42. Darnach verlegt Jullien, der nächstens über den Prozess des Balbus ein grösseres Werk zu veröffentlichen gedenkt, die Anhebung der Anklage gegen Balbus in die Zeit kurz vor den 5. April des Jahres 56, die Verhandlung selbst in den Juli oder August desselben Jahres. Der Verfasser bringt den Verlauf des Prozesses von Anfang bis zu Ende in Zusammenhang mit den politischen Bestrebungen und Leidenschaften der damaligen Zeit, in der die Republik ihrer Auflösung entgegenging, und bringt so neues Licht in die verwickelten Verhältnisse dieses Handels.

Der Verfasser der zweiten Schrift behandelt im vorliegenden ersten Teile das Leben des Angeklagten bis zum Prozesse. In einem zweiten Teile wird er das spätere Leben des Balbus darstellen. Aus der auf S. 2 stehenden Litteraturübersicht ist zu entnehmen, dass er Julliens Schrift nicht kennt; auch andere Hilfsmittel sind nicht erwähnt, wie z. B. die Bemerkungen von Klotz in seiner Gesamt-Ausgabe der Reden III, S. 437—443 und 1046—1066. Von Einzelnheiten ist zu erwähnen, dass nach Hoche Balbus die Namen Lucius Cornelius von dem Konsul des Jahres 199 L. Cornelius Lentulus angenommen haben soll, während Jullien mit Manutius Nomen und Praenomen des Balbus von dessen Patronus L. Cornelius Lentulus Crus ableitet. Ich möchte glauben, die Namen der Urheber des Gesetzes, wonach Balbus das Bürgerrecht erhielt, L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus, seien für Balbus massgebend gewesen zur Annahme des Praenomen Lucius und des Nomen Cornelius; eine Vermutung, die auch Abrami in der Einleitung seiner Ausgabe der Rede ausspricht. Uebrigens bezieht Hoche S. 5, Note 5 in der Stelle p. Balbus § 41 hospitium multis annis ante hoc tempus cum L. Cornelio Gaditanos fecisse publice dico den Namen L. Cornelius unrichtig auf den Konsul L. Cornelius Lentulus, dagegen S. 8 N. 4 rich-

tig auf Balbus. Eine weitere Differenz zwischen Jullien und Hoche besteht darin, dass ersterer den Caesar die Bekanntschaft mit Balbus im Jahre 67 in Gades, letzterer bereits im Jahre 71 machen lässt, wo Balbus mit Pompeius nach Beendigung des sertorianischen Krieges nach Rom gekommen sei. — Von S. 10 an gibt Hoche Inhalt und Disposition der Rede eingehend an.

75a) Pluygers l. l. S. 142: § 30 [nisi postliminio recuperassent]; § 51 communem omnium imperatorum voluit esse (codd. communem imperatoriam).

75b) Kraffert S. 119: § 6 causa labatur; § 23 auxilio, laboribus, commeatibus; § 39 wird ansprechend vermutet omni sanctiorem iure; § 43 quot controversias sedaverit; § 54 [id est foederatis]; § 55 Graece omnia nominata.

in L. Pisonem.

76a) Pluygers S. 143: § 24 audierat de Decio Magio; § 28 [in pactione provinciarum]; § 37 [non ex schola].

76b) Kraffert S. 119: § 11 ad [me] opprimendum; § 28 ad senatum (nicht senatus) is ⟨ductus est⟩; § 31 semiviri statt semivivi; § 54 Qu. Marcium ⟨unum ex iis⟩ quorum; § 82 perinde ac debet; den Vorschlag zu § 96 arma e re publica detestantur (codd. ac nomen a rep. det.) verstehe ich nicht.

76c) Schwarz S. 10 vermutet § 15 statt des allerdings befremdlichen Ausdrucks leges incendere: leg. evertere. Die Verschreibung ist hervorgerufen durch das einige Zeilen später folgende incendere illa etc., doch scheint mir evertere diplomatisch sich von der handschriftlichen Lesart zu weit zu entfernen; eher möchte ich incidere (vgl. Mil. § 87 incidebantur iam domi leges) oder rescindere vermuten.

p. C. Rabirio Postumo.

77a) K. E. Georges Fleckeisens Jahrbücher 1881 S. 808 emendiert § 26 das handschriftliche maeciapella sehr überzeugend in cum Graeca palla; vgl. Tibull. 4, 2, 11 Tyria palla, Prop. 5, 9, 47 Sidonia palla, Mart. 1, 93, 8 Gallica palla.

77b) Kraffert S. 119 streicht § 27 das Komma zwischen virtutis und antiquitatis, desgleichen § 44 mei nach iudicio animi; § 48 omina (codd. omnia) timeo.

pro T. Annio Milone.

78) Ciceros Rede für T. Annius Milo. Für den Schul- und Privatgebrauch erklärt von Friedr. Richter. In dritter Auflage neu bearbeitet von Alfred Eberhard. Leipzig, B. G. Teubner. 1881. 112 S.

Cf. Luterbacher IX. Jahresber. S. 28—30.

In den Bl. für das bayer. Gymnasial-Wesen XVIII (1882) S. 359f. habe ich bereits eine anerkennende Anzeige dieser Neuauflage der Richterschen Miloniana durch A. Eberhard geschrieben und einige Ergänzungen zu den Anmerkungen gegeben. Es bleibt hier nur noch übrig die hauptsächlichsten Text-Veränderungen zu verzeichnen. Gegenüber der zweiten Auflage finden wir folgende Abweichungen: § 16 domi (2. Aufl. domui), § 54 ad pugnam cum . . . esset? (2. Aufl. cum . . . esset: videte) — videte; § 77 manerent (2. Aufl. maneret), § 84 non inest (2. Aufl. et non inest). Den Handschriften folgt Eberhard an Stelle der früheren Richterschen Konjekturen §§ 30 und 49. Dagegen wurden sowohl eigene Vermutungen als solche von E. F. Eberhard, Jan Bake (aus deren Handexemplaren), Ed. Hedicke (nach brieflicher Mitteilung) u. a. aufgenommen. Wir erwähnen § 4 [erga fortes et bonos cives], § 16 ipsum docet, § 33 exitii, § 39 omnium (Konjektur Heumanns statt omnia tum), § 62 intimorum, § 63 obliviscantur, suspicentur.

Auf S. 112 gibt A. Eberhard eine Reihe von Verbesserungs-Vorschlägen zu Asconius ed. Kiessling und Schoell (die Ausgabe wird mit W bezeichnet = Weidmanniana?).

79) M. T. Ciceronis oratio pro T. Ann. Milone. Nouvelle édition, d'après le texte d'Orelli avec sommaire et notes en français par M. Caboche. Paris, Delagrave. 12. 54 S. 1881.

80) Dieselbe Rede. Edition classique, accompagnée de sommaire et de notes grammaticales et historiques par J. Geoffroy. Paris, Delalain frères. 12. 48 S.

Die beiden Schulausgaben bezeichnen auf dem Titel genau ihren Inhalt. Die erstere gibt ausdrücklich an, dass der Text der der Ausgabe Orellis sei, während die letztere demselben stillschweigend folgt. Die Noten sind kurz und meist zweckentsprechend.

81a) Ortmann im G.-Pr. Schleusingen 1882 S. 8 streicht § 11 in causa; § 71 verteidigt er posset gegen possit, wie Hedicke und Eberhard zu schreiben vorschlugen (auch Heine behält posset bei); § 80 vermutet er prope ad immortalitatem religione et memoria consecrantur; § 102 [quo deprecante? me].

81b) Eine kleine Litteratur hervorgerufen hat der Vorschlag Uppenkamps § 79 non ferre zu lesen statt ferre Fleckeisens Jahrbücher 1882. S. 472. In denselben Jahrbüchern nämlich S. 859f. erhob gegen diese Aenderung Einspruch E. Meyer und wurde darin von J. Holub Zeitschr. für die österr. Gymn. 1883 S. 588 unterstützt. Mittlerweile verteidigte Uppenkamp Fleckeisens Jahrbücher 1883 S. 483 aufs neue seine Konjektur ausführlicher, und diesmal gewann er in F. Rhode ebenda S. 485f. einen Bundesgenossen. Was letzterer sagt, trifft wohl das Richtige: »An

sich giebt beides einen Sinn. Aber ohne die Negation ist der Gedanke matt und nichtssagend; dagegen liegt eine scharfe Pointe darin, wenn Cic. sagt: »so lieb dem Pompeius die Untersuchung ist, er hätte doch auf dieselbe verzichtet, wenn er das Zustandekommen derselben nur erreicht hätte durch das Wiederlebendigmachen des Clodius.«

81c) Kraffert S. 120: § 12 non quod ⟨ipse⟩ sentiret; § 29 faciunt . . impetum adversi, redarium occidunt; § 30 sin hoc et ratio doctis et necessitas, barbaris [et] mos gentibus; § 37 [qua in turba — amiserit] als Interpolation aus Asconius; § 59 [ut fuit in Clodium]. Uebrigens hielten schon Heumann, Bake und Kayser die Worte de servis — at fuit in Clodium für interpoliert; dagegen § 89 streicht Kraffert in dem von Bake verdächtigten Satze quae est inventa — Clodianis nur das letzte Wort. § 76 incredibili patientia; § 100 supplicem adieci. Endlich wird bemerkt, dass §§ 69 und 104 einer späteren Redaktion des Schriftstellers angehören.

82) H. Meusburger, Quatenus Cicero in oratione pro Milone observaverit praecepta rhetorica. Programm des k. k. Staats-Gymnasiums in Ried (Oesterreich) 1882. 20 S.

Obwohl bereits Eberhard und besonders Osenbrüggen-Wirz in ihren Kommentaren auf die rhetorische Technik und Gliederung der Rede gebührend Rücksicht nehmen, so wird doch vorliegendes Schriftchen denen nicht unwillkommen sein, welche eine übersichtliche und eingehende Analyse des rhetorischen Baues der Rede zu besitzen wünschen. Zugleich ersehen wir aus dieser genauen Zergliederung des rhetorischen Körpers der Rede, wie sehr sich Cicero selbst an die Vorschriften der Rhetorik bindet. Wir wünschen, es möge vorliegende Schrift den Anstoss zu einer ebenso gründlichen Analysierung anderer Reden Ciceros geben. In unseren modernen Kommentaren wird dieser Punkt ziemlich stiefmütterlich behandelt.

Zu den Caesarianae vgl. die Schrift Guttmanns No. 11.

Philippicae.

83) Ciceros ausgewählte Reden, erklärt von K. Halm. VI. Bändchen. 6. Auflage. Die erste und zweite Philippische Rede. Berlin, Weidmann 1881. 124 S.

Vgl. die Anzeigen von Rubner in der Philol. Rundschau II (1882) Sp. 78—83 und C. Hammer in den Blättern für das bayer. Gymnasialwesen 1882 S. 35—37.

Die 5. Auflage des 6. Bändchens ist in diesem Jahresbericht nicht besprochen worden. Wir geben daher im Folgenden die Textabweichungen der neuen 6. Auflage von den zwei vorhergegangenen. Dieselben be-

treffen nur die zweite philippische Rede: § 7 liest Halm jetzt et tam magnae, § 17 mit Stürenburg cui quia iure; § 22 wird im kritischen Anhang die Einklammerung von constituto (sic) nach Bake als in den Text aufgenommen bezeichnet, während es dort ohne Klammern steht; § 26 actoribus nach Madvig (ebenso Heine); § 40 sind jetzt die Worte fecit heredem nach Casinas mit Madvig gestrichen; § 50 ergänzt Halm jetzt devorare, früher haurire, welche beide Ergänzungen von Faërno herrühren, vergl. A. Eberhard im kritischen Anhang; § 68 ruere mit A. Eberhard; § 69 mimulam suam nach Cornelissen; §§ 72 und 94 werden die Konjekturen Campes aufgegeben und zur Lesart des Vaticanus zurückgekehrt. Im kritischen Anhang steht irrtümlich § 31 statt 41.

In der Einleitung wie in den Anmerkungen bedarf manches der Besserung; vergl. die von Rubner in der oben citierten Recension besprochenen Mängel. Auch wird es sich empfehlen in allen Bändchen die Verweisung auf die Grammatiken von Zumpt und Madvig fallen zu lassen und dafür entweder selbst eine kurze Note zu geben oder (für den Lehrer) auf neue grammatische Werke, wie Draeger und Kühner, zu verweisen. So findet sich z. B. S. 98, 1 die Note ne tu] s. zu Rosc. Am. § 50. Schlägt man dort nach, so ist auf Zumpt verwiesen. Der Schüler besitzt nun noch dazu, in der Regel wenigstens, weder das erste Bändchen noch die dort citierte Grammatik von Zumpt — also ist die Note in dieser Gestalt absolut von keinem Wert. S. 39, 19 wird die etymologische Figur insepulta sepultura unrichtig als Beispiel eines prägnanten Sprachgebrauchs aufgeführt; natürlicher wird man es ein Oxymoron nennen; vgl. übrigens meine Abhandlung de figuris etymologicis act. Erlang. II S. 50f., desgleichen S. 16f. dieser Schrift über dicta dicere Phil. II § 42. Für citius = potius Phil. II § 25 vgl. Liv. 5, 24, 9. 24, 3, 12.

84) M. Tullii Ciceronis in M. Antonium oratio philippica secunda. Texte latin publié avec une introduction historique, de notes en français, un appendice critique et des gravures d'après l'antique par J. Gantrelle. Paris, Librairie Hachette et Comp. 1881. 105 S. 16⁰. 1 M.

Vergl. R. Klussmann in Phil. Rundschau II Sp. 846ff., Anon. in Phil. Wochenschr. 1881 S. 355f., Prammer in Zeitschr. für die österr. Gymn. 1882 S. 118—121.

Die Ausgabe gehört zu der Sammlung lateinischer Autoren mit Anmerkungen, welche bei Hachette in Paris erscheint und namhafte Gelehrte zu Herausgebern hat. Das Format ist handlich; der Druck, besonders der Anmerkungen, etwas zu klein.

Der Verfasser der vorliegenden Ausgabe, auch in Deutschland durch seine Arbeiten über Tacitus bekannt, benutzt zwar die Ausgaben von Halm und Eberhard, jedoch lässt sich überall ein selbständiges Urteil

wahrnehmen. Die Noten sind sehr knapp gehalten und vorwiegend sachlich; bemerkenswert sind § 1 die über patres conscripti = senateurs inscrits sur la liste (nach Willems Untersuchungen, Sénat I, S. 39), ibid. über ultro, § 62 über Caesare ignaro nach Mommsens Staatsrecht II S. 158 (wonach auch Halm in d. Einl. S. 13, Note 51 und Eberhard z. St. zu berichtigen). Dagegen hat die Erklärung der Worte meditatum et cogitatum scelus § 85 als Apposition im Accusativ zu attuleras domo unsern Beifall nicht; vgl. A. Eussner in d. Bl. f. d. bayr. G.-W. 1882 S. 97 und Gantrelle selbst in der Revue de philol. VI S. 185—187. Endlich ist die Besprechung der Schreibung ne statt nae an zwei verschiedenen Stellen (S. 23 und 71) unzweckmässig. — Die Orthographie ist veraltet, wir finden z. B. objicere, Dejotaro, intelligo u. s. w. — Der Text ist sorgfältig konstituiert; er lehnt sich in der Hauptsache an Halm an, weicht jedoch an ca. 30 Stellen von ihm ab, worüber der kritische Anhang nachzusehen. In der Aufnahme einer Reihe Cobetscher Konjekturen und Streichungen können wir mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, so § 35 ad[aedem] Opis; vgl. R. Klussmann in Z. f. d. G.-W. 1880 S. 325; 44. 81. 86. 103 [quo ore], wofür Gantrelle neuerdings quaero vermutet. Zu erwähnen ist noch, dass Gantrelle einen Brüsseler Kodex benutzte, von dem er an drei Stellen (§§ 3. 8. 106) Lesarten aufnimmt, und ausserdem zwei Pariser Manuscripte, welche einer andern Familie als der bei Halm mit D bezeichneten anzugehören scheinen, da sie die Lücke V, 31—VI, 18 nicht aufweisen. — Die beigegebenen Abbildungen würden jedenfalls den Wert der trefflichen Ausgabe noch erhöhen, wenn sie besser ausgeführt wären.

Cicéron. Deuxième Philippique. Nouvelle édition avec une introduction, des notes philologiques et litteraires et un appendice sur l'éloquence de Cicéron par G. Lanson. Librairie Ch. Delagrave. Paris 1881. 88 S.

Der Text der vorliegenden Ausgabe ist der der Züricher Ausgabe von Orelli-Baiter 1856. Doch sind an einigen Stellen neuere Emendationen aufgenommen worden, wie § 26 Madvigs actoribus. Der Verfasser zeigt sich überhaupt in der Litteratur der philippischen Reden bewandert, vgl. S. XI der Einleitung, wo übrigens Halms Ausgabe unrichtig als zur coll. Waldmann (statt Weidmann) gehörig verzeichnet wird. Die Noten betonen vorzugsweise das Reale, die sprachlichen Dinge werden meist im Anschluss an Madvigs Grammatik abgehandelt. — Im Anhang (S. 71—88) führt der Verfasser eine selbständige Untersuchung über die Art und Weise, in welcher Cicero in vorliegender Rede, welche den Charakter der Invektive an sich trägt, den Forderungen der Rhetorik in diesem Punkte nachkommt. Er kommt dabei zu dem Resultat, dass die von Cicero selbst hierüber de orat. II § 44 ff. aufgestellten Regeln auf das Genaueste eingehalten seien. Im Weiteren bemerkt er S. 73f.

fein: l'invective prend souvent dans la seconde Phil. la forme de la raillerie: la plaisanterie et l'ironie sont des armes que Cicéron aime a manier et dont il connaît la puissance. Un adversaire réfuté est encore à craindre, un adversaire ridicule est perdu'. — Von S. 75 an folgen einige gute Bemerkungen über Rhythmus, besonders über die Klausel und den Stil der Rede.

86a) C. Hammer in der Recension der Halm'schen Ausgabe schlägt vor I § 4 zu lesen iniustum = ungesetzlich. II § 49 haben die Handschriften postea sum cultus a te, tu a me ovatus (Vatic., observatus die übrigen codd.): für ovatus resp. observatus schreibt Halm adiutus, Eberhard sublevatus, Hammer schlägt commendatus vor. Nach meiner Ansicht ist observatus anstandslos, wenn man sich erinnert, dass colere et observare eine den Römern sehr geläufige Formel ist (Seyffert-Müller zu Laelius S. 190), vgl. ep. fam. 9, 16, 2 sic enim color, sic observor ab omnibus. Der Sinn der Stelle ist also 'du wurdest von mir aufmerksam (achtungsvoll) behandelt bei Gelegenheit der Bewerbung um d. Pr.'. — II § 57 hält Hammer itinerum für glossiert oder verschrieben aus Italiae; § 64 will er amicis für animis schreiben.

86b) Gantrelle Rev. de phil. V S. 191 will I § 15 rationem für orationem gelesen wissen, eine Emendation, auf die schon Th. Gomperz gekommen.

86c) Ebenso ist der übrigens unnötige (s. Halm z. St.) Vorschlag Ortmanns l. l. S. 8 Phil. I § 32 altero als Glosse zu proximo zu streichen nicht neu, denn schon A. Eberhard setzt das Wort in Klammern und bemerkt im kritischen Anhang: »an die Möglichkeit einer Einschiebung dachte bereits Garatoni«.

86d) Aus Heine's Ausgabe sind folgende ihm eigene Aenderungen zu erwähnen: II § 8 ut Mustelae iam esse et Tironi Numisio videris; § 49 möchte Heine den Satz 'quamquam—gratiam' vor 'in quo demiror' setzen; § 68 wird violentus et ferox (codd. furens) gelesen.

J. B. Kan vermutet l. l. Phil. V § 12 si hoc genus poena in aerarium redigatur.

86f) Pluygers l. l. S. 143—148.

Phil. II § 32 disiunctim statt disiunctius; § 73 reliqui statt reliquiis; § 84 [nauseet] . . . . [sit] tanta merces [id est ubi campus Leontinus] appareat (die letzten Worte schliessen auch schon Campe und Halm ein); § 107 nedum statt non modo. — VI § 4 qui ⟨de⟩ nuntient, ne. — VII § 14 legatio non est, ⟨sed⟩ denuntiatio [est]. — VIII § 17 [ego D. Bruto faveo. tu M. Antonio]; § 28 [huic aditus in senatum fuit]. — X § 15 qui Caesaris [res] acta[s] everti volunt; § 18 stare res publica sine veteranis freta magno subsidio iuventutis. — XI § 11 etiam gladiatori. — XII § 28 multis (codd. nullis) ut arbitror repugnantibus.

— XIII § 12 augurem Juppiter optimus maximus; § 15 [aut revocationem a bello]; § 17 tyrannum compara⟨re debe⟩bat . . . ipse [in ceteros] exstitit; § 25 ut ipse obsideare; § 26 appell[ar]emus; § 36 [putare] aliquid. — XIV § 7 [his enim vitiis . . . consuetudo solet]; § 9 [cum dedecore]; § 21 [verbis notari]; § 23 supplicatio [Cinnae]; § 30 [civibus].

86g) Kraffert l. l. S. 120. 121.

I § 2 in C. Caesaris commentariis reperiebat; § 21 legem emanari. — II § 14 ad quos refero; § 17 mit Umstellung voce . . coacti, sua manu; § 19 [qui tum — copulatus fuit], § 29 [aut quid refert — factum]; § 63 [magister equitum], § 88 [diem]; vgl. dagegen Halm und Eberhard. — III § 12 [esset enim—voluisset]; § 28 prudens st. pudens; IV, 9 [omnes enim—provinciae]. — VI, 5 [qui finis est Galliae]. — VIII, 3 maiore tumore statt maior timor; die handschriftliche Lesart ist durch das Citat bei Quintil. 7, 3, 25 genügend geschützt; § 20 arte (st. ante) consulem oculosque legatorum. — IX, 4 honorabat. Et ea; § 11 habet ille maiora. — X, 9 [exercitum], § 22 Trebellius, qui iam cum tabulis novis redit in gratiam; Kraffert schlägt vor redit in patriam; aber man vergl. VI § 11 nam Trebellium valde iam diligit: oderat tum, cum ille tabulis novis adversabatur: iam fert in oculis, postea quam ipsum Treb. vidit sine tabulis novis salvum esse non posse. Statt redit wird rediit zu lesen sein. — XI, 9 ceteris quidem vitae paribus; § 27 virtute, auctoritate nobilitati [summi] viri. — XIII, 25 turpem or tionem statt actionem; § 26 haut (! codd. aut) etiam ipsos Anto Cicero gebraucht haud nur in ganz bestimmten Verbindungen haud etiam nicht gehört, s. zu Reisig-Haase N. 405. — XI für infelicem vorgeschlagen infelices, das sich auf impii soll; § 24 quid ergo illi.

Fragmente.

87) Kraffert l. l. S. 121.

Im arg. p. Manilio (Orelli [2]IV S. 931) iudiciu — in Clodium 6 (Or. S. 948) ille ⟨e⟩ iudicio. - arg. (Or. S. 956) factum superioris ⟨temporis⟩.


3 0112 126254892